

Berichte und Studien Nr. 18

Totalitarismus

Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite
eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung

Herausgegeben von Klaus-Dietmar Henke



Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e.V. an der
Technischen Universität Dresden

Totalitarismus

Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite
eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung

Herausgegeben von Klaus-Dietmar Henke

Berichte und Studien Nr. 18

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden

Totalitarismus

Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite
eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung

Herausgegeben von Klaus-Dietmar Henke

Dresden 1999

Herausgegeben vom Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V.
an der Technischen Universität Dresden
Mommsenstr. 13, 01062 Dresden
Tel. (0351) 463 2802, Fax (0351) 463 6079
Layout: Walter Heidenreich
Umschlaggestaltung: Penta-Design, Berlin
Druck: Sächsisches Druck- und Verlagshaus GmbH, Dresden
Printed in Germany 1999

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe gestattet. Belegexemplar gewünscht.

ISBN 3-931648-19-2

Inhalt

Vorbemerkung	7
<i>Klaus-Dietmar Henke</i> Achsen des Augenmerkes in der historischen Totalitarismusforschung	9
<i>Ludolf Herbst</i> Das nationalsozialistische Herrschaftssystem als Vergleichsgegenstand und der Ansatz der Totalitarismustheorien	19
<i>Philippe Burrin</i> Totalitarismus und Gewalt: die Physiognomie des Nazismus	27
<i>Clemens Vollnhals</i> Geheimpolizei und politische Justiz im Nationalsozialismus und im SED-Staat	39
<i>Sigrid Meuschel</i> Totalitarismustheorie und moderne Diktaturen. Versuch einer Annäherung	61
<i>Christoph Boyer</i> Totalitäre Elemente in staatssozialistischen Gesellschaften	79
Die Autoren	92

Vorbemerkung

Die Sektion „Totalitarismus“ auf dem 42. Deutschen Historikertag in Frankfurt am Main diente dem Meinungsaustausch darüber, welche Aspekte der totalitarismustheoretischen Debatte für die zeitgeschichtlich orientierte Diktaturforschung nutzbar gemacht werden könnten. Die nachstehenden Aufsätze gehen auf Vorträge zurück, die von den Autoren am 9. September 1998 dort gehalten und für den Druck teils erheblich, teils geringfügig überarbeitet wurden.

Dresden, Januar 1999

Klaus-Dietmar Henke

Achsen des Augenmerkes in der historischen Totalitarismusforschung

Es gibt keine Übereinstimmung darüber, was man unter „Totalitarismus“ zu verstehen habe, es existiert keine unangefochtene Totalitarismus-Theorie,¹ und die Zeithistoriker sind sich sogar ausgesprochen uneins darüber, ob dieses Konzept überhaupt erkenntnisaufschließend sei. Andererseits sprechen wir vom „Jahrhundert des Totalitarismus“,² in vielen Darstellungen zu den Weltanschauungsdiktaturen nationalsozialistischen oder sowjetischen Typs wird das Adjektiv „totalitär“ wie selbstverständlich verwandt; im allgemeinen Sprachgebrauch ist dessen Verwendung ohnehin inflationär geworden.

Nach Reinhart Koselleck sind Begriffe „Faktoren und Indikatoren geschichtlicher Bewegung“, Neubildungen „Zeugnis neuer Welterfahrung“, die politisch-sozial wichtige Sachverhalte und die Reflexion darüber sichtbar machen.³ Seit demokratische Widersacher des Faschismus 1923 den Abwehrbegriff „totalitär“ prägten,⁴ war er immer politischer, normativer und analytischer Begriff zugleich. Das ist bis heute so geblieben und weder anstößig noch ungewöhnlich. Die Gesellschaftswissenschaften selbst, ihr Gegenstand und ihr keineswegs voraussetzungsloses Erkenntnisinteresse sind im „Spannungsfeld zwischen analytischer und wertender Betrachtungsweise“ angesiedelt.⁵ Die Wissenschaftssprache ist ebenfalls nicht trennscharf

- 1 Vgl. Achim Siegel (Hg.), *Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus*, Köln 1998; Hans Maier (Hg.), „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs, Paderborn 1996; ders./Michael Schäfer (Hg.), „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs. Band II, Paderborn 1997; Eckhard Jesse (Hg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung*, Bonn 1996; Konrad Löw (Hg.), *Totalitarismus*, Berlin 1988; Manfred Funke (Hg.), *Totalitarismus. Ein Studien-Reader zur Herrschaftsanalyse moderner Diktaturen*, Düsseldorf 1978; Walter Schlangen, *Die Totalitarismus-Theorie. Entwicklung und Probleme*, Stuttgart 1976; Juan J. Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*. In: Fred I. Greenstein/Nelson W. Polsby (Hg.), *Handbook of Political Science*, Band 3, *Macropolitical Theory*, Reading 1975, S. 175 ff.; Bruno Seidel/Siegfried Jenkner (Hg.), *Wege der Totalitarismus-Forschung*, Darmstadt 1974; Leonard B. Schapiro, *Totalitarianism*, London 1972; Martin Jänicke, *Totalitäre Herrschaft. Anatomie eines politischen Begriffs*, Berlin 1971.
- 2 So Karl Dietrich Bracher, *Die totalitäre Erfahrung*, München 1987, S. 14.
- 3 Reinhart Koselleck, *Einleitung zu: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Band 1, Stuttgart 1972, S. XIV f.
- 4 Jens Petersen, *Die Entstehung des Totalitarismusbegriffs in Italien*. In: Funke (Hg.), *Totalitarismus*, S. 105 ff.
- 5 Peter Graf Kielmansegg, *Krise der Totalitarismustheorie?* In: *Zeitschrift für Politik*, 21 (1974), S. 311 ff., Zitat S. 312.

aus der Umgangssprache zu lösen, unser Erkenntnisinteresse und unsere Relevanzkriterien stammen aus der geschichtlichen Erfahrung. Deren Rückbindung an die Wertbezüge der Demokratie, die von der Rolle des Individuums bestimmt werden, ist dabei nicht nur zulässig, sondern auch zusätzlich erhellend. Denn alle totalitären Regime verbinden ihren Zugriff mit dem Legitimitätspolitischen Vorwand, eine höherwertige, auf der Identität von Volk und Führungswillen beruhenden Demokratie⁶ zu verwirklichen. Es bleibt freilich das Postulat, ein brauchbares Totalitarismus-Konzept müsse präzise definiert sein und einen nützlichen Beitrag zur Erfassung historischer Wirklichkeit erbringen. Auf all dies hat Peter Graf Kielmansegg bereits 1974 in seiner Abhandlung über die Totalitarismus-Theorie hingewiesen.

Die Totalitarismus-Theorie entwickelte sich seit den zwanziger Jahren bekanntlich aus der Bestimmung jener Merkmale, mit denen sich der Wesensunterschied zwischen den neuen Weltanschauungsdiktaturen und den bedrohten Demokratien am klarsten bestimmen ließ: Da war der aus quasi-religiösen Staatswahrheiten⁷ gespeiste Messianismus, der nicht nur die Welt, sondern auch den Menschen verändern wollte. Und neben diesem neuartigen Welt- und Menschenbild identifizierten alle Beobachter damals sofort auch das beunruhigende Politik- und Staatsverständnis der Totalitären: zum einen den einschränkungslosen Machtanspruch, der nun „viel weitere Bereiche des sozialen und persönlichen Lebens“⁸ umfaßte als in früheren Diktaturen; zum anderen die prinzipielle Tendenz, alle institutionellen und rechtlichen Schranken aufzuheben. Diktatorische Staatsgewalt finde ihre Grenzen „nur noch an den tatsächlichen Machtverhältnissen der Gesellschaft“, schrieb Hermann Heller 1934.⁹ Obgleich die historische Individualität der kommunistischen und nationalsozialistischen Diktaturen in diesen frühen Analysen gewöhnlich nicht verwischt wurde, galten beide „unbegrenzte Diktaturen“¹⁰ Ende der dreißiger Jahre als Revolte gegen Zivilisation und Kultur des Westens, als etwas historisch Neuartiges.¹¹

Während wir heute sagen könnten, totalitär verfaßte Gesellschaften seien durch die andauernde Auseinandersetzung zwischen Aufhebung und Behauptung von Autonomie geprägt, stellten die frühen Theoretiker hauptsächlich die massive Tendenz zur Beseitigung politischer, gesellschaftlicher und

6 Vgl. Karl Dietrich Bracher, Die Aktualität des Totalitarismusbegriffs. In: Löw (Hg.), Totalitarismus, S. 20f.

7 Vgl. Joachim Stark, Raymond Aron und der Gestaltwandel des Totalitarismus. In: Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts. Hg. von Alfons Söllner/Ralf Walkenhaus/Karin Wieland, Berlin 1997, S. 195 ff.

8 Hans Kolm, Die kommunistische und die faschistische Diktatur. Eine vergleichende Studie. In: Seidel/Jenkner (Hg.), Wege, S. 49.

9 Zit. nach Manfred Funke, Erfahrung und Aktualität des Totalitarismus – Zur definitorischen Sicherung eines umstrittenen Begriffs moderner Herrschaftslehre. In: Löw (Hg.), Totalitarismus, S. 46.

10 Gerhard Schulz, Der Begriff des Totalitarismus und der Nationalsozialismus. In: Seidel/Jenkner (Hg.), Wege, S. 448.

11 Vgl. Schlangen, Totalitarismus-Theorie, S. 40.

individueller Autonomie heraus. Das so vorgebildete Konzept, das im Laufe der vierziger und fünfziger Jahre zu einer Art Lehre von der totalitären Herrschaft ausgebaut wurde,¹² war kein Produkt des Kalten Krieges, aber namentlich in den fünfziger Jahren war es in besonderem Maße politisiert. Von den politischen Konjunkturen des Ost-West-Konfliktes waren Verfechter wie Kritiker der Totalitarismus-Theorie freilich immer beeinflusst.

In den Jahrzehnten der Kontroverse über totalitarismustheoretische Ansätze haben sich eine Reihe von Schlüsselementen herausgeschält, an die zeitgeschichtliche Diktaturforschung nach wie vor mit Gewinn anknüpfen kann; namentlich, seit auch die Geschichte der Systeme sowjetischen Typs im Ganzen zu überblicken ist. Praktisch alle Autoren, die sich in theoriebildender Absicht mit nationalsozialistischer und kommunistischer Diktatur befaßten, legten ihr Augenmerk auf bestimmte Strukturmerkmale sowie auf deren notwendige Konsequenzen und Folgeerscheinungen. Es ging ihnen um die Funktionsbestimmung, erstens, der jeweiligen Leitidee und, zweitens, der Kontrollstruktur. Zum anderen standen im Mittelpunkt der Analyse häufig, erstens, die inhärenten Dysfunktionalitäten und, zweitens, die unausweichliche Wucherung der ungeplanten Auswirkungen totalitärer Herrschaft. Solche traditionellen Achsen des Augenmerkes – sie verweisen zugleich auf zentrale Ansatzpunkte für die historische Forschung – lassen sich in dem philosophisch-anthropologischen Bestimmungsversuch Hannah Arendts und in den eher generalisierenden Strukturmodellen von Carl J. Friedrich und Zbigniew Brzezinski genauso ausmachen wie in den Berliner Analysen des Wandels innerhalb kommunistischer Systeme, die Richard Löwenthal und andere seit den sechziger Jahren vorlegten. Auch die jüngsten Debatten über die „konstitutiv widersprüchliche“ DDR,¹⁵ schenken ebendiesen Strukturmerkmalen und ihren Folgen Aufmerksamkeit.

Was die Ideologie angeht (von der anfangs natürlich eine erhebliche Verführungskraft ausgehen kann), so sieht Martin Drath in der Durchsetzung eines ganz „neuen gesellschaftlichen Wertungssystems“ geradezu das „Primärphänomen“ des Totalitarismus.¹⁴ Diesseitsreligionen¹⁵ kapitalisieren

- 12 Vgl. Alfons Söllner, Das Totalitarismuskonzept in der Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts. In: Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts. Hg. von Ders./Walkenhaus/Wieland, S. 10ff., sowie Abbot Gleason, Totalitarianism. The Inner History of the Cold War, New York 1995.
- 13 Detlef Pollack, Die konstitutive Widersprüchlichkeit der DDR oder: War die DDR-Gesellschaft homogen? In: Geschichte und Gesellschaft, 24 (1997), S. 110ff.
- 14 Martin Draht, Totalitarismus in der Volksdemokratie. In: Ernst Richert, Macht ohne Mandat. Der Staatsapparat in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, Köln 1958, S. XXVII.
- 15 Richard Löwenthal, Jenseits des Totalitarismus? In: Dieter Hasselblatt (Hg.), Orwells Jahr. Ist die Zukunft von gestern die Gegenwart von heute?, Frankfurt a. M. 1984, S. 266.

menschliche Sehnsucht nach Sinn und Sicherheit¹⁶ und versprechen die schließliche Beendigung jedweden Konflikts. Die Weltanschauungsregime können einer modernen Gesellschaft, auf deren Legimitätsglauben sie dringend angewiesen sind, aber nicht irgendwelche Utopien vorsetzen. Die Ideologie muß zur tieferen Verankerung des pseudodemokratisch begründeten Wertungssystems einerseits und zur breiteren Akzeptanz in der Bevölkerung andererseits mit sozialen Zielen verbunden sein. Ihr „basic appeal“, schreibt Sigmund Neumann 1942, sei das Versprechen wirtschaftlich-sozialer Sicherheit.¹⁷ Selbstverständlich wandeln sich Gehalt und Funktion von Ideologien oder sie degenerieren zu leeren Formeln. Das ändert aber wenig an ihrer Bedeutung als Herrschaftsinstrument, nämlich der Reklamierung des Herrschaftsanspruches durch den Machtmonopolisten, als Quelle der geltenden Normen und Wirklichkeitsdeutungen, als beinahe beliebig einsetzbares Disziplinierungsinstrument oder als Mittel moralischer Selbstermächtigung. Ohne die Ideologie ist das Funktionieren eines ausgereiften Machtmechanismus in totalitär verfaßten Systemen unmöglich. Sie dient, so Vaclav Havel, als „universales ‚Alibi‘ und als ‚Alibi‘ jedes seiner Glieder“.¹⁸ So müssen alle Staatswahrheiten notwendiger Weise einen „Zwang zum Zwange“¹⁹ nach sich ziehen.

Nach Raymond Aron ist jedwede verbindlich gemachte Ideologie „virtuell terroristisch“.²⁰ Aber „Terror“, wie Hannah Arendt ihn ausmalte²¹ oder extremer Staatsterrorismus stalinistischen Typs sind keineswegs die charakteristischsten Konstanten eines entwickelten Weltanschauungsstaates. Denn totalitäre Herrschaft bestimmt sich weniger nach der Verbrechensfrequenz, sondern nach der staatlichen und parteilichen Kontrolldichte sowie nach dem gesellschaftlichen und individuellen Autonomieverlust. Die organisierte Durchideologisierung (oder: ideologische Durchorganisation) schafft die Leitungsbahnen für Information, Kontrolle und Steuerung. In dem ausgefeilten Modell von Kielmansegg werden die zentralen Elemente Ideologie und Kontrolle in einen funktionalen Zusammenhang gebracht. Idealtypisch sei totalitäre Herrschaft dann gegeben, wenn ein monopolistisches Entscheidungszentrum existiert, die Reichweite seiner Entscheidung im Prinzip unbegrenzt und das Sanktionspotential im Grundsatz ebenfalls unbegrenzt ist. Die Interdependenz dieser drei Merkmale zeige sich etwa darin, daß das

16 Vgl. Bracher, Aktualität, S. 25. Siehe auch Klaus-Dietmar Henke (Hg.), Die Verführungskraft des Totalitären. Saul Friedländer, Hans Maier, Jens Reich und Andrzej Szczypiorski auf dem Hannah-Arendt-Forum 1997 in Dresden, Dresden 1997; der Begriff u.a. bei Bracher, Aktualität, S. 21.

17 Zit. nach Schlangen, Totalitarismus-Theorie, S. 43.

18 Zit. nach Mark R. Thompson, Weder totalitär noch autoritär: Post-Totalitarismus in Osteuropa. In: Siegel (Hg.), Totalitarismustheorien, S. 325.

19 Draht, Totalitarismus, S. XXVIII.

20 Stark, Raymond Aron und der Gestaltwandel des Totalitarismus, S. 206.

21 Insbesondere in dem Kapitel „Ideologie und Terror“ in: Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a. M. 1958, S. 672 ff.

Entscheidungsmonopol nur gewahrt werden könne, wenn seine Reichweite und sein Sanktionspotential prinzipiell unlimitiert bleibe. Selbstverständlich ist das Monopol in einer komplexen Umwelt überhaupt nicht in der Lage, jedwede Entscheidung selbst zu treffen, wie Kielmansegg feststellt, aber es kann immer und überall nach einer ausschließlich von ihm selbst definierten Logik intervenieren; man könnte auch sagen, es bleibt ihm unbenommen, nach seinem eigenen politischen Opportunitäts- und Schwerpunktprinzip einzuschreiten. Dabei erhält die Sicherung des Entscheidungsmonopols normalerweise schon bald Vorrang vor der ideologischen Zielsetzung. Dies lenkt den Blick von der totalitären Struktur auf den totalitären Prozeß. Kielmansegg definiert ihn als den permanenten Versuch des Monopols, gesamtgesellschaftliche Steuerung durch ideologische Motivierung und parteiliche Kontrolle zu erzielen. Daraus ergäben sich zwangsläufig immer stärkere Reibungen. Denn dieser Prozeß diene neben der Systemsteuerung zugleich der ständig schwieriger werdenden Systemlegitimierung durch Beschaffung von Leistung.

Die Funktionsbestimmung von Leitidee und Kontrollstruktur in Weltanschauungsdiktaturen führt unmittelbar zu einem besseren Verständnis der inhärenten Defizite und ungeplanten Wirkungen totalitär verfaßter Herrschaft. In Ansatz und Begrifflichkeit scheint Kielmansegg an Karl W. Deutsch anzuknüpfen, der schon Anfang der fünfziger Jahre darauf aufmerksam machte, daß die Grundstruktur totalitärer Regime selber zur Ursache ihres Scheiterns werden müsse.²² Er argumentiert mit den Begriffen einer Steuerungstheorie. Aus der gewollten Politisierung – also der Entscheidungsabhängigkeit der meisten gesellschaftlichen Belange von der Politik – entstehe für den Machtmonopolisten eine Steuerungslast die nicht beherrschbar bleiben könne und deswegen zu gravierenden Veränderungen des Systems selbst führen müsse. Er verweist etwa auf die Unmöglichkeit, die erforderliche Einheitlichkeit der Befehlsgebung zu erzielen, ferner auf die progressive Selbsteinschränkung der Handlungsfreiheit, die mit der systemtypischen Mobilisierung von Menschen und Mitteln einhergehe; sodann betont er die besondere Abhängigkeit bloß ideologisch legitimierter Regime von der Folgebereitschaft der Bevölkerung. Diese Zustimmung erwachse langfristig nicht aus den weltanschaulichen und propagandistischen Angeboten, sondern aus den persönlichen Erfahrungen der Menschen mit der Lebenswirklichkeit des Regimes und dessen Funktionstüchtigkeit. Deswegen sei es dazu gezwungen, in erheblichem Maße berechenbar und gegenüber den Anliegen der Bevölkerung tatsächlich (und nicht nur dem Scheine nach) aufgeschlossen zu bleiben. Aber genau diese Leistung könnten totalitär verfaßte Regime auf Dauer nicht erbringen: und zwar wegen ihrer charakteristischen Ent-

22 Vgl. Karl W. Deutsch, Risse im Monolith: Möglichkeiten und Arten der Desintegration in totalitären Systemen. In: Seidel/Jenkner (Hg.), Wege, S. 197ff. Das folgende Zitat ebd. S. 201.

scheidungsüberlastung und wegen der Bindung von Ressourcen durch vorausgegangene, kaum oder zu langsam korrigierbare Selbstverpflichtungen. Letztlich hätten totalitäre Systeme wegen ihrer spezifischen „Pathologie“ nur die Alternative von Explosion oder Erosion: Bei starrer Verfolgung ihrer utopischen Ziele folge auf den Verlust von Lernfähigkeit die Selbstzerstörung; bei Reduzierung der Zielsetzung aus Gründen des Systemerhalts dagegen drohe der Verlust von Mobilisierungsfähigkeit, die „Verstrickung in einem Gewebe von Gewohnheiten“ und langfristig die Desintegration. Wegen seiner inneren Defizite erklärte auch Talcott Parsons totalitäre Regime ab initio für moribund. In einer modernen Gesellschaft müßten laufend zahllose Entscheidungen getroffen werden, deren Durchführung den Konsens einer sehr großen Mehrheit der Bevölkerung erfordere. Da die Entscheidungen langfristig aber nur durch demokratische Methoden legitimiert werden könnten, sei ein nichtdemokratisches Regime nicht in der Lage, ihre Entscheidungsmacht ohne diesen Konsens auf Dauer zu behaupten.²³

Die hier nur angedeutete abstrakte Dysfunktionslogik – Hans Mommsen spricht von der „systemisch angelegten Deformation totalitärer Regime“²⁴ – ist nicht zu trennen von dem sehr realen Grundkonflikt zwischen dem ideologisch begründeten Herrschaftsmonopol und den Entwicklungsnotwendigkeiten einer zunehmend auf technische Rationalität und wirtschaftliche Effizienz ausgerichteten modernen Gesellschaft.²⁵ Das progressive Unvermögen, die „Logik der Ökonomie“ mit der „Logik der Ideologie“ in Einklang zu bringen, ist am Beispiel staatssozialistischer Systeme eingehend diskutiert worden.²⁶ Der Entwicklungsdruck von außen wirkt sich ebenso kritisch aus wie die selbstinduzierte innere Dynamik, die durch die Umgestaltungsmaßnahmen im Zuge der Revolution von oben in Gang gesetzt wurde. Ausgerechnet der Planwahn führt zu ungeplanten Entwicklungen und zahllosen unerwünschten Folgen. Nebenher und obendrein wird es wegen des abnehmenden revolutionären und ideologischen Elans immer schwieriger zu begründen, wieso ausgerechnet dem etablierten Entscheidungsmonopol das Entscheidungsmonopol zukomme.²⁷ Dieser Befund war

23 Vgl. Talcott Parsons, *Evolutionary Universals in Society*. In: *American Sociological Review*, XXIX (Juni 1964), S. 338 ff.

24 Hans Mommsen, *Nationalsozialismus und Stalinismus im Vergleich*. In: Jesse (Hg.), *Totalitarismus*, S. 473.

25 Siehe Richard Löwenthal, *Kommunistische Einparteiherrschaft in der Industriegesellschaft*. In: *Einparteiensystem und bürokratische Herrschaft in der Sowjetunion*. Hg. von Boris Meissner/Georg Brunner/Richard Löwenthal, Köln 1978, S. 9 ff.

26 Zusammenfassend hierzu Schlagen, *Totalitarismus-Theorie*, S. 63 ff., sowie Hubertus Buchstein, *Totalitarismustheorie und empirische Politikforschung – Die Wandlung der Totalitarismuskonzeption in der frühen Berliner Politikwissenschaft*. In: *Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts*, S. 239 ff.

27 Hierzu insbesondere Löwenthal, *Kommunistische Einparteiherrschaft*, S. 43 f. und S. 12 ff.

seit den sechziger Jahren unstrittig. Unterschiedlich waren die Erwartungen, die daran geknüpft wurden. Manche hielten einen qualitativen Systemwandel etwa der DDR in eine „partizipatorische“ Richtung oder sogar das Eintreten der Demokratie „durch die Hintertür“ – wie Brzezinski einmal spottete²⁸ – für wahrscheinlich, andere nicht.²⁹

Die meisten Untersuchungen zeigen, daß totalitären Regimen trotz des beträchtlichen „Eigengewichts“³⁰ irrationaler Herrschaft der Versuch nicht gelingen kann, ihren ursprünglichen Anspruch vollständig und dauerhaft zu verwirklichen. Das ist zwar ein tröstlicher, aber kein sehr spezifischer Befund. Es kommt für den Historiker vielmehr darauf an, möglichst genau zu beschreiben, welche Auswirkungen diese Versuche als Versuch³¹ auf die Menschen, die Gesellschaft und die Regime selbst gehabt haben.

Eine breit gefächerte NS-Forschung seit Ernst Fraenkel und Franz L. Neumann hat das in mehr als fünfzig Jahren getan. Aber das Totalitarismuskonzept, das vornehmlich in der Auseinandersetzung mit Faschismus und Nationalsozialismus entstanden war, fand seine theoretische Entfaltung und praktische Erprobung hauptsächlich in der Kommunismusforschung und nicht in der NS-Forschung. Selbst Karl Dietrich Bracher, der immer an dem Typen- und Epochenbegriff des Totalitarismus festhielt, qualifizierte ihn zugleich als „Hilfsbegriff“.³² In seinen eigenen Arbeiten über den Nationalsozialismus wandte er Totalitarismus-Theorien denn auch nie als funktionales Erklärungsmodell an. Die NS-Forschung hatte sich früh von diesem Theorem gelöst, ihr Gegenstand war überdies seit 1945 abgeschlossene Geschichte. Während die Kommunismusforschung ihren Untersuchungsgegenstand über Jahrzehnte hinweg empirisch, theoretisch und sogar prognostisch begleiten konnte, entzog sich der auf Expansions- und Rassekrieg fixierte Nationalsozialismus mit seinen sechs Jahren Kriegsvorbereitung und sechs Jahren progressiver Selbstzerstörung auch als Gegenstand von vornherein viel stärker der typisierenden Analyse. Es ist bis heute nicht eben häufig, daß die NS-Zeit in Rückbezug auf sozialwissenschaftliche Modelle analysiert wird, wie es etwa Ludolf Herbst in seiner Gesamtdarstellung von 1996 explizit auf der Basis der politischen Kybernetik getan hat.³³

28 Zbigniew Brzezinski, Totalitarismus und Rationalität. In: Seidel/Jenkner (Hg.), Wege, S. 280.

29 Siehe Georg Brunner, Politische Soziologie der UdSSR. Teil II, Wiesbaden 1977, S. 181 ff.

30 Klaus Müller, Totalitarismus und Modernisierung. Zum Historikerstreit in der Osteuropaforschung. In: Siegel (Hg.), Totalitarismustheorien, S. 67.

31 So Kielmansegg, Krise, S. 326.

32 Karl Dietrich Bracher im Gespräch mit Werner Link: Zwischen Geschichts- und Politikwissenschaft. In: Hartmut Lehmann/Otto Gerhard Oexle (Hg.), Erinnerungsstücke. Wege in die Vergangenheit. Rudolf Vierhaus zum 75. Geburtstag gewidmet, Wien 1997, S. 38.

33 Ludolf Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Die Entfesselung der Gewalt: Rassismus und Krieg, Frankfurt a. M. 1996.

„Das eigentlich Kontroverse“³⁴ war freilich immer der Vergleich von Nationalsozialismus und Kommunismus unter dem Dach der Totalitarismus-Theorie. Neben politischen Vorbehalten standen früh und hartnäckig geäußerte Zweifel am wissenschaftlichen Nutzen des Vergleichs. Sie beziehen sich sogar auf den gemeinhin noch als am wenigsten problematisch angesehenen Vergleich zwischen den Regimen Stalins und Hitlers. Neben dem generellen Verweis auf den radikal unterschiedlichen Handlungskontext in Ländern verschiedener Entwicklungsstufen werden eine Vielzahl spezifischer Unterschiede³⁵ benannt: im Nationalsozialismus kaum Herausbildung neuer staatlicher Formen wie im Kommunismus, sondern eher die „parasitäre“ Benutzung vorgefundener Strukturen und Einstellungen,³⁶ Staatseigentum und Plan hier, befehlswirtschaftlich überformter Privatkapitalismus dort; weitgehende Entdifferenzierung der Gesellschaft im Kommunismus, lediglich weltanschauliche Gleichschaltung im Nationalsozialismus; ein bürokratischer politischer Prozeß mit starker Reglementierung hier, ein personalistischer mit großen individuellen Handlungsspielräumen dort; einengender Dogmatismus hier, politische Manövrierfähigkeit dank gehöriger ideologischer Beweglichkeit dort. Weitere Einwände zielen auf die unterschiedliche Funktion des Terrors und die ganz verschiedene Ausprägung des Grundkonsenses zwischen Volk und Führung. A fortiori gilt das Gesagte natürlich für die Erkenntnischance vergleichender Forschung im Hinblick auf das NS-Regime und die Okkupationsdiktaturen im hegemonialen Vorfeld der Sowjetunion einschließlich der DDR. Diese vor allem untereinander mit Gewinn vergleichbaren Systeme bezeichnet Juan L. Linz als post-totalitäre Herrschaftsformen, die er dann nochmals in drei Untertypen ausdifferenziert³⁷ – vielleicht ist für die DDR „spät-totalitär“³⁸ der treffendere Begriff. Bei ihr plagen auch Linz Zweifel, ob sie sich bis 1989 tatsächlich bereits von einem totalitären zu einem posttotalitären System gewandelt hatte.

Für die Arbeit des Historikers sind die Totalitarismus-Theorien, wie sie seit den dreißiger Jahren entwickelt wurden, mehr als nur ein nützliches Orientierungsmittel: Sie schärfen seine Aufmerksamkeit für die signifikanten Instrumente und Strukturen der Diktatur ebenso wie für deren Funk-

34 Bracher, Aktualität, S. 20.

35 Vgl. etwa Ian Kershaw, Nationalsozialistische und stalinistische Herrschaft. Möglichkeiten und Grenzen des Vergleichs, sowie Hans Mommsen, Nationalsozialismus und Stalinismus, beide in: Jesse (Hg.), Totalitarismus, S. 213 ff. und S. 471 ff. Siehe auch Sergej Slutsch, Probleme des Vergleichs der totalitären Regime. In: Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte, 1/1997, S. 13 ff.

36 So Mommsen, Nationalsozialismus und Stalinismus, S. 472.

37 Vgl. Juan J. Linz/Alfred Stepan, Problems of Democratic Transition and Consolidation. Southern Europe, South America, and Post-Communist Europe, Baltimore 1996, S. 55 ff.

38 So etwa Bracher, Aktualität, S. 24, oder die Bemerkung von Hans-Peter Schwarz. In: Hans Maier (Hg.), „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Band I, München 1996, S. 325. Dort auch dieselbe Bemerkung von Linz zur DDR.

tionszusammenhänge und Auswirkungen. Sie bereichern damit sein heuristisches Vorverständnis, etwa für die Bedeutung der Ideologie bei der Konsensbeschaffung oder für das Handeln des Regimepersonals; oder für die kybernetische Leistungsfähigkeit im Umgang mit dem verfügbaren Steuerungs- und Kontrollpotential; oder die Forschung wird sich besonders dafür interessieren, wo, wie und wieviel Autonomie und Rationalität gewahrt werden konnte. Das ist das eine. Die andere Achse des Augenmerkes richtet sich beinahe von selbst auf die besondere Antastbarkeit des einzelnen in Weltanschauungsdiktaturen, auf die Konsequenzen und die Grenzen des prinzipiell unlimitierten Verfügungsanspruches auf das Individuum. Mit der bloßen Etikettierung einer geschichtlichen Formation durch einen so komplexen idealtypischen Begriff wie „Totalitarismus“ ist für die historische Totalitarismus-Forschung nicht viel gewonnen und wenig erklärt. Ziel zeitgeschichtlicher Analyse muß es sein, zur Verdeutlichung wesentlicher allgemeiner Charakteristika diktatorischer Herrschaft beizutragen, zugleich aber die Unterschiedlichkeit und die Unverwechselbarkeit der einzelnen Weltanschauungsdiktaturen herauszuarbeiten. Das verlangt den Vergleich, es verlangt aber vor allem Sorgsamkeit und Augenmaß beim Vergleichen. Der historisch-empirische Vergleich muß auf eng umgrenzte und genau definierte „Versuchsarrangements“ beschränkt bleiben: auf einzelne Instrumente,³⁹ auf einzelne Segmente und – schon schwieriger – auf umgrenzte Milieus oder bestimmte Phasen der Diktatur. M. Rainer Lepsius hat als einen Bezugsrahmen des Vergleichs die Kategorie des „Verhaltenskontextes“ vorgeschlagen.⁴⁰ Selbstverständlich muß sich die Forschung auf Herrschaft und Gesellschaft gleichermaßen einlassen; die Konzentration auf die Gesellschaftsgeschichte sollte jedenfalls nicht dazu verführen, die natürliche Begrenztheit jeglicher Verfügungsgewalt und jedweden Machtgebrauchs als Argument gegen die Totalitarismus-Theorie anzusehen.

Der Zeithistoriker allein ist nicht imstande, totalitäre Herrschaft ausreichend zu erklären. Viele Fächer befassen sich mit dem vorfindlichen Material – Germanisten und Psychologen, Nationalökonomien und Kriminologen, um einige beliebig herauszugreifen. Von einer integrierten Totalitarismusforschung sind wir weit entfernt. Und manchmal erleben wir einen hartnäckigen Wettbewerb um Begriffsschöpfungen, noch ehe die Sache ganz begriffen ist. Nur eine mühselige empirische Bestandsaufnahme, bei der

39 Vgl. den Beitrag von Clemens Vollnhals in diesem Heft oder etwa Klaus-Dietmar Henke, Menschliche Spontaneität und die Sicherheit des Staates. Zur Rolle der weltanschaulichen Exekutivorgane in beiden deutschen Diktaturen und in den Reflexionen Hannah Arendts. In: Siegfried Suckut/Walter Süß (Hg.), Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997, S. 293 ff.

40 M. Rainer Lepsius, Plädoyer für eine Soziologisierung der beiden deutschen Diktaturen. In: Von der Aufgabe der Freiheit. Politische Verantwortung und bürgerliche Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Mommsen zum 5. November 1995. Hg. von Christian Jansen/Lutz Niethammer/Bernd Weisbrod, Berlin 1995, S. 614.

trotz immenser Forschungsleistungen weder für den Nationalsozialismus noch gar für die Regime sowjetischen Typs das letzte Wort gesprochen ist, kann Grundelemente für generalisierende Aussagen bereitstellen. Außerdem ist allein empirische Forschung in der Lage, die Kluft zwischen Intention und Wirklichkeit⁴¹ auszuleuchten, die in Weltanschauungsdiktaturen immer besonders tief ist.

41 „Intentionen – Wirklichkeiten“ war das Leitthema des 42. Deutschen Historikertages.

Das nationalsozialistische Herrschaftssystem als Vergleichsgegenstand und der Ansatz der Totalitarismustheorien

Wer heute versucht, das nationalsozialistische Herrschaftssystem zu analysieren, wird kaum in erster Linie auf Totalitarismustheorien zurückgreifen, zu groß ist das Angebot erprobter Alternativen. Es reicht von dem Theoriefocus, den der Faschismusbegriff bezeichnet, über Max Webers Herrschaftssoziologie bis hin zu dem weiten Spektrum moderner System-, Entwicklungs- und Modernisierungstheorien.¹ Warum soll man sich unter diesen Bedingungen, so ist zu fragen, erneut mit dem Ansatz der Totalitarismustheorien befassen und ihn zum Focus methodischer Überlegungen machen?²

Die Antwort markiert zugleich meine methodische Ausgangsposition. Ich halte die Diskussion über die Anwendung der Totalitarismustheorien auf das nationalsozialistische Herrschaftssystem ausschließlich unter der Perspektive des Vergleichs für noch sinnvoll; denn sie scheinen in besonderer Weise in der Lage zu sein, einen Vergleich zwischen den kommunistischen und den faschistischen Herrschaftssystemen durchzuführen. Dieser Vergleich hat unter der Perspektive der deutschen Geschichte einen besonderen Reiz und er hat den Vorteil, einem größeren Horizont zugeordnet werden zu können, der durch den Zusammenbruch des Ostblocks aktualisiert worden ist.

Für eine Vergleichsperspektive, die auf die beiden deutschen Diktaturen³ zielt, ist es wegen der erheblichen ideologischen und sozioökonomischen Unterschiede, die zwischen kommunistischen und faschistischen Herrschaftssystemen bestehen, notwendig, eine sehr abstrakte Vergleichsebene zu definieren. Formalisierte Systemtheorien, wie die Totalitarismustheorien bieten hierfür gute Voraussetzungen.

Vor dem Hintergrund der seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts in der Publizistik sowie in der Geschichts- und Politikwissenschaft geführten

- 1 Einen Überblick über wichtige Interpretationsansätze bieten: Ian Kershaw, *Der NS-Staat. Geschichtsinterpretationen und Kontroversen im Überblick*, Reinbek bei Hamburg 1994; Klaus Hildebrand, *Das Dritte Reich*, 4. Aufl. München 1991, S. 115ff.
- 2 Einen Überblick über die Anwendungspraxis geben die Beiträge in Eckhard Jesse (Hg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung*, Baden-Baden 1996.
- 3 Vgl. Hans Mommsen, *Nationalsozialismus und Stalinismus. Diktaturen im Vergleich*. In: Jesse (Hg.), *Totalitarismus*, S. 471ff; für einen Teilaspekt vgl. Hans Günter Hockerts (Hg.), *Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich*, München 1998.

Debatte über den Totalitarismus⁴ ist es erforderlich, einige methodische Grundpositionen zu formulieren, um Mißverständnissen vorzubeugen und zu verhindern, daß die Diskussion erneut ausschließlich über die alten Kontroverspunkte geführt wird.

1. Jeder wissenschaftliche Umgang mit Ansätzen der Totalitarismustheorie hat sich klar von allen alten und neuen Versuchungen zu distanzieren, den Totalitarismusbegriff politisch zu instrumentalisieren. Diejenigen, die über die Anwendung dieses Theoriekomplexes nachdenken, sollten weder den Kalten Krieg mit anderen Mitteln fortsetzen, noch die DDR durch den Vergleich mit dem nationalsozialistischen Regime diskreditieren wollen. Dies heißt zugleich, daß die enge Verbindung zwischen den normativen Grundlagen einer „wehrhaften Demokratie“ und der Verwendung des Totalitarismusbegriffs zur ausschließlichen Kennzeichnung politischer Feindsysteme wissenschaftlich problematisch ist. Vielmehr sind wissenschaftliche Totalitarismustheorien so zu formulieren, daß sie im Sinne von Trend- und Tendenzanalysen auf alle modernen politischen Systeme anwendbar sind – auch auf parlamentarische Demokratien. Nur in dieser Form lassen sie sich zudem zur Analyse von Prozessen der Systemtransformation verwenden.⁵
2. Totalitarismustheorien sind wie alle zeithistorischen Theorien von begrenzter Reichweite. Sie sind nicht geeignet, den Rahmen für eine Supertheorie abzugeben, die in der Lage wäre, die Komplexität des nationalsozialistischen Herrschafts- und Gesellschaftssystems in allen wichtigen Aspekten zu erklären. Und sie können dies auch nicht für irgendein anderes Herrschafts- und Gesellschaftssystem leisten. Zielt man auf eine solche Totalerklärung ab, wird man eine Vielzahl unterschiedlicher Theorien kombinieren müssen. Es ist daher kein prinzipieller Einwand gegen die Anwendbarkeit der Totalitarismustheorien, wenn man ihre begrenzte Reichweite konstatiert und feststellt, daß sie sich vorwiegend auf Herrschaftstechniken und Herrschaftsformen sowie auf das institutionelle Gefüge von Herrschaftssystemen beziehen.⁶
3. Selbstverständlich kann man mit Hilfe von Totalitarismustheorien kommunistische und faschistische Herrschaftssysteme vergleichen. Generelle

4 Vgl. Wolfgang Wippermann, Totalitarismustheorien. Die Entwicklung der Diskussion von den Anfängen bis heute, Darmstadt 1997; Totalitarismus und Faschismus. Eine wissenschaftliche und politische Begriffskontroverse (Kolloquium im Institut für Zeitgeschichte am 24. November 1978), München 1980.

5 Vgl. für den gegenteiligen Standpunkt Karl Dietrich Bracher, Zeitgeschichtliche Kontroversen. Um Faschismus, Totalitarismus, Demokratie, 4. Aufl. München 1980 (1. Aufl. 1976), S. 33 ff. Ders., Nationalsozialismus, Faschismus, Totalitarismus – Die deutsche Diktatur im Macht- und Ideologiefeld des 20. Jahrhunderts. In: Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, hg. von Karl-Dietrich Bracher, Manfred Funke und Hans-Adolf Jacobsen, Bonn 1992, S. 566 ff.

6 So z. B. Martin Broszat in: Totalitarismus und Faschismus, S. 35.

Unvergleichbarkeitsbehauptungen, wie sie in der Vergangenheit aufgestellt worden sind und immer noch aufgestellt werden, beruhen auf einem falschen Verständnis der Methode des Vergleichs⁷ und auf einer Verwechslung von historischer Theorie und historischer Analyse. Es ist sowohl vor dem Hintergrund der bisherigen Debatte als auch im Interesse meines eigenen Themas, das ja auf den Vergleich zielt, sinnvoll, dies etwas genauer auszuführen.

Ich nähere mich meinem Thema daher in drei Schritten. Ich werde erstens, wie soeben angekündigt, einige methodische Bemerkungen über den Vergleich machen, werde dann zweitens eine Bestimmung der Reichweite der Totalitarismustheorie als Vergleichstheorie vornehmen und schließlich drittens mit Hilfe der allgemeinen System- und Komplexitätstheorie versuchen, die Totalitarismustheorie zu einer funktionalen Prozeßtheorie zu erweitern.

I. Zur Methode des Vergleichs

Der Vergleich ist eine Methode, die die Beantwortung von Fragen durch den Vergleich von mindestens zwei Vergleichsgegenständen anstrebt. Die Beziehung zwischen den Vergleichsgegenständen wird durch ein Drittes, das sogenannte „tertium comparationis“ hergestellt. Das tertium comparationis verkörpert den theoretischen Teil des Vergleichs, denn es definiert eine begriffliche oder theoretische Ebene der Abstraktion, der beide Vergleichsgegenstände zugeordnet werden können. Die Analyse geschieht dann dadurch, daß die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden, die bei der Zuordnung der beiden Vergleichsgegenstände zu ihrem tertium comparationis beobachtet werden können.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Man kann immer wieder lesen, daß der von Friedrich und Brzezinski⁸ erarbeitete idealtypische Merkmalskatalog totalitärer Systeme durch die Polykratiethese widerlegt worden sei, die ja bekanntlich darauf hinausläuft, daß das nationalsozialistische Herrschaftssystem nicht monolithisch strukturiert war.⁹ Diese Feststellung beruht auf

7 So zutreffend auch Bracher in: Totalitarismus und Faschismus, S. 11. Einen Eindruck vom Stand der methodischen Diskussion geben Heinz-Gerhard Haupt/Jürgen Kocka (Hg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt a.M. 1996, S. 9ff.

8 Carl J. Friedrich/Zbigniew Brzezinski, Totalitäre Diktatur, Stuttgart 1957; dies., Die allgemeinen Merkmale der totalitären Diktatur. In: Jesse (Hg.), Totalitarismus, S. 225ff.

9 Vgl. Martin Broszat in: Totalitarismus und Faschismus., S. 35f;

einer Verwechslung von Theorie und Analyse¹⁰ und auf einer Verkennung der Methode des Vergleichs, die allerdings bei Friedrich und Brzezinski angelegt ist.

Der idealtypische Merkmalskatalog ist solange nicht widerlegt, solange er sich als Theorem eignet, *tertia comparationis* für den Vergleich zwischen kommunistischen und faschistischen Herrschaftssystemen zu formulieren. Davon zu unterscheiden ist die Vergleichsanalyse, die allerdings ganz erhebliche Unterschiede in der Zuordnung beider Systemtypen zu diesem Katalog offenbart. Die Polykratiethese selbst ist der beste Beleg für die Fruchtbarkeit dieses Vergleichszugriffs; denn sie lebt ja völlig aus der Distanzbeschreibung zu einem idealtypischen Totalitarismusbegriff.¹¹

II. Zur Reichweite der Totalitarismustheorie als Vergleichstheorie

Die Bestimmung der Reichweite der Totalitarismustheorien wird in der wissenschaftlichen Literatur nahezu ausschließlich phänomenologisch vorgenommen, das heißt man orientiert sich an den äußeren Erscheinungsformen totalitärer Herrschaft, an den Herrschaftspraktiken sowie vor allem an den Institutionen, die sie gewährleisten und ihnen Dauer verleihen. In der Vergleichspraxis läuft das dann darauf hinaus, daß äußerlich gleichartige Institutionen miteinander verglichen werden, also Gewerkschaften mit Gewerkschaften, Jugendorganisationen mit Jugendorganisationen, Massenparteien mit Massenparteien usw.

Der funktionale Rückbezug dieser Institutionen und der von ihnen getragenen Herrschaftspraktiken auf das Gesamtsystem erfolgt in der Regel unter Bezug auf generelle Systemimperative wie „Systemerhaltung“, „Massenmobilisierung“, „Sicherung der Massenloyalität“ usw. Diese Systemimperative gelten aber in jedem modernen System und erlauben, weil sie einer höheren Abstraktionsstufe angehören, keine trennscharfe Abgrenzung der Totalitarismustheorien. Hier liegt bisher die Achillesferse des vergleichenden Totalitarismusansatzes: Er gestattet keine spezifischen trennscharfen Funktionsanalysen, solange man nicht bereit ist, die politische und ideologische Zielsetzung mit in Betracht zu ziehen. Diese unterscheidet sich in kommunistischen und faschistischen Systemen aber fundamental und scheint daher

10 Vgl. zum Problem Jürgen Kocka ebd., S. 43; vgl. dazu Niklas Luhmann, *Evolution und Geschichte*. In: Ders., *Soziologische Aufklärung 2*, 4. Aufl. Opladen 1991 (1975), S. 150. „Keine Theorie erreicht das Konkrete. Das ist nicht ihr Sinn, nicht ihr Ziel. Es wäre daher schon im Ansatz verfehlt, das Verhältnis der Geschichte zu welcher Theorie auch immer unter der Prämisse zu diskutieren, daß die Bewährung in der Annäherung ans Konkrete zu suchen sei.“

11 Zum Diskussionsstand über die Polykratiethese vgl. Michael Ruck, *Führerabsolutismus und polykratisches Herrschaftsgefüge – Verfassungsstrukturen des NS-Staates*. In: *Deutschland 1933-1945*, S. 32 ff.

geeignet, den Vergleichsansatz zu sprengen und eine ultimative Grenze für die Reichweite der Totalitarismustheorien zu markieren.

Anders formuliert: Wir haben es bei den vorliegenden Totalitarismustheorien mit formalen Theorien zu tun, die nur zum phänomenologisch-klassifikatorischen nicht aber zum funktionalen Vergleich taugen.¹² Damit stellt sich erneut die Frage, ob eine exakte Bestimmung der Reichweite der Totalitarismustheorien nicht zu der Erkenntnis führt, daß mit dieser Theorie vorgenommene Vergleiche sich lediglich zum klassifikatorischen Abgleich von äußeren Merkmalen eignen und nicht in der Lage sind, zum Kern der Vergleichssysteme vorzudringen.

Ein wesentlicher Einwand ist in diesem Zusammenhang die gängige Behauptung, die Totalitarismustheorien seien statische Theorien, die sich nicht dazu eignen, die Veränderungsdynamik von Herrschaftssystemen adäquat auszudrücken. Dies wird vorwiegend mit bezug auf das nationalsozialistische Herrschaftssystem gesagt, dessen extreme Veränderungsdynamik hervorsticht.¹³ Der Einwand läßt sich aber auch für kommunistische Herrschaftssysteme geltend machen. Der Einwand ist insofern fundamental, als eine formale Theorie, die die Veränderung der Formen, die sie beschreibt, nicht zu erfassen vermag, nur von sehr begrenztem Nutzen ist. Sie verkäme zu einer puren Abfolge von institutionellen Momentaufnahmen, zu einem Film ohne Handlung.

Ich lasse die Frage einmal beiseite, ob die These vom statischen Charakter eine richtige Beschreibung des gegenwärtigen Zustands der Totalitarismustheorien ist und wende mich statt dessen der Frage zu, ob es auf dem Boden dieser Theorien prinzipiell möglich ist, Veränderungsprozesse zu erfassen, die aus dem System und seinen bürokratischen Abläufen selbst herrühren; denn sie dürfen, um die Theorie nicht zu sprengen, ja nicht auf ideologische und politische Ziele zurückzuführen sein. Es geht also um den Nachweis selbstläufiger Veränderungsprozesse, die unabhängig von divergierenden, ideologischen und politischen Zielen in beiden Systemtypen anzutreffen sind und durch spezifische Systemformen hervorgerufen werden, die man „totalitär“ nennt. Ich vertrete die These, daß dieser Nachweis unter Einbeziehung von Gedanken der allgemeinen System- und Komplexitätstheorie in die Totalitarismustheorie möglich ist.

12 Zu dieser Unterscheidung und zum funktionalen Vergleich: Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Band I, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1997, S. 42 f.

13 Vgl. insbesondere Hans Mommsen, *Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*. In: Gerhard Hirschfeld/Lothar Kettenacker (Hg.), *Der „Führerstaat“: Mythos und Realität*, Stuttgart 1981, S. 43; Ders. in: *Totalitarismus und Faschismus*, S. 18 ff.

III. Die Erweiterung der Totalitarismustheorie zu einer funktionalen Prozeßtheorie

Ich gehe davon aus, daß ein entscheidendes Kriterium für totalitäre Systeme in der Aufhebung der Gewaltenteilung, in der Beseitigung der Freiheitsrechte und der Gleichheit vor dem Gesetz besteht¹⁴ sowie in der Zerstörung der intermediären Institutionen.¹⁵ Die bisherigen Totalitarismustheorien haben in der Beseitigung dieser Strukturen vor allem ein normatives Unterscheidungskriterium zur Demokratie gesehen.

Ein ganz anderes Gesicht gewinnt die Angelegenheit jedoch, wenn man sie nicht nur normativ, sondern auch funktional betrachtet und danach fragt, wie sich die Funktionsfähigkeit von Systemen verändert, wenn sie ohne Gewaltenteilung, intermediäre Institutionen sowie Freiheits- und Gleichheitsrechte auskommen müssen und – wie im Falle Deutschlands – ein hochkomplexer moderner Industriestaat sind.

Die Ergebnisse der modernen System- und Komplexitätstheorie¹⁶ sowie die historische Erfahrung sprechen dafür, daß sich diese Veränderung der Funktionsfähigkeit als Verlust von Selbstorganisation beschreiben läßt, als Verlust einer Eigenschaft also, auf die hochkomplexe Systeme mit ausdifferenzierten politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Subsystemen essentiell angewiesen sind; denn diese Subsysteme konstituieren sich durch ihre ubiquitäre Fähigkeit zur Selbstorganisation und sind nur um den Preis einer erheblichen Komplexitätsreduktion von außen steuerbar.¹⁷

Trotzdem bleibt totalitären Systemen gar nichts anderes übrig, als den Versuch der Steuerung von außen zu unternehmen und Planungs- und Lenkungs bürokratien überall dort zu etablieren, wo die Selbstorganisationskräfte zerstört oder beeinträchtigt werden. Das heißt, sie ersetzen die individuelle, sich selbst organisierende Planung einzelner und kleiner Gruppen durch bürokratische Planung und versuchen diese zentral oder doch wenigstens hierarchisch zu strukturieren. Dieser Prozeß kann keineswegs ausschließlich intentional gesteuert und am „Grünen Tisch“ entworfen werden, sondern er wird zu erheblichen Teilen durch den Grad der gesellschaftlichen Differenzierung und die komplexe Verbindung der Dinge miteinander selbstläufig vorangetrieben.

14 Vgl. für die Systemrelevanz dieses Bereichs Niklas Luhmann, *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*, 3. Aufl. Berlin 1986 (1. Aufl. 1965).

15 Dies hat Lepsius immer wieder betont. Vgl. z.B. M. Rainer Lepsius, *Plädoyer für eine Soziologisierung der beiden deutschen Diktaturen*. In: *Von der Aufgabe der Freiheit*, Festschrift für Hans Mommsen, hg. von Christian Jansen, Lutz Niethammer und Bernd Weisbrod, Berlin 1995, S. 609 ff.

16 Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, 5. Aufl. Frankfurt 1994 (1. Aufl. 1987); Helmut Willke, *Systemtheorie. Eine Einführung in die Grundprobleme der Theorie sozialer Systeme*, 4. Aufl. Stuttgart 1993.

17 Helmut Willke, *Systemtheorie III: Steuerungstheorie. Grundzüge einer Theorie der Steuerung komplexer Sozialsysteme*, Stuttgart 1995.

Man darf ja nicht auf die Phraseologie totalitärer Regime hereinfallen und glauben, daß sie ihren totalen Kontrollanspruch in komplexen Gesellschaften durchsetzen können. Dies ist ein Ding der Unmöglichkeit. Lenkung, Planung und Kontrolle können nur unter ganz einfachen Bedingungen total oder nahezu total sein. Unter den Bedingungen der Komplexität ist immer nur partielle Planung und Lenkung möglich. Das heißt aber, Planungs- und Lenkungsbürokratien fressen sich selbstläufig von dort aus weiter, wo die staatliche Intervention aus politischen und ideologischen Gründen ansetzt und sie entsteht dort selbstläufig, wo freie Selbstorganisation als Basisprozeß zerstört ist.

Totalitäre Systeme sind also durch ein kompliziertes Wechselspiel von zwei miteinander verschränkten Bürokratisierungsprozessen gekennzeichnet. Der eine wird intentional hervorgerufen und entspringt aus dem ideologisch definierten totalen Herrschaftsanspruch totalitärer Regime. Der andere entsteht durch die Zerstörung der Selbstorganisation als gesellschaftlichem Basisprozeß und wird durch die komplexe Verknüpfungsstruktur ausdifferenzierter Gesellschafts- und Wirtschaftsformen vorangetrieben und trägt selbstläufigen Charakter.¹⁸

Fügt man dieses Theorieelement in die Totalitarismustheorie ein und verwendet es als tertium comparationis für den Vergleich zum Beispiel der beiden deutschen totalitären Systeme, so fallen neben einigen Gemeinsamkeiten, die hier nicht näher ausgeführt werden, eine Reihe von Unterschieden ins Auge, die für beide Herrschaftssysteme in produktive Forschungsstrategien umgesetzt werden können.

(1.) Das SED-Regime ist bekanntlich nicht davor zurückgeschreckt, die hochkomplexen Strukturen in der Industrie und in der Landwirtschaft bürokratisch zu organisieren und die Besitzverhältnisse radikal zu verändern. Dadurch und durch die Beseitigung der privaten Initiative, sind die Selbstorganisationskräfte des sozioökonomischen Subsystems weitgehend vernichtet worden.

Das NS-Regime hat eine radikale Umgestaltung dieses Bereichs bekanntlich vermieden und dadurch eine erheblich größere Kapazität der Selbstorganisation zu bewahren vermocht. Allerdings werden diese Selbstorganisationskräfte von den Rändern her allmählich bürokratisch überwuchert, weil das System weder einen liberalen Binnenmarkt, noch ein liberales Außenhandelssystem zu bewahren bzw. zu etablieren vermochte.

(2.) Das NS- und das SED-Regime fanden gänzlich unterschiedliche Ausgangs- und Rahmenbedingungen vor. Eine günstige Konjunktur für die Etablierung funktionierender Selbstorganisationskräfte trafen beide nicht an. Für das NS-System gab es jedoch liberale Optionsmöglichkeiten, die es teilweise nutzte, und es konnte 1933 an ein nur partiell deliberalisiertes System anknüpfen. Die SED erbt dagegen ein kriegswirtschaftlich durch-

18 Vgl. für das nationalsozialistische Herrschaftssystem Ludolf Herbst, *Das nationalsozialistische Deutschland 1933-1945*, Frankfurt a. M. 1996, S. 9ff.; 119ff.

bürokratisiertes System, für dessen Liberalisierung sie kein Konzept besaß, unabhängig von der Tatsache, daß ein solches Konzept im Ostblock auch nicht durchsetzbar gewesen wäre.

(3.) Die totalitäre Bürokratisierung vollzog sich im NS-System schwerpunktmäßig im Bereich der Sicherheitsorgane und des Parteiapparats sowie seiner Suborganisationen. Das heißt sie vollzog sich in Bereichen, die relativ leicht hierarchisierbar sind, weil sie nur in begrenztem Umfang in komplexe Lebensverhältnisse eingreifen. Die hierdurch verursachte Lähmung bzw. Ausschaltung der Selbstorganisationskräfte wurde dadurch teilweise aufgefangen, daß die staatlichen Bürokratien nur locker und ohne strikte Aufgabenbereinigung mit diesen Strukturen verbunden waren.

Die dadurch bewirkte polykratische Grundstruktur des NS-Herrschafts-systems war aus der funktionalen Perspektive der Selbstorganisation mehr ein Garant für Effektivität als für die Lähmung durch Doppelarbeit. Das Führerprinzip etablierte eine zusätzlich wirksame horizontale Struktur relativer Entscheidungsautonomie, die ebenfalls ein relativ hohes Maß an Selbstorganisationsfähigkeit sicherte.

Das hierarchisch besser durchorganisierte System des „demokratischen Zentralismus“ beseitigte dagegen die Strukturen relativer Entscheidungsautonomie viel radikaler. Hierdurch verringerte sich einerseits die Selbstorganisationskapazität auf allen Ebenen, andererseits wuchs der Bedarf an zentraler Lenkungs- und Planungskapazität weiter an. Dies rief zusammen mit den großen Planungs- und Lenkungsanforderungen der sozioökonomischen Umgestaltung eine völlige Überforderung des bürokratischen Systems hervor. Es wurde nun genötigt, die Komplexität der Verhältnisse den engen Grenzen anzupassen, die die bürokratische Planungs- und Lenkungs-kapazität zog. Die Bürokratie wirkte also als Modernisierungshemmer, wenn man denn Modernisierung als gesellschaftlichen Ausdifferenzierungsprozeß begreift.

Dieser Effekt ist auch im NS-Herrschaftssystem zu bemerken, doch wirkte er dort eingeschränkter – eingeschränkt nämlich durch jene „polykratischen“ Strukturen, die eine ganze Schule von Zeithistorikern zu einer defizitären Beschreibung der funktionalen Kapazitäten des NS-Systems verleitet hat. Diese Beschreibung defizitärer Funktionalität stand immer schon im krassen Gegensatz zur perniziösen Effizienz des NS-Regimes und zu seiner stupenden Fähigkeit, gespenstisch unwirkliche Ziele zur Wirklichkeit werden zu lassen. Das in die Totalitarismustheorie eingeführte Theorem der Selbstorganisation kann dazu beitragen, diesen Widerspruch zu lösen. Überspitzt formuliert: aus der funktionalen Perspektive war das NS-System moderner und leistungsfähiger als dies ein bürokratisch durchorganisiertes Zentralverwaltungssystem gewesen wäre. Diese These, die zweifellos einer empirischen Abstützung bedarf, läßt sich insbesondere durch einen Vergleich der beiden deutschen Diktaturen näher begründen.

Totalitarismus und Gewalt: die Physiognomie des Nazismus

Wieso können mit dem Totalitarismus-Konzept die charakteristischen Merkmale der nazistischen Gewalt am besten erfaßt werden? Ebenso wie andere Begriffe auch, mit denen Historiker arbeiten – Feudalismus, Absolutismus, Demokratie usw. – muß Totalitarismus als Idealtypus im Sinne von Max Weber verstanden werden, d.h. als ein kohärentes Denkmuster, das aus Komponenten der historischen Wirklichkeit gebildet wird, die unter einer bestimmten Perspektive für signifikant erachtet werden.

So hat Max Weber stets darauf hingewiesen, daß von einem idealtypischen Begriff nicht erwartet werden kann, daß er in der Lage wäre, die Substanz eines historischen Phänomens zu erfassen und es vollständig zu erklären. Allein schon auf Grund der Konstruktionsprinzipien dieser idealtypischen Kategorie kann nicht erwartet werden, daß sie in der Wirklichkeit ihr vollkommenes Ebenbild findet. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, daß sie erlaubt, das Spezifische einer historischen Realität herauszufinden, also festzustellen ermöglicht, worin die Realität von dem idealtypischen Konstrukt abweicht und nach Ursache und Sinn dieser Abweichungen zu fragen. Allgemeiner gesagt: Der Historiker wird gezwungen, mit Begriffen umzugehen und Fragestellungen mit Überlegung und Konsequenz zu erarbeiten. Das ist vor allem bei vergleichenden Studien von Bedeutung, bei denen herausgearbeitet werden soll, wo Gemeinsamkeiten und wo Unterschiede bestehen; ganz so, als ob man das Aussehen einer Person auf einem Familienbild betrachtete, um Ähnlichkeiten ebenso wie individuelle Züge herauszufinden.

Bei allen Überlegungen zum Totalitarismus nimmt natürlicherweise die Gewalt einen breiten Raum ein, als physische Gewalt wie auch als Fähigkeit, durch Gewaltandrohung Haltungen und Verhalten zu beeinflussen. Das kann auch nicht anders sein, wenn es sich um Regime wie die stalinistische UdSSR oder Nazideutschland handelt, deren Opfer nach Millionen zählen. Kommt der Gewalt nun ein großer oder sogar ein zentraler Stellenwert zu?

Für Hannah Arendt ist der Terror das „Wesen“ des Totalitarismus, er endet in einem Massensterben und findet seine reinste und signifikanteste Form in den Lagern, wahre Laboratorien des „Alles ist möglich.“¹ Konsequenterweise lehnt Arendt es deshalb ab, Regime wie das faschistische Italien, das maoistische China und die UdSSR nach Stalin als totalitär einzustufen, da sie Massenterror nicht kennen.

1 Hannah Arendt, *The Origins of Totalitarianism*, New York 1951.

Es braucht hier nicht hervorgehoben zu werden, wie bewundernswert die Analyse von Hannah Arendt ist und wie Recht sie hat, in der Gewalt ein Hauptmerkmal des Phänomens Totalitarismus zu sehen und diesen „Over-shooting“-Charakter der totalitären Gewalt, ihre paroxystische Natur herauszustellen, die außerhalb jedweder vernünftigen Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck steht. Dennoch bleiben bei ihrem Ansatz Fragen offen. Es wird nichts über die Anzahl der Opfer, ab der man von Totalitarismus sprechen kann, gesagt. Auch findet die Tatsache keine Berücksichtigung, daß Umfang und Intensität des Terrors Schwankungen in der Zeit unterworfen sind und daß diese Schwankungen erklärt werden müssen. Schließlich wird auch die Tatsache unterschätzt, daß ein Regime eine Gesellschaft wie in einer Zwangsjacke halten kann, ohne daß es dafür jedoch ständig auf terroristische Gewaltanwendung zurückgreifen muß. Kann man wirklich behaupten, daß die nordkoreanische Gesellschaft nicht totalitär ist, nur weil es dort gegenwärtig keinen Terror gibt?

Ich tendiere viel eher dazu, als Hauptelement des Totalitarismus weniger den Terror, als vielmehr das Streben nach totaler Beherrschung einer Gesellschaft mit dem Ziel ihrer radikalen Umgestaltung anzusehen. Diese Ambition zeigt sich in dem Bemühen, alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu politisieren, was zu einer Aufhebung der Autonomie dieser Bereiche und letztendlich zur Trennung von Öffentlichem und Privatem führt, den ideellen Grundpfeilern liberaler Kultur. Dieses Bestreben, das in der Realität an vielerlei Grenzen stößt, beruht auf der Überzeugung, daß die Gesellschaft formbar und die Anwendung transformierender Kraft legitim ist. Dieses Bestreben beinhaltet zwei untrennbar miteinander verbundene Aspekte: einerseits die Ausschaltung von Personen und Gruppierungen, die als gefährlich oder schädlich betrachtet werden; andererseits die Mobilisierung der Bevölkerung über ein weitverzweigtes Organisationssystem, das die herrschende Ideologie propagiert.

Gewalt kann zunächst instrumentell oder funktionell betrachtet werden: Sie trägt dazu bei, dem Gegner Macht und Einfluß zu nehmen, den Gehorsam der Bevölkerung zu gewährleisten und dem Regime zur Durchsetzung seiner Zielstellungen zu verhelfen. Bei einer weitergehenden Analyse kann Gewalt aber auch als eine jeder radikalen Umgestaltung der Gesellschaft innewohnende Dimension verstanden werden. Für ein Regime, das sich einer solchen Zielsetzung verschrieben hat, ist die Gewalt nicht nur die wichtigste Form der Lösung vorhandener Konflikte, sie ist auch und vor allem das erforderliche Instrument, um eine Vision zu verwirklichen, die, wie jede echte Utopie, die Beseitigung des gesellschaftlichen Konfliktes an sich anstrebt (kommunistische Gesellschaft oder „Volksgemeinschaft“). Bei der Kollision mit den Hindernissen der realen Welt wird bei den neuen Machthabern unfehlbar ein Gefühl der Verletzbarkeit erzeugt, das Gefühl, angreifbar zu sein. Diese psychologische Disposition, die nach meiner Ansicht bei allen totalitären Machthabern grundsätzlich vorhanden ist,

bringt die Vorstellung vom Kampf auf Leben und Tod hervor und treibt schließlich zu hemmungsloser Gewaltanwendung.

Wenn Gewalt immanenter Bestandteil jeder radikalen Umgestaltung der Gesellschaft ist, muß man sich fragen, was in der Praxis dann totalitäre Gewalt ausmacht. Mir scheint, daß sie sich idealtypisch durch vier Merkmale charakterisieren läßt. Erstens ist für die totalitäre Gewalt eine ideologische Legitimation vorhanden. Sie wird mehr oder weniger öffentlich von einer Macht ausgeübt, die die Gewalt sowohl als Grundlage für die Schaffung einer neuen Ordnung wie als unabdingbare Notwendigkeit für die Realisierung einer historischen Mission begreift. Die neuen Machthaber verinnerlichen diese Gewalt um so mehr, je mehr sie sich selbst als eine kämpferische Elite verstehen und wenn sie die Erfahrung eines Bürgerkriegs gemacht haben.

Zweitens liegt der totalitären Gewalt die Vorstellung zugrunde, daß der andere und insbesondere der Feind eine imaginäre Macht verkörpert. Der Feind stellt sich als eine latente, existentielle und totale Bedrohung dar, die immer stärker wird, je weiter sich das Regime der Verwirklichung seiner Ziele nähert. Bei Stalin wie auch bei Mao wird der Klassenkampf auf dem Wege zum Sozialismus immer intensiver, während die Nazis die jüdische Weltgefahr in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre anwachsen sahen.

Drittens ist totalitäre Gewalt untrennbar mit dem Vorhandensein einer entwickelten Administration verbunden, die nicht nur in der Lage ist, komplexe Erfassungssysteme zu verwalten, sondern auch und vor allem Kategorien zu schaffen – in der UdSSR soziale Kategorien, Rassenkategorien im nationalsozialistischen Deutschland – die dazu dienen, jene Zielgruppen zu definieren, die überwacht, diskriminiert und eliminiert werden sollen. Viertens wird über die speziellen Repressionsorgane hinaus auch ein Teil der Gesellschaft in die Ausübung der totalitären Gewalt einbezogen, sei es, daß diese Menschen sich den Zielen des Regimes verschrieben haben, sei es, daß sie aus der Politik des Regimes im Sinne ihrer persönlichen Interessen einen Vorteil ziehen (denken wir nur an die weit verbreitete Praxis der Denunziation²). Diese Beteiligung der Bevölkerung multipliziert die Möglichkeiten zu kontrollieren und zuzuschlagen.

Diese Merkmale geben Anlaß zu zwei Bemerkungen. Zum einen bestätigen sie, was Hannah Arendt immer wieder hervorgehoben hat, nämlich, daß der Totalitarismus eine Erscheinung unserer Zeit ist, etwas ganz Neues im Vergleich zu den klassischen Tyrannieen und Diktaturen. Zum anderen läßt sich aus diesen Merkmalen, wenn man sie miteinander kombiniert, die Erklärung für das besondere Ausmaß herleiten, das die Gewalt in einem totalitären Regime annehmen kann. Wenn solche Voraussetzungen wie die Legitimation der Gewalt, eine Darstellung des Gegners, die diesen verteu-

2 Vgl. Sheila Fitzpatrick/Robert Gelately (Hg.), *Accusatory Practices: Denunciation in Modern European History*, University of Chicago Press 1997.

felt, der Zugriff der Administration auf das gesamte gesellschaftlichen Leben und die Einbeziehung des Volkes in diese Politik, wenn diese Faktoren alle gleichzeitig vorhanden sind und wirken, dann entsteht in ihrem kumulativen Effekt eine beträchtliche Kraft.

Ausgehend von diesem Idealtyp soll das spezifische Profil der Gewalt im Naziregime herausgearbeitet werden, wobei zunächst mit der weiteren Präzision des Begriffes der Gewalt zu beginnen ist. Ich meine, daß man mindestens vier Erscheinungsformen unterscheiden kann:

- die erweiterte Repression (zum Unterschied zur gewöhnlichen Strafverfolgung, die es in jedem Staat gibt, auch in einem Rechtsstaat):

Sie richtet sich gegen Handlungen und Haltungen, die das Regime als schädlich oder als nicht tolerierbar ansieht und die natürlich zu einer unbegrenzten Ausweitung der Repression führen können, weil die Machthaber die gesamte Gesellschaft kontrollieren und gestalten wollen. Viele Verhaltensweisen werden politisiert und kriminalisiert, die in einem Rechtsstaat einfach zur Meinungsfreiheit gehören oder in den Bereich des Privatlebens fallen.

- die Einschüchterung:

Sie richtet sich nicht gegen Handlungen oder Haltungen, sondern gegen die Bevölkerung insgesamt beziehungsweise gegen Teile der Bevölkerung, um jede abweichlerische Anwendung im Keime zu ersticken und den Gehorsam zu befördern. Schon allein die Existenz von allmächtigen Sicherheitsorganen, deren Willkür und Gewalt allgemein bekannt sind, hat bereits eine abschreckende und einschüchternde Wirkung.

- der Terror:

Das ist die höchste Form der Einschüchterung, da die Gewalt außerhalb jedes gesetzlichen Rahmens ausgeübt wird, im höchsten Maße willkürlich und unberechenbar und durch undefinierte Strafandrohungen unterdrückend und lähmend wirkt; wenn das Lager zum Experimentierfeld des Terrors wird, dann wird auch das Alltagsleben der Menschen davon überschattet.

- Physische Vernichtung:

Sie richtet sich gegen Einzelne, gegen Gruppen, ja sogar gegen ganze Völker, wenn sie in die vom Terrorregime nach politischen und ideologischen Grundsätzen geschaffenen Kategorien einzuordnen sind. Die vorstehende Kategorie des Terrors beinhaltet ebenfalls die physische Vernichtung, aber diese kann auch außerhalb jeglichen Terrors im eigentlichen Sinne, der ja demonstrativen Zweck hat, praktiziert werden; deswegen scheint es mir richtig zu sein, hier noch einmal analytisch zu unterscheiden.

Diese Differenzierung, so summarisch sie auch sein mag, kann dazu dienen, das Profil der Gewalt in einem totalitären Regime zu spezifizieren. Die vier Faktoren, die wir genannt haben, finden wir sowohl im Nazismus wie auch im Stalinismus, aber in anderer Kombination. Wenn man die Gewalt betrachtet, die von jedem Regime gegen die eigene Gesellschaft eingesetzt wird, könnte man sagen, daß in der stalinistischen UdSSR der Terror eine Sonderstellung einnimmt, seiner Stärke, seines Ausmaßes und des sich wiederholenden Charakters wegen. Zwischen 1917 und 1953 lassen sich mindestens vier große aufeinanderfolgende Zyklen terroristischer Gewalt feststellen: die Zeit des Bürgerkrieges, die Kollektivierung der Landwirtschaft, die Säuberungen in den dreißiger Jahren, die Repressionen nach Kriegsende, vor allem in den eroberten Ländern – was dazu geführt hat, daß die Angst zu einer verbreiteten, wenn nicht gar generellen gesellschaftlichen Erfahrung geworden ist.³

Im Nazi-Deutschland setzt das Regime in Friedenszeiten die terroristische Gewalt viel zielgerichteter und begrenzter zugleich ein. Abgesehen von einigen begrenzten Zeitabschnitten wird sie wegen des plebiszitären Charakters der Macht und wegen der Notwendigkeit, die stillschweigend bestehende Allianz mit den konservativen Kräften fortzuführen, im Zaume gehalten. In den ersten Monaten des Jahres 1933 richtet sich die Gewaltanwendung vor allem gegen die gegnerische politische Linke und gegen die Juden. Mit der Konsolidierung des Regimes nimmt die Gewalt wieder ab. Die Anzahl der Menschen in den Konzentrationslagern verringert sich Mitte der dreißiger Jahre, bevor sie dann in der „Reichskristallnacht“ erneut explosionsartig zum Ausbruch kommt.

Der Ausbruch des Krieges bietet die Voraussetzungen dafür, daß das Regime jetzt zur physischen Vernichtung in der für den Nationalsozialismus charakteristischen Form übergeht. Mit der Ermordung von über 70 000 Geisteskranken in den Jahren von 1939 bis 1941, die im Geheimen auf der Grundlage „wissenschaftlicher“ Kriterien erfolgte, ist eine ganze Gruppe betroffen, die von den Machthabern bestimmt wurde, ohne dabei nach Alter, Geschlecht oder Herkunft zu unterscheiden, eine Gruppe, die auf Grund ihrer Lebenssituation, durch ihr Leben in Heimen, vollständig wehrlos und ohnmächtig ist. Den Machthabern droht von ihr keinerlei Gefahr. Diese physische Vernichtung entzieht sich der klassischen politischen Logik und ergibt sich aus rein rassistischen Auffassungen. Es handelt sich dabei nicht um eine übertriebene Repression, es geht weder um Einschüchterung noch um Terror, die beide eine gewisse Öffentlichkeit voraussetzen und darauf abzielen, eine Wirkung auf die Opfer, ihr Umfeld und die Bevölkerung ganz allgemein auszuüben.

3 R.W. Thurston, *Life and Terror in Stalin's Russia*, Yale University Press 1996, tendiert dazu, die Wirkung des Terrors auf die Bevölkerung einzuschränken.

Das Bild rundet sich noch mehr und wird noch deutlicher, wenn man über den Rahmen der nationalen Gesellschaften hinausgeht und auch die eroberten Völker in die Betrachtung mit einbezieht. Der Nazismus und der Stalinismus haben sich beide über die Grenzen ihrer Länder hinaus ausgebreitet. Sie haben sich dabei aber ganz unterschiedlich verhalten. Der Nazismus, dessen Gewalttätigkeit mit der Konsolidierung des Regimes im Inneren des Landes abnimmt, läßt mit Beginn der imperialen Eroberungskriege die Gewalt wieder sprunghaft ansteigen.⁴ In den besetzten Gebieten, vor allem im Osten und auf dem Balkan, praktiziert das Naziregime im großen Maßstab eine Politik des Terrors. Das stalinistische Regime dagegen behandelt die Bevölkerung in den eroberten Ländern ebenso hart wie das sowjetische Volk, genauso, wie der Stalinismus auch keinen Unterschied zwischen Parteimitgliedern und Nichtparteimitgliedern macht und alle gleich schlecht behandelt. Dafür gibt es in den faschistischen Regimen kein Äquivalent – trotz der Nacht der langen Messer.

Das Naziregime geht gegen die eroberten Völker nicht nur mit äußerster Gewalt vor, es praktiziert auch eine Politik der physischen Vernichtung, wofür es wiederum im Stalinismus kein Äquivalent gibt. Dabei steht der Stalinismus dem Nazismus in nichts nach, wie Hunderttausende von Opfern der Großen Säuberung beweisen.⁵ Zwischen 1939 und 1941 betreiben beide Regime in Polen gleichzeitig fast die gleiche Politik der Deportation und Liquidierung der polnischen Elite.⁶ Das NS-Regime geht aber noch über die physische Vernichtung von Zielgruppen hinaus und beginnt, ganze Völker, Zigeuner und Juden physisch zu vernichten. Und es vernichtet sie mit Methode und System, vor allem die Juden, ohne jede Ausnahme und ohne mit diesem Terror eine Wirkung außerhalb dieser Zielgruppe erzielen zu wollen.

Die nazistische Gewalt zeigt mit dem Ausbruch der Eroberungskriege eine exponentielle Steigerung. Da das Naziregime mit seiner militärischen Niederlage unterging, ist es schwer zu sagen, ob es im Falle eines gewonnenen Krieges in der Lage gewesen wäre, den Terror wieder abzulegen, wie dies in der Sowjetunion nach dem Tod von Stalin der Fall war, und die Grundlagen für eine weniger auf Gewalt basierende Herrschaft in seinem „Lebensraum“ zu legen. Zweifel sind angebracht, allein wegen des Aus-

4 Das faschistische Italien bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Es sei nur an den Einsatz von Gas in Äthiopien und an die Vernichtung mehrerer hundert koptischer Priester erinnert.

5 Siehe den ausgezeichneten Beitrag von Nicolas Werth in *Le livre noir du communisme* (Das Schwarzbuch des Kommunismus). Hg. von Stéphane Courtois, Nicolas Werth, Jean-Louis Panné, Andrzej Paczkowski, Karel Bartosek und Jean-Louis Margolin, Paris 1997.

6 Vgl. Jan Gross, *Polish Society under German Occupation. The Generalgouvernement, 1939–1944*, Princeton University Press 1997; *Revolution from Abroad: The soviet Conquest of Poland's Western Ukraine and Western Belorussia*, Princeton University Press 1988.

maßes und der Dauer der geplanten Bevölkerungsumsiedlungen und ganz allgemein wegen seiner Rassenpolitik.

Nach Herausarbeitung des Profils der nazistischen Gewalt ist die Frage nach den Triebfedern für diese Gewalt und nach den Ursachen für das Ausmaß der Gewalt zu stellen. Die berechtigte Kritik am statischen Herangehen an diese Fragen in dem politologischen Modell des Totalitarismus von Friedrich und Brzezinski⁷ ist bekannt. Ein Problem besteht in ihrer zwar nicht diskontinuierlichen, in der Zeit der totalitären Gewalt aber doch unterschiedlich ausgeprägten Art, was nur schwer mit der Hypothese eines programmierten oder programmatischen Charakters dieser Gewalt zu vereinbaren ist. Die Frage des Terrors in der Französischen Revolution⁸ ist ja schon seit langem Gegenstand von Diskussionen. Und die Debatte setzt sich mit ganz ähnlichen Begriffen in der Historiographie des Stalinismus und des Nazismus fort. Dabei geht es um die zentrale Rolle des Individuums bzw. die Logik eines Systems, die Logik einer Idee bzw. die Zwänge eines Kontextes usw.⁹

Im Falle von Stalinismus und Nazismus scheint mir der gemeinsame Nenner der Gewalt ihre Beziehung zur Umgestaltung zu sein, die von den Machthabern ins Werk gesetzt wird. Im Falle des Nazismus besteht kein Zweifel daran, daß der Krieg die starke Triebkraft der Umgestaltung ist. Im Ausland muß die Eroberung von Gebieten das gigantische Vorhaben einer rassistischen Umgestaltung des Kontinents rechtfertigen, das aber nur teilweise umgesetzt werden konnte. Im Inland soll es der Krieg, ein siegreicher Krieg, ermöglichen, das Kräfteverhältnis zu den konservativen Eliten, vor allem den Kirchen, zu verändern. Während der Stalinismus seine politische und sozioökonomische Organisationsform auf die eroberten Gebiete überträgt, versucht Nazismus, die Kriegszeit zu nutzen, um die bestehende Ordnung der Dinge in Deutschland selbst zu wandeln.

Um zu verstehen, wie dieser Drang nach Umgestaltung zu einem derartigen Ausmaß an Gewalt geführt hat, muß man jedes einzelne Merkmal des weiter oben dargelegten Idealtypus genau untersuchen. Wenn wir die Komponenten ihrer Bedeutung nach betrachten wollen, müssen wir zuerst mit der Beteiligung des Volkes beginnen. Die Zustimmung eines großen Teils der deutschen Bevölkerung zur Politik des Naziregimes beruhte auf den „Erfolgen“ dieses Regimes. Diese Akzeptanz beinhaltete auch eine gewisse Toleranz gegenüber den Gewalttaten, die das Regime beging. Das zeigt auch die Zustimmung der Bevölkerung zu den Repressionen gegenüber „Asozialen“ und zur Diskriminierung der Juden und Zigeuner wie auch die sehr zweiseitige

7 Totalitarian Dictatorship and Autocracy, New York 1956.

8 Vgl. Keith Michael Baker (Hg.), *The Terror*, Bd. 4, *The French Revolution and the Creation of modern Political Culture*, London 1994.

9 Vgl. Jörg Baberowski, *Wandel und Terror. Die Sowjetunion unter Stalin 1928- 1941*. Ein Literaturbericht, *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 43/1995, S. 97-129.

spältige Haltung zur „Euthanasie“¹⁰. Nach dem Ausbruch des Krieges wurde ein großer Teil der deutschen Bevölkerung über die Wehrmacht direkt in die Gewaltausübung des Regimes einbezogen, wie die große Zahl von Verbrechen beweist, die von der Wehrmacht oder mit Beteiligung der Wehrmacht in den besetzten Gebieten im Osten und auf dem Balkan begangen wurden.

Hier liegt ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal im Vergleich zum Stalinismus, wo die Gewalt im wesentlichen vom Sicherheitsapparat mit Hilfe des militanten Kerns der Partei ausgeübt wurde. Die Gewalt des Naziregimes ist eng verbunden mit dem Gewaltpotential des Militarismus und des Nationalismus. Dieses Potential wächst noch dadurch, daß das Naziregime die bereits bestehenden nationalen und politischen Vorurteile, vor allem gegenüber Slawen, Juden und Kommunisten durch seine Propaganda schüren konnte. Dazu kommt eine gewisse, durch die Entwicklung hin zum totalen Krieg hervorgerufene Enthemmung. In diesem Kontext gelingt es den Nazi-Führern, der Gesellschaft das Gefühl der Verletzlichkeit zu vermitteln und zu erreichen, daß Gewaltanwendung als notwendige Bedingung für das nationale Überleben akzeptiert wird.

Wie steht es nun mit dem bürokratischen Faktor? Im Unterschied zum Stalinismus beruht das Naziregime auf der rivalisierenden Koexistenz von halbautonomen Kräften (hohe Staatsfunktionäre, Wehrmacht, Partei und SS, Großkapital usw.). Und diese Rivalität hat ganz zweifellos neben einer gewissen Kraftvergeudung doch zu einer realen Dynamik geführt, als sie sich in dem vom Phänomen des Charismas¹¹ deformierten Staatsapparates etabliert hatte. In einer solchen Konfiguration hat Hitlers Aufforderung zu immer mehr Gewalt, die er in seinen Reden wie in seinen Entscheidungen wieder und wieder propagierte (wie auch die Präsenz der SS, die sich als Ausführungsorgan des „Führer-Willens“ verstand und die ihre Position nutzte, um ihren Machtbereich nach allen Richtungen hin auszubauen), auch die anderen Bereiche des Regimes in Hinsicht Gewaltanwendung so unter Druck gesetzt, daß es zu einem gewissen Wettstreit der einzelnen Bereiche, zumindest aber einer Anpassung kam. Wenn auch die Struktur des Regimes zur Entwicklung der Gewalt beigetragen hat, so glaube ich doch nicht, daß es genügt, nur diesen Faktor als alleinige Ursache für die Radikalisierung der Gewalt verantwortlich zu machen, als ob er allein in der Lage gewesen wäre, dieses Gewaltpotential angesichts eines vielfältigen Gegendrucks (angefangen vom Arbeitskräftebedarf) aufrecht zu erhalten. Zur Radikalisierung der Gewalt haben in nicht geringem Maße die Ideologie und da vor allem das Feindbild beigetragen.

10 Vgl. Michael Burleigh, *Death and Deliverance. „Euthanasia“ in Germany 1900-1945*, Cambridge University Press 1994.

11 Vgl. Ian Kershaw, *Hitlers Macht. Das Profil der NS-Herrschaft*, München 1992.

Es ist frappierend zu sehen, wie ab 1939, vor allem aber während der Vorbereitung des Krieges gegen die UdSSR, die Bereitschaft wächst, politische Vorhaben zu formulieren und zu akzeptieren, die ein Massensterben implizieren. Diese Bereitschaft kommt ebenso in dem Plan des Auswärtigen Amtes zum Ausdruck, die Juden nach Madagaskar zu deportieren, wie auch in den Plänen der Experten für eine soziale Umgestaltung der Ostgebiete, vor allem in Polen, und in der Wirtschaftsplanung für die besetzten sowjetischen Territorien (man rechnet bei der Ausbeutung der Wirtschaftsressourcen mit „zig Millionen“ Toten) sowie in der Behandlung der sowjetischen Kriegsgefangenen durch die Wehrmacht, ganz zu schweigen von den Plänen Himmlers, wie sie im Generalplan Ost dargelegt sind ...

Die Bereitschaft, ein Massensterben zu akzeptieren, ergibt sich nach meiner Auffassung aus dem wachsenden Einfluß der nazistischen Ideologie auf das Denken der deutschen Eliten wie auch aus den Folgen einer Tatsache, die bis heute zu wenig Beachtung gefunden hat: der Nazismus betreibt seine Expansions- und seine Rassenpolitik in einer Situation, als im demographischen Kräfteverhältnis ein großes Ungleichgewicht besteht. Dieses Ungleichgewicht, das es im Falle der sowjetischen Expansion nicht gibt, war den Naziführern ganz deutlich bewußt. Eine dauerhafte imperiale Beherrschung des „Lebensraums“ erforderte die demographische Reduzierung der minderwertigen Rassen, sei es durch Vertreibung oder durch Vernichtung, was unweigerlich zu einer Entfesselung der Gewalt führen mußte.

Hinzu kommt noch ein geistiges und psychologisches Klima, das durch eine unsichere Zukunft, vor allem in Bezug auf den Ausgang des Krieges, geprägt ist. Die Nazis haben keinen so unerschütterlichen Glauben in den Endsieg ihrer Sache wie die Kommunisten. Langfristig läßt man sich die Möglichkeit zu Kompromissen, zu Rückzügen, zu einer friedlichen Koexistenz mit dem Gegner offen. Die nazistische Vision ist kurzfristig angelegt. Der Krieg ist eine Prüfung und wird als das verstanden, was er tatsächlich ist – ein „Vabanquespiel“. Unmenschlichste Härte verbindet sich mit dem Bewußtsein, schnell handeln zu müssen und der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt zu sein. Und auch das deutsche Volk selbst bekommt die Härte des Krieges zu spüren. Wenn es sich als unterlegen erweist, muß es verschwinden. Dieser Horizont des Todes – für die unterworfenen Völker wie für das Herrenvolk selbst – ist das stärkste Spezifikum des Nazismus.

Gleichzeitig trägt das Feindbild auch dazu bei, die nazistische Gewalt noch radikaler werden zu lassen. Bestimmt findet man auch in anderen militanten Ideologien ein vergleichbares Repertoire an Feindbildern, angefangen damit, daß der Feind als Bestie dargestellt wird. Das Repertoire der Nazis hat aber durch die Rassenlehre System bekommen und die Negierung der Existenz eines einheitlichen Menschengeschlechts, mit der immer wieder gearbeitet wird, führt in der logischen Konsequenz dazu, daß der Feind nicht mehr als Mensch angesehen wird.

Während die kommunistische Vision soziologischen Typs ist und eine Unterscheidung zwischen Freund und Feind horizontal über Ländergrenzen hinweg erfolgt,¹² errichtet die ethnorassistische Vision der Nazis eine Wand zwischen „ihnen“ und „uns“, wobei das „uns“ durch ein doppeltes Kriterium definiert wird: Zugehörigkeit zur deutschen Rasse, wobei die Beherrschung der deutschen Kultur sekundär ist, und die Rassengesundheit. Es ist bekannt, daß Hannah Arendt ein Merkmal des Totalitarismus in einer Art Umkehrprinzip sah, d.h. daß jeder durch die Ideologie und den Terror präpariert wurde, entweder Henker oder Opfer zu sein. Das scheint mir für die kommunistischen Regime zuzutreffen und gilt für die aktiven Kommunisten, denken wir nur an die Selbstkritik, an die Geständnisse, die abgelegt wurden, um ein Verbrechen zu bekennen, das man nicht begangen hat, nur, weil die Partei es verlangt. Im Falle des Nazismus jedoch sind die vorherrschenden Züge Unumkehrbarkeit und Unverrückbarkeit. Eine genetisch bedingte, unüberwindliche Trennlinie macht die einen zu Henkern und die anderen zu Opfern.

Diese Irreversibilität zeigt sich auch in dem Phänomen der Konzentrationslager. Zweifellos hat das Konzentrationslager sehr viel mit dem Gulag gemeinsam, hier wie da wird die Entsozialisierung durch die Entpersönlichung noch verschärft. Man kennt die Passage bei Hannah Arendt: der allmähliche Verlust der juristischen, der sozialen und der moralischen Persönlichkeit produziert jene „Verlassenheit“, ein Gefühl des Ausgegrenztseins aus der menschlichen Gesellschaft, der Reduzierung der eigenen Person auf den simplen Drang zu überleben. Arendt macht aber selbst ganz richtig einen Unterschied zwischen den stalinistischen Lagern und den Lagern der Nazis und spricht davon, daß zwischen beiden ein Unterschied wie zwischen Fegefeuer und Hölle besteht. Es gibt tatsächlich eine Reihe von Anhaltspunkten,¹³ die eine solche Unterscheidung rechtfertigen. Man könnte sagen, daß die Entpersönlichung in den Lagern der Nazis die Tendenz zur Entmenschlichung beinhaltet.

Für bestimmte Opfer, denen einfach das Existenzrecht abgesprochen wird, erhält diese Entmenschlichung absoluten Charakter. Das trifft vor allem für die Juden zu, die in der Vorstellung der Nationalsozialisten der Erzfeind werden. Anders als bei den Zigeunern wird in Bezug auf die Juden das rassistische Denken noch durch apokalyptische Vorstellungen verstärkt,

12 Es stellt natürlich eine Vereinfachung dar, wenn man so absolut eine Einteilung in Kategorien nach dem gesellschaftlichen Prinzip im Kommunismus und eine nationalistische oder ethnorassistische Kategorisierung im Nazismus einander gegenüberstellt. Die ethnorassistische Kategorisierung ist auch im Kommunismus vorhanden (siehe die Deportationspolitik Stalins gegenüber den Kaukasusvölkern). Und wo die Gewalt ganz besonders stark in Erscheinung trat (im Kambodscha der Khmer), erreichte sie auch ihr höchstes Ausmaß, war paroxystisch.

13 Gerhard Armani, „Das Lager (KZ und Gulag) als Stigma der Moderne“. In Matthias Vetter (Hg.), Terroristische Diktaturen im 20. Jahrhundert, Opladen 1996, S. 157-171, vor allem S. 170-171.

die den Juden zum „Urfeind“ werden lassen. Der Jude verkörpert alles, was der Nazismus verurteilt und ablehnt, er wird bestialisiert, zum Untermenschen gestempelt und zugleich verteufelt und damit zu einer übermenschlichen Gefahr erhoben. Das nazistische Bild vom Juden wurzelt sowohl in der Besessenheit vom Gedanken der Rassenreinheit wie auch in der Vorstellung eines apokalyptischen Kampfes mit einer kosmischen, gleichsam metaphysischen Kraft.

Der Ort der absoluten Enthumanisierung ist die Gaskammer. Nicht wegen des industriell betriebenen Tötens, das häufig als das Einmalige dieses Völkermords herausgestellt wird. Ob es sich um die Erschießungen durch die Einsatzgruppen oder um Gaskammern handelt, ohne Beispiel ist immer die Tatsache, daß die Opfer ganze Familien sind, Zigeuner oder vor allem Juden. Das gibt es in der stalinistischen Gewalttätigkeit nicht. Die Gaskammer entmenschlicht durch das, worauf die Menschen in den letzten Augenblicken ihres Lebens reduziert werden.

Während der Tod durch Erschießen den Opfern noch die Möglichkeit läßt, sich gegenseitig ein wenig Kraft zu spenden und sich in der Not solidarisch zu fühlen, gibt es das alles in dem als Dusche verkleideten Vergasungsraum nicht mehr. Die plötzliche Dunkelheit erzeugt panische Angst, die durch das Ersticken ins Unermeßliche gesteigert wird. Die zusammengedrängten Familien verlieren sich in dem wilden Drängen zur Tür hin. Die einen steigen auf die anderen, um den Rest von Sauerstoff zu atmen, der sich unter der Decke noch befindet. Die Starken zertreten die Schwachen, und keiner kennt mehr Eltern, Angehörige, Freunde. Der Mensch wird auf seinen elementarsten Trieb reduziert, den Willen zum Überleben, der mit den sozialen Banden zugleich auch jedes Empfinden für Solidarität und Würde auflöst.

Geheimpolizei und politische Justiz im Nationalsozialismus und im SED-Staat

Moderne Diktaturen sind keine Rechtsstaaten. Gleichwohl besitzen sie zu meist ein kodifiziertes Recht und versuchen ihrer Herrschaftsausübung einen rechtsförmigen Anstrich zu verleihen. Das spannungsreiche Verhältnis von Maßnahme- und Normenstaat¹ läßt sich deshalb am klarsten an den tatsächlichen Befugnissen der Geheimpolizei und der Funktionsweise der politischen Justiz ablesen. Die Überwachung und Bespitzelung des innenpolitischen Gegners bildet seit jeher das Tätigkeitsfeld der politischen Geheimpolizei, während seine Aburteilung der politischen Justiz obliegt. „Wenn gerichtsförmige Verfahren“, so die Definition Kirchheimers, „politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz“.²

Im folgenden sollen zunächst Struktur und Funktion der Repressionsapparate, der Geheimpolizei und der politischen Justiz, in vergleichender Perspektive skizziert werden, bevor wir uns dann einigen resümierenden Überlegungen hinsichtlich der Fruchtbarkeit der Totalitarismustheorie zuwenden. Eine solche Skizze muß sich unvermeidlich auf einige Grundzüge beschränken und kann nicht das gesamte Feld der Forschung abdecken.

I.

Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) vereinte innerhalb eines nach militärischen Grundsätzen organisierten Apparates unterschiedliche Funktionen: Es fungierte zugleich als politische Geheimpolizei, als offizielles Untersuchungsorgan bei politischen Straftaten und als geheimer Nachrichtendienst. Hinzu kamen weitere Zuständigkeiten, die vom Personenschutz über die Paßkontrolle an den Grenzübergängen bis zur Absicherung geheimer Außenhandelsgeschäfte (KoKo) reichten.³ Als militärische Verfügungs-

1 Vgl. Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat* (1941), Frankfurt a. M. 1984.

2 Otto Kirchheimer, *Politische Justiz* (1955). In: Ders., *Funktionen des Staates und der Verfassung. Zehn Analysen*, Frankfurt a. M. 1972, S. 143-185, hier S. 143.

3 Vgl. als Überblicksdarstellung David Gill/Ulrich Schröter, *Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums*, Berlin 1991; Karl Wilhelm Fricke, *MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation*, Köln 1991. Zum Forschungsstand vgl. Siegfried

truppe mit zuletzt 11 000 Mann ist schließlich das Wachregiment „Felix E. Dzierzynski“ zu nennen. Die Benennung nach dem Gründer der Tscheka verweist auf das sowjetische Vorbild, das die Matrix für Organisation und Arbeitsweise des gesamten Apparates lieferte, dessen operative Dienstheiten in den fünfziger Jahren unmittelbar von den sowjetischen „Genossen“ (MGB) angeleitet wurden.⁴

In seinen zentralen Funktionen deckte das MfS von Anfang an all jene Aufgaben ab, die im Nationalsozialismus die Geheime Staatspolizei und der Sicherheitsdienst (SD) der SS zunächst als eigenständige Organisationen wahrgenommen hatten. Als Teil des Parteiapparats agierte der SD vornehmlich als Nachrichtendienst zur Beobachtung der innenpolitischen Lage, während die exekutiven Funktionen zur Bekämpfung des politischen Gegners der Gestapo oblagen. In seiner Machtfülle war das 1939 gebildete Reichssicherheits-Hauptamt, das ebenfalls alle Aufgaben und Kompetenzen innerhalb eines Apparates zentralisierte, sogar noch umfassender angelegt als das MfS. Die entscheidende Zäsur stellte das Jahr 1936 dar, als Himmler als „Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei“ die Befehlsgewalt über die reguläre Polizei erlangte und de facto aus der Zuständigkeit des Reichsinnenministeriums herauslöste. Dabei wurden die Gestapo, die Himmler 1933/34 zielstrebig aufgebaut hatte, und die Kriminalpolizei in dem neugegründeten „Hauptamt Sicherheitspolizei“ unter der Leitung Heydrichs zusammengefaßt.⁵

Mielke hingegen erlangte nie das Kommando über die Volkspolizei, die in der DDR immer dem Innenminister unterstellt blieb. Hier erfolgte die Verknüpfung von Geheimpolizei und Polizei, die für eine effiziente Verfolgung des innenpolitischen Gegners unerlässlich ist, auf andere Weise. Als straf-

Suckut/Walter Süß (Hg.), Staatspartei und Staatsicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS, Berlin 1997; Roger Engelmann, Forschungen zum Staatssicherheitsdienst der DDR – Tendenzen und Ergebnisse. In: Wolfgang Krieger/Jürgen Weber (Hg.), Spionage für den Frieden? Nachrichtendienste in Deutschland während des Kalten Krieges, München 1997, S. 181–212.

4 Vgl. Roger Engelmann, Diener zweier Herren. Das Verhältnis der Staatssicherheit zur SED und den sowjetischen Beratern 1950–1959. In: Suckut/Süß (Hg.), Staatspartei, S. 51–72. Zur Tätigkeit der sowjetischen Sicherheitsdienste in der SBZ vgl. Jan Foitzik, Organisationseinheiten und Kompetenzstruktur des Sicherheitsapparates der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD). In: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950. Hg. von Sergej Mironenko, Lutz Niethammer und Alexander Plato in Verbindung mit Volkhard Knigge und Günter Morsch, Band 1, Berlin 1998, S. 117–131, sowie Nikita Petrov, Die Apparate des NKVD/MVD und des MGB in Deutschland 1945–1953. Eine historische Skizze, ebd., S. 143–157.

5 Zur organisatorischen Entwicklung vgl. Johannes Tuchel, Gestapo und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Gestapo. In: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 84–100. Vgl. auch Shlomo Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971; George C. Browder, Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo und SD, Lexington, KY, 1990.

rechtliches Untersuchungsorgan war das MfS nicht nur für Spionage- und politische Verfahren im weitesten Sinne zuständig, sondern konnte auch jedes andere Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Kriminalpolizei an sich ziehen, falls dies im „politisch-operativen“ Interesse der Staatssicherheit lag. Dasselbe galt bei Verstößen gegen das Zoll- und Devisenrecht, die an sich vom Zollfahndungsdienst bearbeitet wurden. Als Leiter der K I, die ebenfalls mit konspirativen Mitteln arbeitete, waren in den letzten beiden Jahrzehnten grundsätzlich MfS-Offiziere im besondern Einsatz (OibE) tätig.⁶ Enge Arbeitsbeziehungen bestanden naturgemäß auch zur Arbeitsrichtung II der Kriminalpolizei, die öffentlich gegenüber dem Bürger in Erscheinung trat. Auch hier wirkten in Leitungspositionen vielfach MfS-Offiziere. Ebenso waren im Zollfahndungsdienst leitende Positionen bevorzugt mit OibE besetzt. Seit 1963 stellte das MfS auch den Chefinspekteur der Zollverwaltung.⁷

Die verdeckte Kontrolle und Steuerung mittels legendiert eingesetzter hauptamtlicher MfS-Offiziere und zuverlässiger inoffizieller Mitarbeiter erforderte einen wesentlich höheren Koordinierungsaufwand und Personaleinsatz als die direkte Unterstellung, besaß aber einen großen Vorteil: Das Imperium Mielkes blieb vergleichsweise unsichtbar, so daß sich die äußere Fassade des vorgeblichen Normenstaates besser wahren ließ. Die Arbeitsweise der Staatssicherheit war in diesem Sinne zeitgemäßer als die brachiale Expansion der SS, die nach der nationalsozialistischen Machtübernahme ihren Führungsanspruch erst noch gegen die überkommenen Institutionen und alten Funktionselemente durchsetzen mußte.

Formal war die Stellung des MfS im SED-Staat zuletzt durch ein vom Nationalen Verteidigungsrat erlassenes geheimes Statut von 1969 definiert. Es bestimmte das Ministerium als ein „Organ des Ministerrates“.⁸ Tatsächlich war die Staatssicherheit jedoch allein Parteiinstanzen rechenschaftspflichtig: dem Generalsekretär des ZK und dem Politbüro bzw. der ZK-Abteilung für Sicherheitsfragen. Auch die Besetzung der oberen Leitungsebene des MfS unterlag der Nomenklaturordnung des ZK, und selbst die Kontrolle der Haushaltsmittel war dem Staatsapparat entzogen. Des wei-

6 Vgl. Der Beitrag des Arbeitsgebietes I der DDR-Kriminalpolizei zur politischen Überwachung und Repression. Hg. von den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Berlin und Sachsen, Berlin 1996.

7 Nachweise bei Clemens Vollnhals, Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker. In: Suckut/Süß (Hg.), Staatspartei, S. 213–248, hier S. 217.

8 Statut des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates Nr. 5/69 vom 30.7.1969. Druck: Karl Wilhelm Fricke, Zur Geschichte der DDR-Staatssicherheit. In: Die Ohnmacht der Allmächtigen. Geheimdienste und politische Polizei in der modernen Gesellschaft. Hg. von Bernd Florath, Armin Mitter und Stefan Wolle, Berlin 1992, S. 138–145.

teren verfügte die SED im MfS über eine eigene Parteiorganisation, die direkt dem Zentralkomitee unterstellt war.⁹

Es entsprach dem Charakter als Parteiorgan, daß die hauptamtlichen Mitarbeiter fast alle der SED angehörten, während Mitglieder von Blockparteien nicht eingestellt wurden. In der lupenreinen Kaderauswahl, die politische Zuverlässigkeit über fachliche Kompetenz stellte, unterschied sich das MfS deutlich von der Gestapo. Diese setzte sich zu über 90 Prozent aus der Beamenschaft der alten Polizei zusammen und verfügte somit von Anfang an über eine hohe kriminalpolizeiliche Kompetenz. Gleichzeitig machten im SD junge Akademiker Karriere, während das MfS zunächst kaum über fachlich qualifizierte Kader verfügte, da „bürgerliche“ oder NS-belastete Experten grundsätzlich nicht eingestellt wurden.¹⁰ Ausschlaggebend für die Personalrekrutierung war in sozialer Hinsicht vielmehr die proletarische Herkunft, was in den fünfziger Jahren ein äußerst niedriges Bildungsniveau bedingte, so daß die Staatssicherheit damals keineswegs eine Elite der politischen Polizei darstellte.

Sowohl im Nationalsozialismus wie im Realsozialismus legitimierten sich die Sicherheitsapparate als außernormative Exekutive der politischen Führung. Das MfS verstand sich, wie es in einer offiziellen Selbstdarstellung heißt, als „ausführendes Organ der Diktatur des Proletariats [...] unter Führung der SED auf Grundlage der Beschlüsse der SED“.¹¹ In seinem tschekistischen Selbstverständnis als „Schild und Schwert der Partei“ ist das MfS nur mit der SS vergleichbar, die sich ebenfalls als eine elitäre, militärisch geprägte Parteiformation zur Erfüllung eines spezifischen ideologischen Auftrags verstand. Aufgrund des polykratischen Herrschaftsgefüges des nationalsozialistischen „Führerstaates“ verfügte die SS in Gestalt des Reichssicherheits-Hauptamtes jedoch über eine wesentlich größere innere Autonomie. Sie war für die Erfüllung ihres Generalauftrages allein dem „Führer“ verantwortlich, der über allen Staats- und Parteiinstanzen stand. Im fest strukturierten SED-Staat hingegen bildete das MfS kein eigenständiges Machtzentrum, sondern blieb der strikten Anleitung und Kontrolle durch die „Partei“, d. h. der SED-Führung, unterworfen.

Hierin spiegelt sich nicht zuletzt die unterschiedliche Struktur politischer Führung wider. Die Herrschaft der SED beruhte auf einem zentralen, streng hierarchisch und formalbürokratisch organisierten Parteiapparat, der seinerseits die staatliche Großbürokratie zu kontrollieren hatte. Im Nationalsozia-

9 Vgl. Silke Schumann, *Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfziger Jahre*, Berlin 1997.

10 Vgl. Jens Gieseke, *Die Hauptamtlichen 1962. Zur Personalstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit*, Berlin, BStU, 1994; Ders., *Erst braun, dann rot? Zur Frage der Beschäftigung ehemaliger Nationalsozialisten als hauptamtliche Mitarbeiter des MfS*. In: Suckut/Stüß (Hg.), *Staatspartei*, S. 129–149.

11 Studienmaterial zur Geschichte des Ministeriums für Staatssicherheit. Hg. von der Juristischen Hochschule (des MfS), Potsdam 1980, Teil III, S. 19 (BStU, ZA, SA 553/III).

lismus hingegen erfolgte die Herrschaftsausübung viel stärker nach dem Prinzip der personalen Delegation und der militärischen Auftragstaktik. Dabei blieb die Realisierung der vorgegebenen Ziele weithin dem Ermessen der jeweils zuständigen Unterführer und Sonderbevollmächtigten überlassen. Im Vergleich zum bürokratisch versteinerten SED-Staat wird man wohl sagen müssen, daß die polykratische Struktur des Nationalsozialismus die „Führerherrschaft“ keineswegs behinderte, sondern im Gegenteil äußerst effizienzsteigernd wirkte.

Vergleicht man die Repressionsapparate in quantitativer Hinsicht, so sticht vor allem der monströse Umfang des Staatssicherheitsdienstes hervor. Er beschäftigte zuletzt bei einer Bevölkerung von 16 Millionen 91 000 hauptamtliche Mitarbeiter, während es 1971 beim Machtantritt Honeckers „erst“ 45 500 gewesen waren.¹² Die Gestapo hingegen zählte 1935 reichsweit etwa 3 800 Mitarbeiter (mit weiblichen Schreibkräften: ca. 4 200). Am höchsten lag die Präsenz in der Hauptstadt Berlin, wo ein Gestapo-Mann auf 4 000 Einwohner kam. Durchschnittlich hatte jedoch 1935 jeder Mitarbeiter rund 25 000 Einwohner, also eine Kleinstadt, zu observieren. Zwei Jahre später betrug die Personalstärke reichsweit 6 500 Mitarbeiter. 1941 zählte die Statistik rund 10 800 Mitarbeiter für das „Altreich“, was ziemlich genau dem MfS-Stand von 1953 entspricht, sowie fast 4 000 für die angeschlossenen Gebiete: Österreich, Sudetenland und Böhmen-Mähren. Der reale Personalstand lag aufgrund zahlreicher Abordnungen in die besetzten Gebiete jedoch erheblich niedriger. So waren im alten Reichsgebiet nurmehr knapp 7 700 Gestapo-Mitarbeiter im Einsatz. Die letzte überlieferte Aufstellung des Reichssicherheits-Hauptamts von Januar 1944 gibt als Ist-Stärke der Sicherheitspolizei und des SD 50 648 Mitarbeiter an, davon entfielen 31 374 auf die Gestapo, 12 792 auf die Kripo und 6 482 auf den SD.¹³ Die Zahl der V-Leute wird auf 30 000 geschätzt, was dem MfS-Stand Mitte der fünfziger Jahre entsprach.¹⁴

Mit dem enormen Personalausbau der Staatssicherheit in den siebziger und achtziger Jahren sollten vor allem die innenpolitisch befürchteten Folgen der Entspannungspolitik auf verdecktem Wege kompensiert werden. Die Aufweichung verhärteter Feindbilder aus dem Kalten Krieg, der freiere Informationsfluß und vor allem die Möglichkeit zu millionenfachen Westkontakten konterkarierten die angestrebte Abgrenzungspolitik. Zur Abwehr der „politisch-ideologischen Diversion des Gegners“ mußte die Überwachung und Kontrolle aller Gesellschaftsbereiche erhöht werden, da jegliches

12 Vgl. die Statistiken bei Jens Gieseke, Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS-Handbuch, Teil IV/1), Berlin, BStU, S. 98 ff.

13 Angaben nach Elisabeth Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo. In: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 219–235.

14 Vgl. Helmut Müller-Enbergs (Hg.), Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen, Berlin 1996, S. 35 ff.

abweichende Verhalten als potentielle Bedrohung der inneren Stabilität angesehen wurde. Im Mittelpunkt der alltäglichen Praxis stand längst nicht mehr die Enttarnung feindlicher Agenten oder die Bekämpfung kleiner, gesellschaftlich marginalisierter Oppositionsgruppen, die anders als etwa in Polen keine systemgefährdende Massenbewegung darstellten. Vielmehr ging es um die umfassende Informationsgewinnung über die innere Lage sowie die präventive Gesinnungskontrolle und Sozialsteuerung: die flächendeckende Klärung der Frage „Wer ist wer“. Die gewandelte Aufgabenstellung schlug sich im „Wörterbuch der Staatssicherheit“ in der Definition nieder, das MfS habe „vorrangig alle subversiven Angriffe des Gegners, insbesondere auf die Verteidigungsfähigkeit des Sozialismus, die störungsfreie Durchsetzung der ökonomischen Strategie der Partei und die ideologischen Grundlagen der Weltanschauung der Arbeiterklasse, vorbeugend zu verhindern, rechtzeitig aufzudecken und wirksam zu bekämpfen“.¹⁵

Entsprechend nahm auch die Zahl der eingesetzten Spitzel zu: der „inoffiziellen Mitarbeiter für Staatssicherheit“ (IM). Sie waren, wie Mielke unablässig betonte, „die wichtigste Waffe im Kampf gegen den Feind“. Zuletzt waren es fast 174 000.¹⁶ Im statistischen Mittel kam 1986 ein IM auf 120 Einwohner, vom Säugling bis zum Greis. An der Spitze lag der Bezirk Cottbus (1:80), das Schlußlicht bildete der Bezirk Halle (1:159).¹⁷ Das MfS überließ die Denunziationsbereitschaft nicht dem Zufall, sondern organisierte sie systematisch und institutionalisierte sie im IM-Netz. Die Gestapo hingegen verdankte ihre „Erfolge“ nur in geringem Umfang eigenen Ermittlungen und festen V-Leuten. Letztere kamen vor allem bei der Unterwanderung organisierter Widerstandsgruppen zum Einsatz, während sie für die allgemeine Gesinnungskontrolle kaum eine Rolle spielten. Es waren in erster Linie spontane Anzeigen fanatisierter oder rachsüchtiger Volksgenossen, die den Repressionsapparat der NS-Diktatur in Gang gehalten hatten.¹⁸ Ein Befund, der auf die ungleich höhere gesellschaftliche Akzeptanz des Nationalsozialismus verweist.

15 Siegfried Suckut (Hg.), Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit“, Berlin 1996, S. 331. Vgl. auch Clemens Vollnhals, Das Ministerium für Staatssicherheit. Ein Instrument totalitärer Herrschaftsausübung. In: Sozialgeschichte der DDR. Hg. von Hartmut Kaeble, Jürgen Kocka und Hartmut Zwahr, Stuttgart 1994, S. 498–518.

16 Einschließlich IMK und GMS. Vgl. Müller-Enbergs (Hg.), Inoffizielle Mitarbeiter, S. 59.

17 Statistik der ZAIG vom 12.2.1987: Übersicht über wesentliche Erkenntnisse aus der Analyse der Entwicklung operativer Grundprozesse aus dem Jahr 1986 (BSTU, ZA, ZAIG 13910).

18 Vgl. beispielsweise die Regionalstudien von Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945; Reinhard Mann, Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt a. M. 1987, Klaus-Michael Mallmann/Gerhard Paul, Herrschaft und Alltag. Ein Industrieviertel im Dritten Reich, Bonn 1991; Gerhard Paul, Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung. Die Gestapo in Schleswig-Holstein, Hamburg 1996.

In der SED-Diktatur erreichte die präventive geheimpolizeiliche Durchdringung aller Gesellschafts- und Lebensbereiche zweifellos eine neue Qualität. Der hypertrophe Ausbau der Staatssicherheit resultierte teils aus dem Trauma des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953, dessen Wirkung durchaus vergleichbar ist mit dem Stellenwert, den die Novemberrevolution 1918 und die Sorge um die Aufrechterhaltung der inneren Front im Denken Hitlers einnahm. Er war aber auch das Resultat des kommunistischen Herrschaftsanspruchs, der sich nicht mit dem Primat der Politik begnügte, sondern in ungleich höherem Maße auf die unmittelbare Planung, Steuerung und Kontrolle aller Gesellschaftsbereiche abzielte.¹⁹ Insofern mußten im bürokratischen Staatssozialismus auch die staatlichen, parteieigenen und geheimpolizeilichen Kontrollapparate eine andere Dimension annehmen.

II.

Im Nationalsozialismus erfüllten Gestapo und SD zunächst die klassische Funktion der politischen Polizei: die Bekämpfung des innenpolitischen Gegners. Das wichtigste Instrument zur Terrorisierung und Einschüchterung war dabei die „Schutzhaft“, die als staatspolizeiliche Vorbeugehaft keiner richterlichen Kontrolle unterlag. Sie basierte auf der nach dem Reichstagsbrand erlassenen „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 und etablierte das Konzentrationslagersystem.²⁰ Ende Juli 1933 befanden sich in Preußen rund 14 000 politische Gegner in den Lagern, die de facto der SS unterstanden und der Kontrolle seitens des Justiz- bzw. des Innenministeriums entzogen waren.²¹ Nach dieser ersten Terror- und Einschüchterungswelle ging bis zum Frühsommer 1935 die Zahl der KZ-Häftlinge reichsweit auf rund 3 500 zurück.

Mit der Übernahme der Polizei durch Himmler und der Ausweitung der Gestapo-Doktrin von der politischen Gegnerbekämpfung zur präventiven Verbrechensbekämpfung und gesellschaftsbiologischen „Sozialhygiene“ kamen dann in den folgenden Jahren neue Häftlingsgruppen hinzu: Kriminelle, „Asoziale“ (Bettler, Arbeitsverweigerer, Alkoholiker etc.), Homosexuelle, Sinti und Roma, Zeugen Jehovas. Im Spätherbst 1938 zählte man etwa 24 000 Häftlinge. Nach dem Novemberprogrom 1938 und der Einweisung von 30 000 Juden wurde mit 60 000 Schutzhaftgefangenen der Höchststand

19 Vgl. Sigrid Meuschel, Überlegungen zu einer Herrschafts- und Gesellschaftsgeschichte der DDR. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 19 (1993), S. 5-14.

20 Vgl. Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988, S. 535-544.

21 Vgl. Johannes Tuchel, *Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934-1938*, Boppard 1991, S. 103.

vor dem Krieg erreicht.²² Den umfassenden Anspruch rassistischer Generalprävention formulierte am deutlichsten Werner Best. Er beschrieb die Gestapo bereits 1936 als „eine Einrichtung, die den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheits-symptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime – mögen sie durch Selbstersetzung entstanden oder durch vorsätzliche Vergiftung von außen hineingetragen worden sein – feststellt und mit jedem geeigneten Mittel beseitigt. Das ist die Idee und das Ethos der Politischen Polizei im völkischen Führerstaat unserer Zeit.“²³

Zwischen Gestapo und Justiz kam es während der Amtszeit des deutsch-national eingestellten Reichsjustizministers Gürtner immer wieder zu heftigen Kontroversen um Kompetenzen und Rechtsfragen. Sie vermochten den Vormarsch des Maßnahmestaates jedoch nicht aufzuhalten und führten letztendlich zur Unterwerfung der Justiz unter das exekutive Primat der politischen Polizei. So gab Gürtner dem Drängen der Gestapo nach und verpflichtete in einer Rundverfügung vom 5. Januar 1935 die Richter, bei Ablehnung eines Haftbefehls „gegen einen wegen Hoch- oder Landesverrats oder ähnlicher staatsgefährlicher Verbrechen von der Polizei vorläufig festgenommenen und ihm vorgeführten Täter [...] vor der Entlassung des Täters die vorführende Polizeibehörde von seinem Beschluß zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, selbst Verwahrungsmaßnahmen zu treffen“.²⁴ Das Zusammenspiel von ordentlicher Justiz und außerordentlicher Polizeiexekutive setzte sich in der Verfügung vom 18. Januar 1937 fort. Sie verpflichtete die Strafanstalten, der Gestapo die bevorstehende Entlassung aller wegen Hoch- und Landesverrat verurteilten Personen rechtzeitig mitzuteilen.²⁵ Damit machte sich die Justiz zur Erfüllungsgehilfin der Gestapo, die mit dem Instrument der „Schutzhaft“ jederzeit eine Urteilskorrektur in ihrem Sinne vornehmen konnte.

Politisch motivierte Straftaten, die Angehörige der NS-Bewegung zugunsten der „Nationalen Revolution“ begangen hatten, wurden bereits im März 1933 mit einer Verordnung straffrei gestellt.²⁶ Die Exemption der Machthaber von Recht und Gesetz setzte sich im Staatsnotweggesetz vom 3. Juli 1934 fort, das die von der politischen Führung im Zuge der „Röhm-Aktion“ angeordnete Ermordung von SA-Führern und mißliebiger Regimegegner nachträglich legalisierte.²⁷ Ebensovienig fanden die zahllosen Straftaten während des Judenprogroms im November 1938 eine strafrechtliche Sühne;

22 Ebd., S. 203f. Infolge von Entlassungen und einer „Amnestie“ zu Hitlers 50. Geburtstag sank diese Zahl bis auf 21 000 kurz vor dem deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939.

23 Zit. nach Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989, Bonn 1996, S. 164.

24 Zit. nach Gruchmann, Justiz, S. 588.

25 Ebd., S. 618.

26 Ebd., S. 320–432.

27 Ebd., S. 433–484.

hier ging die Ermittlungskompetenz ganz auf die Gestapo und die Parteigerichte der NSDAP über, die in eigener Vollmacht über die Niederschlagung von Ermittlungsverfahren, auch bei Tötungsdelikten, entschieden.²⁸ Den Staatsverbrechen in Friedenszeiten ist schließlich auch die 1939 beginnende Euthanasie-Aktion zuzurechnen, die auf einem geheimen Erlaß Hitlers beruhte. Der Führerbefehl, dessen Text der Justizminister bezeichnenderweise erst zehn Monate später zur Kenntnis erhielt,²⁹ genügte als „Rechtsgrundlage“ für die ungesetzliche Tötung von rund 70 000 Anstaltsinsassen.

Der zunehmenden Ausschaltung, Entmachtung und Selbstaufgabe der Justiz entsprach spiegelbildlich, daß die Tätigkeit der Repressionsorgane sukzessive der Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen wurde. Dies setzte bereits mit der Verhängung der Schutzhaft ein, die keiner richterlichen Vor- oder Nachprüfung unterlag. Seit 1936 waren die Maßnahmen der Gestapo auch de jure keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle mehr unterworfen. So bestimmte das dritte Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936 lapidar: „Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.“³⁰ Unmittelbar mit Kriegsbeginn erfolgte dann auf Befehl Hitlers im Oktober 1939 die Errichtung einer eigenen SS- und Polizeigerichtsbarkeit, deren personelle Zuständigkeit sich seit April 1940 auch auf Gestapo- und Kriminalbeamte erstreckte.³¹ Dies hatte zur Folge, daß Beamte, die in Vernehmungen Beschuldigte mißhandelten oder KZ-Häftlinge ermordeten, dem Zugriff der ordentlichen Justiz nunmehr völlig entzogen waren. Die Konzentrationslager wurden endgültig zu „exterritorialen Inseln“,³² in denen allein die SS das Sagen hatte.

Läßt man das Verhältnis von Justiz und Staatspolizei, von Normen- und Maßnahmestaat Revue passieren, so steht außer Frage, daß das NS-Regime innerhalb weniger Jahre alle Prinzipien gewachsener Rechtsstaatlichkeit innerlich ausgehöhlt und außer Kraft gesetzt hat: die Gleichheit und Gleichbehandlung vor dem Gesetz ebenso wie den Schutz des Lebens vor staatlicher Gewalt. Die rassenpolitische Fundierung des Nationalsozialismus transzendierte bereits in Friedenszeiten die Verfolgung des politischen Gegners und zielte auf eine Strategie rassistischer Generalprävention ab. Der nationalsozialistische Rechtsnihilismus manifestierte sich am deutlichsten in der Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung,³³ doch auch den „deutschen Volks-

28 Ebd., S. 484–496.

29 Ebd., S. 513.

30 Zit. nach Hans Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument. Befehl und Gehorsam. In: Anatomie des SS-Staates. Hg. von Hans Buchheim, Martin Broszat, Hans-Adolf Jacobsen und Helmut Krausnick, Band 1, Olten 1965, S. 52.

31 Ebd., S. 181 ff.

32 Gruchmann, Justiz, S. 658.

33 Vgl. Josef Walk, Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Inhalt und Bedeutung, Heidelberg 1981.

genossen“ bot das „arteigene Recht“ keine Rechtssicherheit mehr. Mit dem Zweiten Weltkrieg setzte dann mit unerbittlicher Konsequenz ein nochmaliger Radikalisierungsschub ein, der die letzten Schranken niederriß, die dem rassenideologischen Vernichtungsimpetus noch im Wege standen.

Parallel dazu mußte auch die „Heimatfront“ präventiv gesichert werden. Die „Aufgabe der Justiz im Kriege“, so eine Denkschrift des Reichsjustizministeriums von Januar 1940, „ist die Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente, die in kritischer Zeit einen Dolchstoß von hinten gegen die Front versuchen könnten (vgl. die Arbeiter- und Soldatenräte von 1918). Dies ist um so wichtiger, als die Opfer an Leben seitens der Besten an der Front sich erfahrungsgemäß als Stärkung der minderwertigen Elemente hinter der Front auswirken.“³⁴ Noch im November 1939 waren bereits jene Verordnungen in Kraft getreten, die eine drastische Verschärfung der Rechtsprechung herbeiführen sollten: Die Verordnung gegen sog. Kriegswirtschaftsverbrechen sowie die Verordnung gegen „Volkschädlinge“, die auch bei Eigentumsdelikten die Todesstrafe zuließen. Dasselbe galt für das Abhören feindlicher Rundfunksender. Zuständig für die Aburteilung waren die bereits 1933 eingeführten Sondergerichte, die im Falle der Rundfunkverbrechen erklärtermaßen „nur auf Antrag der Staatspolizeistellen“ (§ 5) tätig werden sollten.³⁵ Die Gestapo wollte ihren Kampf gegen den inneren Feind flexibel führen und die politische Entscheidung nicht der Justiz überlassen. Schließlich ließ es die 5. Verordnung zur Ergänzung des Kriegssonderrechts vom 5. Mai 1940 zu, für jede Straftat alle Strafen einschließlich der Todesstrafe zu verhängen, wenn der regelmäßige Strafraum nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreichte.

Dem Kriegsverfahrensgesetz vom 15. Mai 1941, der den Wehrmachtseinheiten in den besetzten Gebieten der Sowjetunion die umstandslose Exekution feindlicher Zivilpersonen erlaubte,³⁶ entsprach im Reich die Ausdehnung der „Polizeijustiz“ auf die Verfolgung von Straftaten polnischer, später auch anderer „fremdvölkischer“ Zivilarbeiter.³⁷ Sie erfolgte aufgrund geheimer Weisungen und hatte schon bei geringfügigen Anlässen, etwa dem Geschlechtsverkehr mit Deutschen, die „Sonderbehandlung“ zur Folge. Herr über Leben und Tod war nicht mehr der gesetzlich vorgeschriebene Richter, sondern die Gestapo und SS. Die letzten Hemmungen fielen unter Reichsjustizminister Thierack, der Mitte 1942 Gürtner nachfolgte. Im Juni 1943 konnte das RSHA schließlich bekanntgeben, daß Straftaten von polnischen und russischen Zivilarbeitern ausschließlich von der Staatspolizei zu

34 Gruchmann, Justiz, S. 921.

35 Ebd., S. 904.

36 Vgl. Helmut Krausnick, Kommissarbefehl und „Gerichtsbareitserserlaß Barbarossa“ in neuer Sicht. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 25 (1977), S. 682–738.

37 Vgl. Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989, S. 603 ff.; Diemut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard 1981.

ahnden seien. An die Justiz seien nur jene Fälle weiterzuleiten, „in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungsnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird“.³⁸

Da die polizeiliche Generalprävention wie das Justiz-Strafrecht gleichermaßen nurmehr ein Mittel zur Verwirklichung des „Führerwilles“ darstellten, bestimmte sich schließlich auch die Grenzziehung zwischen Justiz und Polizei nach bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen.³⁹ Die weitgehende Ausschaltung der Justiz und das außergesetzliche Vorgehen gegen „fremdvölkische“ Bevölkerungsgruppen entsprachen den rasseideologischen Prämissen der NS-Ideologie. Aber auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit funktionierte die Justiz zuletzt nur noch als bloße Erfüllungsgehilfin des politisch gesetzten „Führerwillens“, dessen richtige Auslegung die Staatspolizei für sich reklamierte und im Konfliktfall in der Regel auch durchsetzte.

III.

Der außerjustitielle Freiheitsentzug bis hin zur massenhaften Exekution von politischen, sozialen und rassischen „Volksschädlingen“ während des Krieges wird gemeinhin als „Polizeijustiz“ bezeichnet. Eine an sich völlig irreführende Bezeichnung, da ihr nicht einmal mehr der Anschein eines geregelten gerichtsförmigen Verfahrens zugrunde lag. Sie läßt sich in Durchführung und Umfang nur mit dem Terror der sowjetischen Tscheka und ihrer Nachfolger vergleichen,⁴⁰ so unterschiedlich die gesellschaftspolitischen Utopien und die Definition des innenpolitischen „Feindes“, den es zu vernichten gelte, auch waren. Diese Form terroristischer Gewaltausübung hat es in der SED-Diktatur nie gegeben.

Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, daß die sowjetische Besatzungsmacht die kritische Phase der Machteroberung und Gleichschaltung der ostdeutschen Gesellschaft mit nicht minder terroristischen Methoden abgesichert hatte: Zwischen 1945 und 1950 sind mindestens 122 000 – nach anderen Angaben rund 190 000 – Personen verhaftet und ohne Gerichtsurteil in ein Speziallager eingeliefert worden, die unmittelbar dem NKWD

38 Ebd., S. 615f.

39 Vgl. die konzise Zusammenfassung bei Werle, Justiz-Strafrecht, S. 681–732, sowie Diemut Majer, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Führerprinzip, Sonderrecht, Einheitspartei, Stuttgart 1987, S. 172ff.

40 Vgl. Nicolas Werth, Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion. In: Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror. Hg. von Stéphane Courtois, Nicolas Werth, Jean-Louis Panné, Andrzej Paczkowski, Karel Bartosek und Jean-Louis Margolin, München 1998, S. 51–295.

unterstanden. Von ihnen überlebte etwa ein Drittel die Haft nicht.⁴¹ Bei den Internierten handelte es sich zumeist um einfache NSDAP-Mitglieder. Ab 1946 füllten jedoch zunehmend Personen die Lager, die keine NS-Belastung aufwiesen, sondern als angebliche oder tatsächliche Opponenten gegen die Sowjetisierung Ostdeutschlands ins Visier der Verfolgungsbehörden geraten waren. Weiterhin verurteilten Sowjetische Militärtribunale über 40 000 Zivilisten zu langjährigen Haftstrafen, wobei Häftlinge aus der Arbeiterbewegung die zweitgrößte Gruppe unter den SMT-Verurteilten stellten.⁴²

Da bereits bei der Staatsgründung der DDR im Oktober 1949 die Machtverhältnisse eindeutig geklärt waren, weist auch die spätere Entwicklung der Repressionsorgane: der Geheimpolizei, der Polizei und der politischen Justiz keine vergleichbare innere Dynamik aus. Das Machtmonopol der SED war im Zuge einer radikalen politischen Personalsäuberung, die ohne die Rückendeckung durch die sowjetische Besatzungsmacht undenkbar gewesen wäre, fest etabliert; während sich die Nationalsozialisten im „Dritten Reich“ erst noch gegen ihre Bündnispartner aus den alten Herrschaftseliten durchsetzen mußten. Da der bereits 1947/48 gleichgeschaltete Justizapparat⁴³ als zuverlässiges Machtinstrument zur Verfolgung des politischen Gegners zur Verfügung stand, bedurfte es in der DDR keiner außerordentlicher Vollmachten für die geheimpolizeiliche Exekutive.

IV.

Vergleicht man die Strukturen und Anleitungsmechanismen der politischen Justiz, so bestehen weitgehende Parallelen zwischen der NS- und der SED-Diktatur. Dies gilt im Bereich der Gesetzgebung für die Ausweitung des politischen Strafrechts auf pure Gesinnungsdelikte, wobei in beiden Fällen die Ausgestaltung des Strafrechts mit vagen Straftatbeständen und dehnbaren Paragraphen auf größtmögliche Subsumtion und politisch flexible Handhabung abzielten. Als Beispiel sei hier nur auf die weite Auslegung des Begriffs der „staatsfeindlichen Hetze“ (§ 106 StGB der DDR) verwiesen, die strukturell mit dem NS-„Heimtückegesetz“⁴⁴ identisch ist und selbst die Verfolgung

41 Vgl. Alexander Plato, Zur Geschichte des sowjetischen Speziallagersystems in Deutschland. Einführung. In: Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, S. 53f.

42 Die Verfolgungspraxis der Sowjetischen Militärtribunale wird derzeit in einem Forschungsprojekt des Hannah-Arendt-Instituts in Zusammenarbeit mit dem Institut für Archivauswertung untersucht.

43 Vgl. Heike Amos, Justizverwaltung in der SBZ/DDR, Köln 1996; Hermann Wentker, Volksrichter in der SBZ/DDR 1945 bis 1952. Eine Dokumentation, München 1997.

44 Vgl. Bernward Dörner, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn 1998.

von Äußerungen im privat-familiären Kreis erlaubte. Im Strafprozeßrecht schlug sich die Instrumentalisierung von Justiz und Rechtsprechung vor allem in der weitreichenden Einschränkung der Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten nieder.⁴⁵

Zuständig für politische Delikte waren im Nationalsozialismus die Sondergerichte bzw. der Volksgerichtshof, gegen deren Urteil keine Berufung möglich war. In der DDR wurde die politische Justiz in gesonderten Strafkammern, den sogenannten IA-Senaten, bei den Bezirksgerichten organisiert, deren personelle Besetzung der ausdrücklichen Zustimmung des MfS bedurfte.⁴⁶ In politisch bedeutsamen Fällen konnte die Generalstaatsanwaltschaft jedoch auch die Anklage direkt am Obersten Gericht erheben, dessen IA-Senat dann als erste und letzte Instanz wirkte.

Zumindest der äußeren Form nach handelte es sich um gerichtliche Justizverfahren, auch wenn diese nicht selten eine Farce darstellten. Das bekannteste Beispiel hierfür sind die Waldheimer Prozesse, in denen 1950 willfährige sozialistische Justizfunktionäre teils im Viertelstundentakt die Todesstrafe verhängten.⁴⁷ Die Inszenierung öffentlicher Schauprozesse war ein Mittel der Politik, weshalb das Regiebuch samt Urteil zuvor vom Politbüro der SED beschlossen werden mußte.⁴⁸ Auch wenn sich in späteren Jahren das Politbüro nicht mehr mit einzelnen Gerichtsverfahren befaßte, so sind doch auch aus der Ära Honecker genügend Fälle bekannt, in denen der Generalsekretär der SED de facto als Oberster Gerichtsherr fungierte.⁴⁹ Das Ministerium für Staatssicherheit machte als Geheimpolizei den Gegner ausfindig und führte in seiner Eigenschaft als offizielles Untersuchungsorgan

45 Zur Entwicklung des politischen Strafrechts in der DDR vgl. Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR, Köln 1979; Wolfgang Schuller, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach a. M. 1980; Friedrich-Christian Schroeder, Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983; Herwig Roggemann, Das Recht als Instrument im Kampf um die Machterhaltung – die letzten Jahre der DDR. In: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Hg. vom Deutschen Bundestag, Band IV: Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, Frankfurt a. M. 1995, S. 761–848.

46 Vgl. Clemens Vollnhals, Nomenklatur und Kaderpolitik. Staatssicherheit und die „Sicherung“ der DDR-Justiz. In: Deutschland Archiv, 38 (1998), S. 221–238.

47 Vgl. Wolfgang Eisert, Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz, Esslingen 1993.

48 Zahlreiche Beispiele bei Rudi Beckert, Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995; Falco Werentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995; Karl Wilhelm Fricke/Roger Engelmann, „Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953–1956, Berlin 1998; Roger Engelmann/Clemens Vollnhals, Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 1999 (im Erscheinen).

49 Vgl. Vollnhals, Schein der Normalität, S. 241 ff.; Jürgen Grasemann, Die Anleitung der Staatsanwaltschaft. In: Materialien der Enquete-Kommission, Band IV, S. 487–531. Als exemplarische Fallschilderung siehe Clemens Vollnhals, Der Fall Havemann. Ein Lehrstück politischer Justiz, Berlin 1988.

zugleich die strafrechtlichen Ermittlungen. Anschließend wurden die Akten dem Staatsanwalt übergeben, der in politischen Verfahren als verlängerter Arm der Staatssicherheit bzw. des Parteiapparates fungierte. Die gerichtliche Verurteilung erfolgte zumeist in einem geheimen Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit, wobei Anklage- und Urteilsschrift grundsätzlich nur zur Kenntnis gegeben, aber nicht ausgehändigt wurden.

Einen ersten Aufriß über den Umfang der Repression mittels des politischen Strafrechts geben überlieferte MfS-Statistiken. Danach bearbeitete die Staatssicherheit in ihrer Eigenschaft als offizielles Untersuchungsorgan von 1952 bis 1988 insgesamt rund 89 000 strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die in aller Regel mit einer gerichtlichen Verurteilung, dem berüchtigten „Urteil nach Antrag“, endeten. In den fünfziger Jahren verzeichnet die Statistik pro Jahr durchschnittlich 3 229 Verfahren, davon ein Drittel wegen angeblicher Spionage. In diesen Jahren härtester Repression gehörten willkürliche Verhaftungen wie die Erpressung von Geständnissen in den Untersuchungshaftanstalten des MfS zum Alltag. Hunderte von Oppositionellen wurden in mehreren Wellen – teils in Schauprozessen, teils geheim – drakonisch verurteilt und an die 700 Personen aus dem Westen entführt. In den siebziger Jahren bearbeitete das MfS im statistischen Mittel nurmehr 1 700 Verfahren jährlich, während in den Achtzigern wieder ein deutlicher Anstieg auf durchschnittlich 2 500 Verfahren zu konstatieren ist. 1988 waren es gar 3 668.⁵⁰ Hierzu trugen vor allem der drastische Anstieg von Ermittlungsverfahren wegen „ungesetzlichem Grenzübertritt“ und die Abstrafung ausreisewilliger Bürger bei. Wenngleich die Staatssicherheit zur Bekämpfung der politischen Opposition zunehmend auf andere Repressionsstrategien setzte, insbesondere auf ebenso subtile wie perfide „Zersetzungsmaßnahmen“,⁵¹ so verlor das politische Strafrecht doch nicht an Bedeutung. Die Zahl der politischen Häftlinge blieb seit Mitte der siebziger Jahre mit jährlich 3 100 bis 3 300 bis zum Ende der SED-Diktatur nahezu konstant.⁵² Die Gesamtzahl der aus politischen Gründen verurteilten Personen wird auf 200 000 geschätzt.⁵³

In den konkreten Steuerungsmechanismen entwickelte die SED-Diktatur im Laufe der Jahrzehnte ein äußerst feinmaschiges Netz der richterlichen Anleitung,⁵⁴ das weit über die in der NS-Diktatur 1942 geführten „Richterbriefe“ sowie die „Vorschau“ und nachträgliche Erörterung einzelner Ge-

50 Statistische Angaben nach Vollnhals, Schein der Normalität, S. 218f.

51 Vgl. Johannes Raschka, Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers, Dresden 1998.

52 Vgl. Johannes Raschka, „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik“. Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, Dresden 1997, S. 33.

53 Brigitte Oleschinski, „Nur für den Dienstgebrauch“? Das Tabu Strafvollzug in der DDR. In: Rolf Hanusch (Hg.), Verriegelte Zeiten. Vom Schweigen über die Gefängnisse in der DDR, Tutzing 1993, S. 7–13, hier S. 7.

54 Vgl. Hubert Rottleuthner (Hg.), Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994.

richtsentscheidungen hinausging. Hinzu kam, daß der Richter im Sozialismus nurmehr ein „gewählter“ – d. h. von der Staatspartei aufgestellter – und jederzeit abberufbarer Justizfunktionär war, der im Bereich der politischen Justiz eine besonders strenge Kaderauslese durchlaufen hatte. Zur Nomenklatur des Politbüros zählten der Justizminister und sein Staatssekretär, seit 1953 ferner der Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter. Durch das Kleine Sekretariat des Politbüros wurden die Abteilungsleiter im Justizministerium, die Richter des Obersten Gerichts, die Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt, seit 1955 auch die Bezirksstaatsanwälte ernannt. Zur ZK-Nomenklatur gehörten später auch die Direktoren der Bezirksgerichte.⁵⁵ Entsprechend verhielt es sich auf den nachgeordneten Ebenen: Die Richter an den Bezirks- und Kreisgerichten waren in der Nomenklatur der jeweiligen SED-Bezirks- bzw. Kreisleitung erfaßt; ihre „Wahl“ diente lediglich der formellen Bestätigung.

Alle bisherigen Untersuchungen bestätigen meines Erachtens den Befund, daß der parteistaatliche Zugriff auf die Richterschaft während der NS-Zeit erheblich geringer ausgeprägt war und daß seitens des Justizministeriums die Unabhängigkeit des einzelnen Richters stärker respektiert und gegenüber Zumutungen aus dem Parteiapparat verteidigt wurde als in der SED-Diktatur. Dies führt angesichts der willfähigen, letztlich terroristischen Rechtsprechungspraxis der Justiz im Nationalsozialismus zu der beunruhigenden Überlegung, daß es in Weltanschauungsdiktaturen, gleich ob wir sie nun als totalitär bezeichnen wollen oder nicht, für den Umschlag von rechtsstaatlichen Verfahrensweisen zur justitiell exekutierten Barbarei mit über 20000 Todesurteilen⁵⁶ keines radikalen Personalwechsels bedarf. Selbst am berichtigten Volksgerichtshof stellten „alte Parteigenossen“ nur etwa ein Fünftel der Richterschaft.⁵⁷ Entscheidend sind vielmehr die politischen Vorgaben und die institutionelle Rahmenordnung: sie verwandeln nicht nur ordinary men in Mörder, sondern ebenso geschulte Juristen zu willigen Erfüllungshelfern. Die kaderpolitisch streng ausgesiebte SED-Justiz hätte, so wird man wohl vermuten dürfen, im Ernstfall nicht anders funktioniert.

Entscheidend für die Argumentation sind hierbei die Strukturen, die bis zuletzt jederzeit den politischen Durchgriff auf Einzelverfahren erlaubten, auch wenn dies im Normalfall angesichts der eingespielten Formen der Rechtslenkung und der justizinternen Anleitungsmethoden nicht nötig war. Folgt man den jährlichen Einschätzungen der Hauptabteilung IX, dem Untersuchungsorgan des MfS, so funktionierte die Zusammenarbeit mit der politischen Justiz reibungslos. Nur selten bedurfte es weiterer Eingriffe, wie man einer Analyse von 1981 entnehmen kann. Hier heißt es in machtb-

55 Vgl. Amos, Justizverwaltung, S. 125 f.

56 Vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner, Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987, S. 63–89.

57 Vgl. Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt a. M. 1994, S. 57.

wußter Diktion: „In einigen Fällen machten sich auf Grund von Hinweisen der Linie IX durch die zentralen Rechtspflegeorgane Korrekturen von fehlerhaften Rechtsauffassungen von Staatsanwälten und Gerichten in den Bezirken notwendig.“⁵⁸ Es war die Staatssicherheit, die über „fehlerhafte Rechtsauffassungen“ befand und ihre Korrektur veranlaßte.

Zur Charakterisierung der engen Zusammenarbeit von Staatssicherheit und Justiz bürgerte sich in der Ära Honecker der Begriff von der „Partnerschaft der Sicherheits- und Justizorgane“ ein, im MfS-Jargon sprach man von den „Partnern des politisch-operativen Zusammenwirkens“ (POZW). Die äußerst enge Verflechtung war das Resultat einer in der deutschen Geschichte beispiellos perfektionierten Durchorganisation parteistaatlicher Herrschaft, deren wichtigstes kaderpolitisches Instrument die Erfassung aller Leitungspositionen in der Nomenklatur nach sowjetischem Vorbild darstellte.⁵⁹ Als zusätzlicher Kontrollzug wirkte die im Verlauf von vier Jahrzehnten monströs ausgebaute Geheimpolizei, deren Hauptaufgabe in der präventiven Gesinnungs- und Sozialkontrolle aller Gesellschaftsbereiche bestand. Nur vor diesem Hintergrund vermochte die DDR als „simulierter Verfassungsstaat“⁶⁰ überhaupt zu existieren. Die kontrollierende und vorbeugende Präsenz der Staatssicherheit war gewissermaßen das Schmiermittel, das den Motor der Herrschaftsausübung auf niedrigen Touren ruhig laufen ließ.

Zu denken gibt freilich die Tatsache, daß in den Notstandsplanungen dem Instrument der Schutzhaft ebenfalls eine herausragende Rolle zukam. Gegen Ende der DDR waren fast 86 000 Bürger im sogenannten „Vorbeugekomplex“ namentlich erfaßt, dessen bürokratische Perfektion und Akribie auf eine Direktive Mielkes aus dem Jahre 1967 zurückgeht. Davon sollten nach dem Planungsstand von Dezember 1988 am Tag X über 13 000 Personen sofort verhaftet und in ein sog. Isolierungslager verbracht, die übrigen verstärkt überwacht werden.⁶¹ Die Planung dieser Lager läßt sich bis in die frühen sechziger Jahre zurückverfolgen.

Zuletzt lautete die Generalklausel für den Kennzifferkomplex 4.1.3.: Zur Isolierung vorzusehen seien „Personen, von denen aufgrund ihrer verfestigten feindlich-negativen Grundhaltung gegenüber der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und unter Berücksichtigung ihres bisherigen Auftretens, ihrer offiziell und inoffiziell bekannt gewordenen Äußerungen, ihrer Kontakte und Verbindungen sowie bestimmter Lebens- und Verhaltensweisen mit Wahrscheinlichkeit im Verteidigungszustand eine akute

58 HA IX: Analyse über die Entwicklung und die Wirksamkeit der politisch-operativen Arbeit der Linie IX in der Zeit vom 1.1.1981 bis 30.9.1981 von Oktober 1981 (BStU, ZA, HA IX-2806, Bl. 91).

59 Vgl. Matthias Wagner, Ab morgen bist du Direktor. Das System der Nomenklaturkader in der DDR, Berlin 1998.

60 So der treffende Begriff bei Werkentin, Strafrecht, S. 300.

61 Vgl. Thomas Auerbach, Vorbereitung auf den Tag X. Die geplanten Isolierungslager des MfS, Berlin, BStU, 1995, S. 24.

Gefährdung der staatlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen kann oder die solche Handlungen dulden oder unterstützen“.⁶² Da für die Einweisung in die Isolierungslager, die als Zwangsarbeitslager konzipiert waren, keine richterliche Anordnung vorgesehen war, haben wir es mit nichts anderem als dem Instrument der Schutzhaft zu tun. So heißt es in den Richtlinien ausdrücklich, in die Lager seien auch „Strafgefangene“ aufzunehmen, „die wegen Staatsverbrechen, anderer politisch-operativ bedeutsamer Straftaten und Straftaten der schweren allgemeinen Kriminalität verurteilt worden sind, deren Strafverbüßung gemäß Urteilsspruch abgelaufen ist, jedoch die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Wiedereingliederung nicht gegeben sind“.⁶³ An erster Stelle benannten die Bestimmungen jedoch ganz im Sinne der politischen Generalprävention: „Personen, die Träger der politisch-ideologischen Diversion sind und bestimmte Bevölkerungskreise massiv beeinflussen und zu Handlungen gegen den Staat aufwiegeln können.“⁶⁴ Im Sommer und Herbst 1989 wurden die Erfassungen in den Personenkarteien des MfS laufend aktualisiert, um für die innenpolitische Auseinandersetzung am Tag X gerüstet zu sein. Das „Schwert und Schild der Partei“ stand bereit; es hätte nur eines Befehls der politischen Führungsspitze bedurft.

Wenngleich also die Feststellung richtig ist, daß in der SED-Diktatur die Härte der Repression im Laufe der Jahrzehnte nachgelassen hat, so kann dies doch nicht als grundsätzliche Liberalisierung oder gar als Ausbildung eines sozialistischen Rechtsstaats interpretiert werden. Denn im Hintergrund bereitete sich das MfS im Auftrag des Nationalen Verteidigungsrates, dem der Generalsekretär der SED vorsah, unverändert und mit denselben Methoden auf den Ernstfall vor. Wir haben es hier vielmehr mit einer typischen Scheinliberalisierung zu tun, mit der Diktaturen ihr ramponiertes Ansehen zu pflegen versuchen. Es war vor allem der außenpolitische Anpassungsdruck im Zuge des KSZE-Prozesses, der eine Mäßigung des politischen Verfolgungswillens nahelegte. Die stärkere Normierung und Verrechtlichung, die während der Ära Honecker zweifellos zu konstatieren ist, stand stets unter dem politischen Vorbehalt des Maßnahmestaates.

Auch für den SED-Staat gilt, was Fraenkel am Beispiel des Nationalsozialismus über das Verhältnis von unbeschränkter Willkür einerseits und dem Sektor des „Normenstaates“ andererseits ausführte: „Die gesamte Rechtsordnung steht zur Disposition der politischen Instanzen. Soweit jedoch die politischen Instanzen von ihren Machtbefugnissen keinen Gebrauch machen, regelt sich das private und öffentliche Leben nach den Normen des überkommenen oder neugeschaffenen Rechts.“⁶⁵

62 Anhalte für die Aufnahme von Personen in die Kennziffern 4.1.1., 4.1.3., 4.1.4. und die Kennziffer 4.1.5. der Arbeitsgruppe des Ministers vom 20.1.1986. Druck: Ebd., S. 18-23, hier 20.

63 Ebd., S. 21.

64 Ebd., S. 20.

65 Fraenkel, Doppelstaat, S. 88.

V.

Der politische Vorbehalt negiert den Absolutheitsanspruch des Rechts und ersetzt ihn durch eine pragmatische, ganz auf die politische Opportunität zugeschnittene Nützlichkeitsabwägung. Recht und Justiz sind in diesem Verständnis lediglich eine Form der Herrschaftsausübung, die jederzeit durch eine andere ergänzt oder gänzlich ersetzt werden kann.

So führte Erich Mielke beispielsweise noch 1984 auf einer zentralen Dienstkonferenz vor leitenden MfS-Kadern aus: Die Entscheidung über „die Einleitung oder Abstandnahme von strafrechtlichen Maßnahmen“ sei „immer eine zutiefst politische Entscheidung, die jeweils in Abhängigkeit von der politischen Gesamtlage bzw. gesamtstaatlichen Interessen“ zu erfolgen habe.⁶⁶ Dies war weder besonders originell noch anrühlich, verkündete Mielke doch als oberster Geheimpolizist nur eine Maxime, die allen geläufig war. Denn nach marxistisch-leninistischer Doktrin war das Recht nur ein Herrschaftsmittel zur Durchsetzung und Sicherung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und deshalb eine der Politik untergeordnete Kategorie. Bereits 1954 hatte Hermann Klenner etwa in einem Lehrbuch in aller Klarheit festgestellt: „Das sozialistische Recht ist Mittel zur Verwirklichung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei, es steht nicht neben oder gar über der Politik.“⁶⁷ Entsprechend brachte Josef Streit, der Leiter des Sektors Justiz im ZK-Apparat und langjährige spätere Generalstaatsanwalt, das neue Berufsbild auf den Punkt, als er den „Justizfunktionären der Arbeiter- und Bauernmacht“ einschärfte: Sie müßten sich stets bewußt sein, „daß sie gegenüber der Partei große Verantwortung tragen, denn sie sind als Genossen in ihre Funktion eingesetzt worden und unterliegen als Mitglieder der Partei auch der Kontrolle durch die Partei, sie sind der Partei für alle Handlungen verantwortlich.“⁶⁸

Das rein instrumentelle, herrschaftstechnisch geprägte „Rechts“verständnis ließ nur ein verkümmertes „Als-ob-Recht“ zu, dessen normative Bindungskraft nur soweit reichte, wie es den politischen Willen nicht einschränkte. Heinrich Himmler sprach dies 1937 in einem Beitrag zur Festschrift für Reichsinnenminister Wilhelm Frick offen aus, als er schrieb, die Polizei habe „den Willen der Staatsführung zu vollziehen und die von ihr gewollte Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten. [...] Die nationalsozialistische Polizei leitet ihre Befugnisse zum Vollzug des Willens der Staatsführung und zur Sicherung des Volkes und des Staates nicht aus Einzelgesetzen, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen

66 Referat Mielkes auf der zentralen Dienstkonferenz am 12.9.1984, S. 179 (BStU, ZA, DSt 103089).

67 Hermann Klenner, *Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts*, Ost-Berlin 1954, S. 66.

68 Josef Streit, *Für einen neuen Arbeitsstil in der Justiz. Über die Arbeit einer Brigade im Bezirk Gera*. In: *Neue Justiz*, 12 (1958), S. 368–371, hier S. 369.

Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben her. Ihre Befugnisse dürfen deshalb nicht durch formale Schranken gehemmt werden, weil diese Schranken sonst auch den Aufgaben der Staatsführung entgegenstünden.“⁶⁹

Dieser Logik der absoluten politischen Gestaltungsfreiheit und der Bindung lediglich an den Willen der politischen Führung folgte auch die Geheimpolizei im SED-Staat. Aufgaben, Struktur und Befugnisse des Ministeriums für Staatssicherheit unterlagen keiner gesetzlichen Regelung, sondern waren lediglich in einem vom Nationalen Verteidigungsrat erlassenen geheimen Statut vage umrissen. In der MfS-Richtlinie 1/58 findet sich ganz im Sinne Himmlers die prägnante Formulierung: „Das Ministerium ist beauftragt, alle Versuche, den Sieg des Sozialismus aufzuhalten oder zu verhindern – mit welchen Mitteln und Methoden es auch sei –, vorbeugend und im Keim zu ersticken.“⁷⁰

Das gemeinsame Charakteristikum der geheimpolizeilichen Repressionsapparate in der NS- wie in der SED-Diktatur liegt in ihrer prinzipiellen Lösung aus allen rechtlichen Bindungen, auch wenn gewisse Versatzstücke zeitweilig oder partiell als äußere Fassade erhalten bleiben. Sie sind ihrer Funktion nach nicht Staatspolizei, sondern außernormative Führer- bzw. Parteieuxektive. „Die Sicherheits-Apparate sorgen in Wahrheit also nicht für die Sicherheit des Staates, sondern sie sichern den totalitären Verfügungsanspruch des Weltanschauungsträgers ab.“⁷¹ Das Gemeinsame ist in dieser Betrachtung also nicht der konkret praktizierte Terror, der sich jeweils und in durchaus ganz unterschiedlichem Ausmaß aus der ideologischen Fixierung der politischen Führung ableitet, sondern ihre prinzipiell schrankenlose Verfügbarkeit und Funktionsbestimmung als Weltanschauungsexekutive.

Auf dieser Abstraktionsebene geht es um das Potential, nicht aber – um ein naheliegendes Mißverständnis zu vermeiden – um die Gleichsetzung des tatsächlichen Wirkens von Gestapo und MfS. Als ausführende Organe des jeweiligen politischen Willens unterschieden sie sich im Verlauf der Realgeschichte in demselben Verhältnis, wie sich die verbrecherische Dimension und Dynamik des Nationalsozialismus vom bürokratischen Sozialismus der poststalinistischen Ära abhebt.

Für die konkrete historische Analyse und Darstellung der Funktion und Wirkungsweise der Repressionsorgane im Nationalsozialismus wie im Realsozialismus ist es zunächst gleichgültig, wie wir diese Diktaturen begrifflich

69 Zit. nach Buchheim, SS, S. 97.

70 Richtlinie Nr. 1/58 vom 1.10.1958 für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Druck: Müller-Enbergs (Hg.), Inoffiziellen Mitarbeiter, S. 195–239, hier S. 195.

71 Klaus-Dietmar Henke, Menschliche Spontaneität und die Sicherheit des Staates. Zur Rolle der weltanschaulichen Exekutivorgane in beiden deutschen Diktaturen und in den Reflexionen Hannah Arendts. In: Suckut/Süß (Hg.), Staatspartei, S. 293–305, hier S. 297.

kennzeichnen: als moderne oder totalitäre. Geht es doch in der Forschung zuallererst um die Sichtung und Verarbeitung des Quellenmaterials, die im Falle der archivalischen Hinterlassenschaft des SED-Staates seit einigen Jahren begonnen hat, während in Rußland und anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks der freie Zugang zu den Arkanarchiven der Macht nach wie vor versperrt ist. Insofern läßt sich die strukturelle Vernetzung von Geheimpolizei und Justiz im Herrschaftssystem des „real existierenden Sozialismus“ derzeit am besten am Beispiel des untergegangenen SED-Staates erforschen. Gleichwohl scheint mir die Debatte nicht müßig oder als pure Begriffsklauselei, wenn sich die zeitgeschichtliche Forschung nicht in der Anhäufung eines immensen Detailwissens erschöpfen soll. Die Frage zielt vielmehr auf die kategoriale Einordnung beider Diktaturen ab und ist somit auch für die politische Kultur der Gegenwart von Bedeutung.

Anders als der inhaltsarme Begriff der „modernen Diktatur“, der völlig offen läßt, was denn am Charakter – nicht an einzelnen Herrschaftstechniken – dieser Diktaturen „modern“ gewesen sein soll, vermag m. E. eine modifizierte Totalitarismustheorie wesentliches zum besseren Verständnis und zur kategorialen Einordnung im Sinne einer Typologie von Herrschaftsformen beizutragen. Dies setzt freilich voraus, daß wir uns von der weitverbreiteten Auffassung lösen, das Wesen totalitärer Regime sei der permanente Terror und Massenmord oder, wie es im Werk Hannah Arendts düster aufscheint: die Auflösung der menschlichen Existenz im Lager als dem eigentlichen Ziel totalitärer Herrschaft,⁷² – so fürchterlich der Nationalsozialismus und der Stalinismus den Zivilisationsbruch auch exekutiert haben.

Fruchtbarer für eine vergleichende historisch-politologische Analyse erscheint mir dagegen ein Totalitarismuskonzept, wie es beispielsweise von Kielmansegg vertreten wird. Er benennt drei Kriterien: 1. Die Monopolisierung von Entscheidungsmacht in einem Führungszentrum, das keiner Form institutionalisierter Kontrolle unterliegt und prinzipiell jede Entscheidung an sich ziehen bzw. jede außerhalb des Führungszentrums gefällte Entscheidung revidieren kann. 2. Die prinzipiell unbegrenzte Reichweite der Entscheidungen des politischen Systems. Und 3. Die prinzipiell unbegrenzte Intensität der Sanktionen. Das schließt, wie Kielmansegg weiterhin ausführt, die Möglichkeit des Terrors ein. „Aber viel wichtiger ist im Grunde die unbegrenzte Verfügungsgewalt über die Gesamtheit der Lebenschancen des Einzelnen diesseits des blanken Terrors [...]“⁷³

Für die Validität dieses Konzepts liefert die Analyse der Repressionsapparate im Nationalsozialismus und im Stalinismus als außernormative Exekutivorgane des politischen Machtzentrums ein reichhaltiges und erdrückendes

72 Vgl insbesondere Kapitel 12 von Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft.

73 Peter Graf Kielmansegg, Krise der Totalitarismustheorie? (1974) In: Eckhard Jesse (Hg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Baden-Baden 1996, S. 286–304, hier S. 298f.

Belegmaterial. Auch die SED-Diktatur war sowohl ihrem ideologischen Herrschaftsanspruch nach als auch in der machttechnisch perfektionierten Gleichschaltung von Staat und Gesellschaft totalitär verfaßt. Allerdings nahm ihr Sanktionspotential gegen den „inneren Feind“ in demselben Maße ab, wie es galt, auf die Reaktionen des Westens und wirtschaftliche Interessen Rücksicht zu nehmen. Oder anders formuliert: In der DDR schliff sich der harte ideologische Gestaltungs- und Verfolgungswille nach der stalinistischen Phase bald ab, während wir im Nationalsozialismus das Phänomen einer fortschreitenden Radikalisierung beobachten können.

Der Nationalsozialismus kannte keinen Status quo und er konnte sich auch nie zu einem bürokratisch geregelten Maßnahmestaat entwickeln, da er von seiner ideologischen Struktur und politischen Dynamik ganz auf die Entfesselung von Krieg und Rassismus festgelegt war.⁷⁴ Er mußte deshalb im Krieg untergehen, während der „real existierende Sozialismus“ sowjetischen Typs durchaus zur ideologischen und politischen Koexistenz fähig war. Anders als die beiden großen totalitären Regime, die sich aus eigener Kraft etablierten, blieb die SED-Diktatur ihrem Wesen nach stets das abgeleitete Produkt der sowjetischen Besatzungsmacht. Der „Sozialismus in einem halben Land“ bedurfte gewaltsamer Geburtshelfer und ging folgerichtig mit dem Zerfall des sowjetischen Imperiums unter.

74 Vgl. die konzise Darstellung von Ludolf Herbst, Das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Frankfurt a. M. 1996.

Totalitarismustheorie und moderne Diktaturen. Versuch einer Annäherung

Totalitarismustheorien¹ sind aus dem Erschrecken über ein zeithistorisches Phänomen entstanden, das als radikal neu und einzigartig empfunden wurde. Das Neue und Einzigartige wurde zunächst am „totalen Staat“ und später – angesichts des Holocaust und Gulag – an extremer Gewaltförmigkeit und Vernichtungsdynamik festgemacht. Je länger sodann das sowjetische System seinen nazistischen Antipoden überdauerte, konzentrierten sich die theoretischen Konzeptionen immer weniger auf das Kriterium der Vernichtung und stellten statt dessen die Totalität von Macht und Kontrolle in den Mittelpunkt. Ich teile im folgenden die wissenschaftlichen Zugänge zum Phänomen des Totalitarismus in zwei Typen ein, die ich Totalitarismus als Vernichtung und Totalitarismus als (totale) Kontrolle nenne.² Sodann diskutiere ich ergänzende Ansätze, die sich auf Bürokratie und Charisma beziehen.

Totalitarismus als Vernichtung

Verallgemeinernd kann man sagen, daß dort, wo die historisch bis dahin unerhörte Gewaltförmigkeit des Holocaust und des Gulag im Zentrum der Überlegungen steht, dies neben dem Terror in der Regel³ auch für die Ideo-

- 1 Die folgenden Überlegungen verstehe ich selbst als vorläufig, sozusagen als erstes Stadium einer möglicherweise ausbaufähigen Annäherung an das Thema. Es sind weitaus mehr theoretische Ansätze zu berücksichtigen als hier der Fall; auch beschränken sich die Überlegungen auf Europa; schließlich soll die Rede von Totalitarismus“theorien“ nicht behaupten, daß es eine solche bereits gäbe.
- 2 Der Unterschied zwischen beiden Typen läßt sich am Beispiel zweier Klassiker der Totalitarismustheorie verdeutlichen. Arendt bezeichnete Ideologie und Terror als „Wesen“ der „neuen Staatsform“, und konsequent verstand sie Nazismus und Stalinismus, nicht aber die Sowjetunion nach Stalins Tod als totalitär. Friedrich hingegen begriff Ideologie und Terror nur anfangs als unverzichtbare Elemente seines idealtypisch konstruierten totalitären „Syndroms“. Später revidierte er angesichts des Bedeutungsverlusts des (Vernichtungs)Terrors in der nach-stalinschen Zeit – übrigens auch angesichts der veränderten Funktion der Ideologie, die nicht länger auf die Durchsetzung einer „strahlenden Zukunft“ zielte, sondern auf Konsens der Gesellschaft innerhalb der Strukturen der gewaltsam geschaffenen Gegenwart – sein Modell zugunsten der Aspekte, die ich hier „Kontrolle“ nenne. Die Sowjetunion galt ihm in allen ihren Entwicklungsphasen als totalitär, jedoch nunmehr im Sinne des zweitgenannten Typus, unter den er auch den Nazismus subsumierte.
- 3 Die prominenteste Ausnahme von dieser Regel ist Horkheimers und Adornos „Dialektik der Aufklärung“; sie hebt nicht die Rolle der Ideologie, sondern statt einer Wertorientierung gerade die instrumentelle Vernunft hervor. So in der jüngsten

logie gilt. Der ideologische Entwurf einer „strahlenden Zukunft“ zielte auf die – unterschiedlich begründete – totale Umgestaltung von Mensch und Gesellschaft und legitimierte den Terror. Klassiker der Totalitarismustheorie wie Hannah Arendt und Sigmund Neumann betrachteten gerade die Gewaltdynamik der „permanenten Revolution“ als das spezifisch Neue, und diese Position wird auch heute noch vertreten. So ist z. B. für Lübke „das Massengrab ... ein geeignetes Metonym für den Totalitarismus“⁴. Und es sind die rassenideologisch oder geschichtsphilosophisch legitimierten „Zwecke, die man als Menschheitszwecke weiß“, die „Politik im spezifisch modernen Sinne terrorfähig“ machen⁵. Der Terror sei insofern modern, als er „einzig im Kontext der modernen Zivilisation verständlich gemacht werden kann, nämlich als politische Konsequenz des Versuchs, den Desorientierungsfolgen ... der ... Moderne in die Gewißheiten einer Geschichtsideologie zu entkommen, die einen in die Rolle des Endsiegers einsetzt“.⁶ Nicht instrumentelle Vernunft, sondern im Gegenteil gerade die „absolute Dominanz ideologisch ausgelegter Wertrationalität ... kurz: politische Heilsgläubigkeit“ sieht Lübke daher als zwar nicht hinreichende, aber notwendige Bedingung totalitärer Vernichtungspolitik an.⁷

Die Gewaltexzesse sind in Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg zu sehen. Nicht nur für Furet war er die „Wasserscheide“, an der „das Zeitalter der europäischen Katastrophen“ begann.⁸ Von der Gewaltbereitschaft, die

Literatur auch Zygmunt Bauman. Zum modernetheoretischen Hintergrund siehe unten Arnason.

4 Hermann Lübke, Totalitäre Rechtgläubigkeit. Das Heil und der Terror. In: Ders. (Hg.), Heilserwartung und Terror: politische Religionen des 20. Jahrhunderts, Düsseldorf 1995, S. 34.

5 Ebd., S. 27 f.

6 Ebd., S. 33.

7 Ebd., S 30 ff. Was die neuere Literatur betrifft, würde ich z. B. die Interpretationen in Kershaw/Lewin unter den theoretischen Ansatz des Vernichtungstotalitarismus subsumieren. Vgl. Ian Kershaw/Moshe Lewin (Hg.), Stalinism and Nazism. Dictatorships in Comparison, Cambridge 1997. Auch in Maiers Konzeption der politischen Religion stehen die „Großverbrechen des Jahrhunderts – Auschwitz und Gulag“, mithin die „absolute Entgrenzung der Gewalt und ihre ebenso absolute Rechtfertigung“ im Zentrum des Erklärungsbedürftigen. Siehe Hans Maier, „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs. In Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 43 (1995), S. 404. Desweiteren zielt das „Schwarzbuch des Kommunismus“, hg. von Stéphane Courtois, München 1998, ganz überwiegend auf die (stalinistischen) Vernichtungsverbrechen; und schließlich – um ein letztes Beispiel zu nennen – brachten auch laut Brzezinski Nazismus und Stalinismus mit ihrem ideologisch begründeten ‚social engineering‘ Terror und Massenmord größten Stils hervor. Siehe Zbigniew Brzezinski, The Grand Failure. The Birth and Death of Communism in the 20th Century, New York 1989, S. 7, S. 22ff;

8 Francois Furet, Das Ende der Illusion. Der Kommunismus im 20. Jahrhundert, München 1996, S. 13 f. Vgl. für die neuere Literatur auch Eric J. Hobsbawms, „Zeitalter der Extreme“, München 1995, oder Thomas H. Rigby, The Changing Soviet System. Mono-organisational Socialism from its Origins to Gorbachev’s Restructuring, Aldershot 1990, S. 43 ff.

der Krieg freisetzte, läßt sich freilich keine gerade Linie zum „Streben nach unumschränkter Macht über entmenschlichte Wesen“⁹ ziehen. Doch im Krieg lag ein „impact of permanent war“, eine Quelle der grenzenlosen revolutionären Dynamik; angesichts der allgemeinen Entwertung des Lebens konnte Politik als Teil der Kriegsführung erscheinen.¹⁰ Nicht zuletzt erhellt sich vor dem Hintergrund des Krieges die ungeheuere Faszinationskraft, die messianische Ideologien auf Intellektuelle ausübten. Wie Walicki¹¹ in seiner Retrospektive auf Milosz’ „Captive Mind“, also am Beispiel der linken Intelligenz, noch einmal in Erinnerung ruft, waren Teile der Intellektuellen bereit, für die Verheißung eines „radiant future“, eines künftigen Lebens jenseits aller Gewalt, die Augen vor einer terroristischen Politik zu schließen – wenn sie nicht zu deren Apologeten wurden –, die im Namen der Mobilisierung der Massen, der revolutionären Einheit und des wahren Wissens alle Freiheit und Spontaneität untergrub und letztlich in den „permanent purges“ endete.

Allein dieser kurze Überblick zeigt, daß für den Typus des Vernichtungstotalitarismus in seiner Verbindung von Ideologie und Terror nach wie vor plausibel argumentiert werden kann. Dennoch muß er sich als Typus in der historischen Forschung erst noch bewähren, d. h. er muß die Unterschiede integrieren können, die Nationalsozialismus und Stalinismus in ihrer Ideologie, ihrer Dynamik und in der Genese von Holocaust und Gulag aufweisen. Während Einigkeit darüber zu bestehen scheint, daß dem Nationalsozialismus die Gewalt von vornherein immanent war, ist die Weichenstellung auf den Stalinismus hin historiographisch heftig umstritten.¹² Wir stehen also vor dem Problem, daß der Totalitarismustypus der Vernichtung sich zwar als

9 Furet, *Das Ende der Illusion*, S. 268f.

10 Vgl. Sigmund Neumann, *Permanent Revolution. Totalitarianism in the Age of the International Civil War*, London 1965, S. 230ff.

11 Vgl. Andrzej Walicki, „The Captive Mind“ Revisited: Intellectuals and Communist Totalitarianism in Poland. In: Ellen Frankel Paul (Hg.), *Totalitarianism on the Crossroads*, New Brunswick 1990, S. 55ff.

12 Ist die Genese ungeklärt, bleibt das zentrale Kriterium – Vernichtung – nur benannt, aber nicht hinreichend analysiert. Auf weitere offene Fragen macht Linz aufmerksam: Die weitaus kürzere Zeitspanne des Nazismus wirft im Vergleich mit dem Stalinismus Probleme der Periodisierung auf; die Unterschiede im Verhältnis zur Ökonomie, in der Zusammensetzung der Eliten, der Klassenstruktur sind gravierend; gleiches gilt für die Ideologie: dem nationalistischen und rassistischen Partikularismus des Nazismus steht der internationalistische und auf eine klassenlose Gesellschaft orientierende Universalismus gegenüber. Einerseits diagnostiziert Linz trotz dieser ideologischen Differenzen doch „common totalitarian features: the role of ideology, the concentration of power in a ruling group, the role of the party, and the emphasis on mobilization“. Andererseits machte die Ideologie – und darauf kommt es mir vor allem an – doch einen Unterschied für den politischen Prozeß und seine Organisation, nicht zuletzt für Unterschiede der Legitimation, der Motive der Intelligenz und der Chancen der Kritik. Vgl. Juan A. Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*. In: Fred I. Greenstein/Nelson W. Polsby (Hg.), *Handbook of Political Science*, vol. 3: *Macropolitical Theory*, Reading (Massachusetts) 1975, S. 230ff., hier S. 234.

normativ überzeugendes, nicht aber als sozialwissenschaftlich hinreichendes Konzept herausstellt.

Totalitarismus als totale Kontrolle

Die Konstruktion dieses Typus, in dessen Mittelpunkt nicht Vernichtung steht, weist eine gewisse Verwandtschaft mit jenen Interpretationen auf, die zeitlich vor den Massenverbrechen des Nazismus und Stalinismus entwickelt wurden. Seither aber müssen „Kern“strukturen identifiziert werden, die allen Erscheinungsformen des Totalitarismus zugrundeliegen. Außerdem ist ein Phasenmodell erforderlich, das Stadien einer frühen bis hin zur „reifen“ totalen Herrschaft entwirft.

Zunächst zu den Kernstrukturen. Arnason geht mit Max Weber u. a. von einem zentralen Konflikt in der Moderne aus, der auf das Spannungsverhältnis zwischen der Rationalität der Selbstbestimmung und der Rationalität der Weltbeherrschung zurückzuführen ist. Diese „polarisierte Grundstruktur“, die sich in westlichen Gesellschaften im Konflikt zwischen Kapitalismus und Demokratie ausdrückt, sieht er „durch eine Dynamik der Fragmentierung teils vermittelt und teils überlagert“. ¹³ Angesichts der Fragmentierung und Differenzierung verselbständigter Handlungssphären bedarf es zugleich der Integration. Der Totalitarismus wäre insofern als eine Antwort auf diese modernen Strukturprobleme zu verstehen, als er die institutionellen Formen von Kapitalismus und Demokratie, die im westlichen Entwicklungspfad der Nationalstaat integriert, ¹⁴ abschafft und ihre Dynamik ausschaltet, um sie selbst zu überbieten. ¹⁵ Die systemischen Merkmale totalitärer Machtstrukturen ¹⁶ erzeugen jedoch ihrerseits „spezifische Dissonanzen und Dysfunktio-

13 Johann P. Arnason, Totalitarismus und Modernisierung. In: Lars Claussen (Hg.), Gesellschaft im Umbruch, Frankfurt a. M. 1996, S. 158. Weiter: „ob die divergierenden Fragmente dabei als Kultursphären, Weltordnungen oder verselbständigte Subsysteme bezeichnet werden, ist weniger entscheidend als die Einsicht, daß ihre Wechselbeziehungen keiner umfassenden systemischen oder evolutionären Logik unterliegen“.

14 Der steht in der Sowjetunion nicht zur Verfügung; hier ist das totalitäre Projekt eingebettet in die russische imperiale Tradition und eine von oben initiierte sozioökonomische Transformation, die ihrerseits der Machtssteigerung dienen soll (vgl. ebd., S. 161). Vgl. dazu vor allem Johann P. Arnason, The future that failed. Origins and destinies of the Soviet Model, London 1993.

15 „Angestrebt wird eine wandlungsfähige, aber widerspruchsfreie Ordnung, die die ökonomische und technologische Dynamik des Kapitalismus durch rationale Planung potenziieren und die demokratische Spannung zwischen Volkssouveränität und Rechtsstaat durch eine definitive Versöhnung des aufgeklärten Volkswillens mit der unumschränkten Staatsmacht aufheben soll“; Arnason, Totalitarismus und Modernisierung, S. 158f.

16 Ebd., S. 161 f.: „systematische Fusion verschiedener – d. h. insbesondere ökonomischer, politischer und kultureller – Machtquellen und -formen“; eine Institution sui generis: der „Apparat“, soll die „programmierte und koordinierte Verabsolutierung

nalitäten“; es entsteht eine „zugleich überintegrierte und auf neuartige Weise fragmentierte Gesellschaft“. Eine solche Konzeption des Totalitarismus begreift „die – Phänomene, die in älteren Arbeiten zu diesem Thema privilegiert wurden [i. e. die Vernichtung, S.M.], als Sonderfälle oder Gipfelpunkte im Rahmen einer umfassenderen historischen Konfiguration“.¹⁷

Die theoretischen Ansätze, die ich unter den Typus der totalen Kontrolle zusammenfasse, kreisen alle um die von Arnason genannten Strukturen. Die folgende Auswahl konzentriert sich vornehmlich auf die sowjetischen Systeme und stellt die Erzeugung von (manipuliertem) Konsens (1), Machtkonzentration und Entdifferenzierung (2) und die Entautonomisierung der Gesellschaft (3) zur Diskussion.

1. Totale Kontrolle als (manipulierter) Konsens: Friedrich¹⁸ erklärte angesichts der Entwicklung seit 1953 das sowjetische Vernichtungsregime als „rather extreme aberration“ von einem „typical model of a totalitarian dictatorship“. Dies kommt einer drastischen Revision seiner früheren Auffassung gleich.¹⁹ Die neue Position bezieht sich zum einen auf den Stellenwert des Terrors und auf dessen Gestalt. Terror sei in der Sowjetunion seit Stalins Tod keineswegs verschwunden;²⁰ seine „reife“ und

der Macht in den drei Sphären“ ermöglichen; die Legitimation richtet sich gegen legal-rationale Herrschaft und behauptet „eine kulturelle Souveränität gegenüber allen Traditionen“ und begründet so den absoluten Führungsanspruch.

17 Ebd., S. 162: „Autokratie, Terror und extreme Ideologisierung haben bei der Herausbildung totalitärer Staatsformen eine Schlüsselrolle gespielt, sollten aber nicht mit den dauerhafteren Tiefenstrukturen verwechselt werden.“

18 Carl J. Friedrich/Michael Curtis/Benjamin R. Barber, *Totalitarianism in Perspective: Three views*, London 1969, S. 131.

19 Die Revision bezog sich keineswegs allein auf die Bedeutung des Gulag. Denn Friedrich erwog nun sogar, den Holocaust überhaupt nicht mehr unter die Kategorie totalitären Terrors zu subsumieren. Mit dem Argument, die nazistische Massenvernichtung habe keine Funktion innerhalb des NS-Regimes gehabt (vgl. ebd., S. 143), eskamotierte er die Katastrophe, die die Totalitarismustheorie nicht zuletzt motiviert hatte, aus deren Horizont hinaus. So konnte er denn auch Arendt vorwerfen, von der Vernichtung, die jetzt nur noch als „extreme Abweichung“ galt, derart befangen gewesen zu sein, daß sie sie überbewertet habe. Im übrigen löste Friedrich Nazismus und Stalinismus aus dem Kontext der Moderne, indem er sie schlicht autokratischen Exzessen subsumierte (vgl. ebd., S. 131). Es mag sein, daß er im Rahmen seines eigenen Ansatzes methodologisch durchaus konsistent verfuhr, daß er sein Totalitarismusmodell der 50er Jahre nur umbaute, indem die Funktion des offenen Terrors im Namen einer teleologischen Ideologie einfach durch die Funktion der parteistaatlichen Propaganda und geheimpolizeilichen Manipulation eines Konsensus mit dem Bestehenden ersetzte. Jenseits der Würdigung einer solchen funktionalistischen Umbauleistung – vgl. Achim Siegel, *Der Funktionalismus als sozialphilosophische Konstante der Totalitarismuskonzepte Carl Joachim Friedrichs*. In: *Zeitschrift für Politik*, 43 (1996) Heft 2 – inhaltlich also, handelte es sich jedoch um eine drastische Wende.

20 Vielmehr illustrierte z. B. das gewaltsame Zerschlagen des Prager Frühling „the persistence of terror and, what is perhaps more important, the possibility of its reappearance at any moment when the rulers find it convenient“ (Friedrich u. a., *Totalitarianism in Perspective*, S. 143).

„moderne“ Erscheinungsform trete jedoch vornehmlich in der fortgeschrittenen Technologie der geheimpolizeilichen Überwachung und in den raffinierten Methoden der psychischen Manipulation zutage. Zusammen mit den Zwangsformen der Propaganda und dem parteistaatlichen Monopol über die Massenkommunikation erzeuge er einen Konsens der Mehrheit der Gesellschaft mit dem Regime, wobei dessen Gegner dem psychischen Terror in besonderer Weise ausgesetzt seien. Friedrichs zentrale These lautet: „Terror and consensus become Siamese twins“. ²¹ Zum andern relativiert er die Bedeutung einer Ideologie, die auf die totale Umgestaltung von Gesellschaft und Individuum zielt und deren Umsetzung offenen Terror verlangt. Sie sei in dem Maße sekundär geworden, in dem sich Konsens eingestellt habe. ²²

Diese Reformulierung wirft in besonders krasser Weise Probleme auf, die dem Totalitarismustypus der Kontrolle inhärent sind. Zwischen Vernichtung und (manipuliertem) Konsens besteht ein solcher qualitativer Unterschied, daß die Frage berechtigt ist, ob beide unter einen Herrschaftstypus zu subsumieren sind. Gleiches gilt für die Differenz zwischen der ideologischen Ausrichtung auf eine „strahlende Zukunft“ und der erzwungenen Einrichtung in einer diktatorischen Gegenwart. Indem Friedrich seine „extreme aberration“-These mit der Annahme eines Zyklus der totalitären Gewalt verbindet, läßt er auch die Möglichkeit einer Transition aus dem Totalitarismus zu; ²³ deshalb wäre eine Konstellation der Ent-Totalisierung zu bestimmen. Auf diese Probleme ist zurückzukommen. Wichtiger scheint mir hier, daß die Grenze zu Kritiken à la Marcuse verschwimmt, die sich auf den manipulierten Konsens in bürgerlich-kapitalistischen Systemen beziehen. Es würde die Konzeption einer totalen Herrschaft denkbar, die, zu schweigen von Vernichtungsterror und der ihn legitimierenden Ideologie, nicht einmal mehr diktatorischen Zwangs und geheimpolizeilicher Verfolgung, sondern nurmehr der Integration durch Manipulation bedarf (was Friedrich freilich nicht meint). Das Konzept wäre insofern ausgehöhlt, als das Spezifikum der Diktatur sich in ein philosophisches Theorem des Lebens im Falschen auflöste.

2. Machtkonzentration und Entdifferenzierung: Kaum einer der Theorieansätze geht nicht zumindest implizit von der Annahme aus, daß totale Herrschaft mit der Entdifferenzierung der Subsysteme einhergeht. Kielmansegg definiert sie als eine „Form extremer Konzentration gesellschaftlicher Funktionen im politischen System zu Lasten anderer sozialer Systeme“.

21 Ebd., S. 144.

22 Ebd., S. 134.

23 Dann nämlich, wenn sich der nach-stalinsche Kurs als permanente Veränderung der „oscillation between tight and loose control“ zugunsten beispielsweise einer Tendenz zur Verrechtlichung, wenn auch nicht im Sinn der rule of law, erweisen sollte (ebd., S. 132f.).

me“.²⁴ Genauer gesagt, zeichne sie sich durch die Monopolisierung der Entscheidungsmacht, die prinzipiell unbegrenzte Reichweite der Entscheidungen und die ebenfalls unbegrenzte Intensität der Sanktionen aus. Demnach sind bestimmte Formen der Sanktionen weniger bedeutsam als gerade die Unbestimmtheit des Sanktionspotentials – das die Möglichkeit des Terrors grundsätzlich einschließt, aber nicht seine Notwendigkeit.²⁵ Und der Schwerpunkt liegt auf der totalen Verfügungsgewalt über alle gesellschaftlichen Handlungsbereiche, nicht allein über Form und Intensität der Sanktionen. Daraus folgt eine weitere Annahme, daß nämlich tispontaner sozialer Wandel und eine Vielfalt gesellschaftlicher Konflikte nicht gerade die charakteristischen Merkmale“ totaler – und mithin politisch verfaßter – Gesellschaften sind.²⁶ Allerdings könne, so Kielmansegg, der Anspruch auf monopolistische Steuerung gar nicht gelingen; das System überfordere sich vielmehr, seine Leistungen blieben hinter den Zielsetzungen zurück, und Konflikte seien daher unvermeidlich. Der Ideologie komme deshalb die spezifische Funktion zu, sowohl die Führung in den Stand zu setzen, „verbindlich über die sozialrelevanten Werte und Normen zu entscheiden“, als auch „der Gesellschaft verbindliche Schemata für die Deutung von Wirklichkeit vorzugeben“; von beidem hänge die „Steuerkapazität des Führungszentrums entscheidend ab“. Voraussetzung hierfür wiederum sei die monopolistische Kontrolle der gesellschaftlichen Kommunikation; so ziehe „ein Monopol das andere nach sich“.²⁷

Wie mir scheint, nimmt Friedrichs manipulierter Konsens bei Kielmansegg die Gestalt eines ideologischen Deutungszusammenhangs an, der Herrschende und Beherrschte auf je eigene Weise integriert, ohne notwendig in die Zukunft zu weisen oder terroristischer Gewalt zu bedürfen. Dann jedoch kann das Deutungsmonopol – von „oben“ wie von „unten“ – brüchig werden, so daß auch die Monopolansprüche versagen können; die Erosion eines Monopols zöge die der anderen nach sich und die totale Verfügungsgewalt über Form und Intensität der Sanktionen würde schließlich gar nicht mehr genutzt. Anders gesagt: Es stellt sich die Frage,

24 Peter Graf Kielmansegg, *Krise der Totalitarismustheorie?* In: Eckhard Jesse (Hg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung*, Bonn 1996, S. 292.

25 Vgl. ebd., S. 298ff.

26 So Kielmansegg (ebd., S. 292f.) gegen Kritiker der Totalitarismustheorie (vor allem Ludz), die angesichts der Veränderungen im sowjetischen Machtbereich und insbesondere der Reformpolitik der 60er Jahre einwandten, die Theorie könne das Eigengewicht der Dynamik sozialer Prozesse nicht erfassen. Dieses Argument läßt Kielmansegg einerseits gelten. Andererseits verweist er auf das Primat der Politik. Dem stimme ich insofern zu, als sozialer Wandel in Gesellschaften sowjetischen Typs, eben weil sie unmittelbar politisch verfaßt sind, nur vermittelt über politisches Handeln Dynamik freisetzen kann – so wie er umgekehrt auch politisch blockiert werden kann.

27 Ebd., S. 301f.

ob es in politisch verfaßten Gesellschaften politische Motive für Steuerungskorrekturen gibt und was diese für die totalitäre Struktur bedeuten: Wann ist ein totalitäres System nicht mehr totalitär?

3. Machtkonzentration und Entautonomisierung: Nun verschiebt sich der Blick auf eine Normativität des Politischen. Aus dieser Perspektive läßt sich sowohl eine These totalitärer Kontinuität über den Tod Stalins hinaus als auch die These eines irreversiblen Bruchs gewinnen. Kontinuität sieht Claude Lefort in der grundsätzlichen Verweigerung der Autonomie der Gesellschaft. Die „historische Funktion des Stalinismus“²⁸ habe darin bestanden, den fundamentalen Widerspruch zwischen den diktatorischen Mitteln, die seit der Oktoberrevolution dominant wurden, und dem sozialistischen Ziel einer autonomen Gesellschaft aufzulösen, und zwar zugunsten der radikalen Trennung zwischen Macht und Gesellschaft. Der Terror habe dabei eine einzige Funktion erfüllt, nämlich alle Klassen und Schichten entgegen all ihrer Heterogenität in die „Einheit“ einer neuen Formation zu zwingen.²⁹ Mit der neuen Gesellschaftsform sei eine einzige Welt entstanden, in der das Politische als eigene gesellschaftliche Sphäre nicht mehr existierte. Aus der „complete penetration“ der Gesellschaft und der ihr korrespondierenden Konzentration der Macht resultierte eine „monstrous autonomy of the political“.³⁰

Der irreversible Bruch indes liegt nach Lefort in der Zerstörung der ideologischen Gewißheit, die der XX. Parteitag unintendiert herbeigeführt habe.³¹ Selbst die verhaltene Kritik der „Fehler“ Stalins habe den Mythos der Einheit zerstört, und das habe die Chance eröffnet, zu diskutieren und politisch zu handeln. Seither war es prinzipiell möglich zu fragen, „where error begins and ends“, „where politics begins and ends“; „if Stalin’s personality is no longer sacred“ then the entire leadership past and future, the regime as a whole, lose their divine right to historical truth. The system becomes, like any other social system, an object of analysis and critic“.³² War das Wahrheitsmonopol einmal und damit irreversibel gebrochen, mußte das an die Einheit des bürokratischen Apparats und an die Grundlagen des Totalitarismus selbst gehen.³³ Der XX. Parteitag habe die Machtstruktur überdies insofern verändert, als er einen „bürokratischen habeas corpus“ formuliert³⁴ und jene Unterdrückungsmethoden gegenüber den Ausgebeuteten zurücknahm, die aufgrund der Industrialisierung ihre Wirksamkeit verloren hatten.

28 Vgl. Claude Lefort, *The Political Forms of Modern Society. Bureaucracy, Democracy, Totalitarianism*, Cambridge 1986, S. 63 ff.

29 Ebd., S. 68. Der Terror schuf so eine einheitliche Hierarchie, eine vollkommen neue Gesellschaft und eine neue herrschende Klasse in Gestalt des „collective apparatus of appropriation“ (ebd., S. 67, S. 69).

30 Ebd., S. 79, S. 83.

31 Vgl. ebd., S. 54 ff.

32 Ebd., S. 55.

33 Vgl. ebd., S. 57 f.

34 Ebd., S. 84.

Selbst wenn wir Leforts Auffassung teilten, daß diese Reformen das „Wesen“ des Regimes insofern nicht tangierten, als sie wiederum auf Einheit zielten, den Totalitarismus also lediglich verbessern sollten, ohne die grundsätzliche Subordination der Gesellschaft aufzuheben,³⁵ selbst dann ließe sich einwenden, daß die Krise des Systems seit der Entstalinisierung in der Welt war. Sie bestand in der Erosion der ideologischen Gewißheit, in der jetzt offen zutage tretenden Gegenwehr der Unterdrückten³⁶ und in der Wiederanpassung von Politik an Normen und Erfordernisse der Gegenwart. Dafür stehen der Revisionismus und die Reformbestrebungen, die nun einsetzen.

Exkurs über den Terror und die Phasen totalitärer Entwicklung

Alle Positionen, die ich unter den Kontrolltypus zusammengefaßt habe, gehen ex- oder implizit von Phasen der totalitären Entwicklung aus. Während Autoren wie Lefort und Arnason annehmen, daß Terror und extreme Ideologisierung bei der Herausbildung der Regime eine Schlüsselrolle spielten, bildet Friedrichs „aberration“-These den Gegenpol. Aber auch Linz³⁷ hält Terror weder für ein hinreichendes noch für ein notwendiges Kriterium. Allerdings sei er in totalitären Diktaturen wahrscheinlicher als in autoritären. Seine Entscheidung, Terror nicht zu den zentralen Merkmalen zu zählen, begründet Linz³⁸ mit dem doppelten Hinweis, daß es Terror ohne Totalitarismus gebe ebenso wie Totalitarismus ohne Terror.³⁹

Wie schwierig die Konstruktion eines Phasenmodells ist, lassen seine weiteren Überlegungen ahnen. Er macht einerseits einen Periodisierungsvor-

35 Vgl. ebd., S. 85ff.

36 Sie brach zuerst in der Sowjetunion durch, dann in den Satellitenstaaten. Mit Lefort ließe sich sagen: Es bestand nun die Chance des Kampfes um Autonomie. Dazu Ulrich Rödel, Von der Totalitarismustheorie zur Demokratietheorie. Claude Lefort und Cornelius Castoriadis. In: Totalitarismus. Eine Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts. Hg. von Alfons Söllner/Ralf Walkenhaus/Karin Wieland, Berlin 1997, S. 212f., in seiner Darstellung und Interpretation der Lefortschen Argumentation.

37 Vgl. Linz, Totalitarian and Authoritarian Regimes, S. 195.

38 Vgl. ebd., S. 217ff.

39 Hermet argumentiert ähnlich: Terror könne kein Kriterium sein, da es nicht-totalitäre Systeme gebe, die terroristisch seien, und totalitäre, die „durchaus zur Gewaltlosigkeit neigen“. Die offene Gewalt sei nicht der „wesentliche Zug“, vielmehr könne der „erwachsen gewordene“ Totalitarismus seine „zum Alltag gewordene Herrschaft in einer anomischen Gesellschaft ungetrübt ausüben“. Seit Stalins Tod herrschten „relativ milde Formen des Zwangs“, ein „zivilisierter Totalitarismus“. Vgl. Guy Hermet, Vergangenheit und Gegenwart. Vom faschistischen und nazistischen Regime zum kommunistischen Regime. In: Eckhard Jesse (Hg.), Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1996, S. 178, S. 197. Was Linz betrifft, so ist auch sein jüngstes, gemeinsam mit Alfred Stepan verfaßtes Buch heranzuziehen: Juan Linz/Alfred Stepan, Problems of Democratic Transition and Consolidation, Baltimore 1996.

schlag, der mit der Machtübernahme als hochgradig ideologischer Phase beginnt. Ihm folgt die Konsolidierung, die ein weitaus instrumentelleres Verhältnis zur Ideologie kennzeichne, denn Institutionalisierung und Rationalisierung stellten größere Berechenbarkeit und Kontinuität her. Die „final phase of administering society“ eröffne „a moderate degree of pluralism among decision makers“ und womöglich die Chance des Übergangs zu nicht-totaler Herrschaft.⁴⁰ Andererseits benennt Linz Spezifika des totalitären Terrors, die ihn im Vergleich mit dem Terror autoritärer Regime einzigartig machten.⁴¹ Er zeichne sich durch ein bis dahin unbekanntes Ausmaß, seine Systematik, die ideologische Definition der Gegner und das Fehlen sowohl einer „emergency situation“ als auch einer jeden formalrechtlichen Basis aus.⁴² Mit Arendt⁴³ nimmt Linz an – und das ist für das zweite Phasenmodell wichtig – daß er sich nicht auf die takeover-Phase beschränkt, sondern in der Konsolidierungsphase zunimmt. Während er beim takeover instrumentell gegen politische Opponenten gerichtet sei, werde er, sobald das Regime sich konsolidiert habe, systematisch und ideologisch, ziele auf Einheit, Atomisierung und Mobilisierung der Gesellschaft. Der gefährlichste Moment in der Entwicklung des Totalitarismus sei schließlich sein Übergang in die nichtterroristische Phase; gerade dann würde Dissidenz möglich.⁴⁴

Wie mir scheint, haben wir es mit folgenden Dissonanzen zu tun: Die beiden Phasenmodelle sind inkompatibel, denn in einem spielt Terror bei Machtübernahme und Konsolidierung eine unverzichtbare Rolle, im anderen gar keine. Das ist umso gravierender, als die Spezifik totalitären Terrors sehr genau benannt wird. Da überdies der Holocaust weder als Etablierungs- noch als Konsolidierungsterror zu begreifen ist, liegt er quer zu beiden Modellen; weder das eine noch das andere kann ihn fassen. All das ist mir Grund genug, am Totalitarismustypus der Vernichtung festzuhalten und unter den Typus der totalen Kontrolle nur die nach-stalinistischen Systeme zu subsumieren. Des weiteren wäre zu diskutieren, ob sie nicht post-totalitär zu nennen wären. Denn sie stehen seit dem XX. Parteitag am Ende der ideologischen Gewißheit und der permanenten Revolution. Dafür stehen sie am Anfang pragmatischer Politik; die Stichworte Dissidenz und Gegenwehr, Revisionismus und Reform, Verwaltung der Gesellschaft und Korrektur der politischen Steuerung sind bereits gefallen. Die „strahlende Zukunft“ schlüpft erst in das Gewand der wissenschaftlich-technischen Revolution

40 Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*, S. 208, S. 228ff.

41 Vgl. ebd., S. 218.

42 Es handle sich um revolutionäres Recht im Dienst ideologischer Ziele. „Totalitarian terror acquires its unique character from the centrality of ideology for many of those participating in it“; ebd., S. 223.

43 Gegen die Linz ansonsten argumentiert, weil für sie das Wesen des Totalitarismus der Terror und das Prinzip des Handelns die „logicality of ideological thinking“ sei, und weil man Terror nicht „too rational and purposive“ interpretieren dürfe, da er eine Eigendynamik entwickle, die durchaus dysfunktional sein könne; ebd., S. 217.

44 Vgl. ebd., S. 225ff., S. 228.

(WTR), bis auch die endet und in die Stagnation des „real-existierenden Sozialismus“ mündet.⁴⁵

Der „bürokratische Leviathan“

Die Sozialwissenschaften reagierten auf diese Veränderungen mit Analysen der Bürokratie, der Pluralisierung und Interessenkonflikte. Die Bürokratie-diskussion, auf die ich mich hier konzentriere, kann einerseits mit dem Verweis auf die Einheit und umfassende Machtbefugnis der Apparate die These der Kontinuität des Totalitarismus stützen. Andererseits sollten Organisationsanalysen entweder Ähnlichkeiten mit den stark bürokratisierten westlichen Gesellschaften aufzeigen⁴⁶ oder angesichts der Pragmatisierung sowjetischer Politik auf deren Ent-Totalisierung, also auf Diskontinuität hinweisen. Gesichtspunkte von Kontinuität und Bruch gehen in Interpretationen ein, die Gesellschaften sowjetischen Typs als „Organisationsgesellschaften“, genauer als „monoorganizational societies“ verstehen. Sie unterscheiden sich von traditionellen oder Marktgesellschaften dadurch, daß sie individuelles Handeln typischerweise weder über Tradition noch Vertrag, sondern vornehmlich über Befehl und Hierarchie koordinieren.⁴⁷ Die Mono-Organisation ist dem Primat einer politisch-ideologischen Zukunftsorientierung geschuldet, daher folgen die Bürokratien eher materialer als formaler Rationalität; nicht „rule application“ sondern „goal achievement“ steht im Vordergrund.⁴⁸ Die institutionellen Grundlagen der Macht, die Stalin schuf, erlaubten eine Transformation der Gesellschaft, die ihrerseits die Macht der „sovereign bureaucracy“ perpetuierte.⁴⁹ Soweit Kontinuität – oh-

45 Vgl. Sigrid Meuschel, *Legitimation und Parteiherrschaft*, Frankfurt a.M. 1992, insbesondere Kapitel 2 und 3.

46 Wenn nicht angesichts der Bürokratisierung der Welt sogar eine industriegesellschaftliche Konvergenz behauptet wurde. Meyer sah Gemeinsamkeiten im bürokratisch-autoritären „urge to organize all human activities rationally“ (Alfred G. Meyer, *The Soviet Political System*, New York 1965, S. 468,), den wichtigsten Unterschied jedoch darin, daß die sowjetische Bürokratie „unified under one command, coordinated by one universally binding set of goals, guided and controlled by one central hierarchy“ (ebd., S. 470) sei, kurz: „bureaucracy writ large“, (ebd., S. 468). Gegen solche Affinitätsthesen vgl. Jan Pakulski, *Bureaucracy and the Soviet System*. In: *Studies in Comparative Communism*, vol. 14 (1), 1986, S. 6ff.

47 Rigby charakterisiert sie wie folgt: Traditions- oder marktbestimmte Beziehungen verschwinden nicht gänzlich, doch typischerweise werden die gesellschaftlichen Handlungsbereiche von je eigenen formalen (im Sinne von hierarchischen) Organisationen angeleitet und kontrolliert; die Partei integriert sie in ein organisatorisches Ganzes; vgl. Rigby, *Traditional, Market, and Organisational Societies*.

48 Zwar gibt es auch primär regelanwendende Organisationen, aber die anderen überwiegen. Vgl. vor allem Pakulski, *Bureaucracy and the Soviet System*.

49 Maria Hirszowicz, *The Bureaucratic Leviathan. A Study in the Sociology of Communism*, New York 1980, S. 84, S. 16ff. Nicht nur für sie ist Stalin der „creator of the greatest bureaucratic empire that ever existed“ (ebd., S. 82). Seine persönliche Herrschaft – „secretarocracy“ – rekonstruiert sie als Folge einer „inner logic of

ne Terror. Allerdings verweist Hirszowicz zugleich auf einen Widerspruch, der dem sowjetischen „Leviathan“ von Anbeginn immanent war: auf den Widerspruch zwischen der bürokratiegestützten Macht und der potentiellen Macht der Bürokratie. Diesen Widerspruch löste im Stalinismus der Terror zugunsten der Macht der Parteispitze.⁵⁰ Für die spätere Zeit jedoch stellt Hirszowicz fest: „the present situation in communist countries is a far cry from ‚classic totalitarianism‘.“⁵¹

Denn im Post-Stalinismus gab es eine Vielzahl von Widersprüchen, die Konflikte innerhalb der Apparate provozierten. So herrschte zwar die Bürokratie über die Gesellschaft, war aber zugleich Agent des gesellschaftlichen Wandels;⁵² die Imperative des Machterhalts oder aber der Umgestaltung waren nicht miteinander vereinbar. Außerdem waren die Kader selbst Teil der Gesellschaft und auf deren Kooperation angewiesen; deshalb bestand nicht nur eine „penetration of society by the state but, to some degree at least“ auch eine „penetration of the state by society“.⁵³ Dies galt insbesondere angesichts der Redifferenzierung – der „diversification of economic, social and political life“⁵⁴ – die die 60er Jahre mit der Konzentration auf die WTR mit sich brachten. Die Kader mußten nun Ideologen und Experten sein.⁵⁵ Mit der Redifferenzierung traten institutionelle Fragmentierungen und Rivalitäten auf, es kam zu inter- und innerorganisatorischen Divergenzen; aufgrund der bekannten Dysfunktionen der Planung nahmen die informellen Beziehungen zu.⁵⁶ Interessenkonflikte resultierten überdies aus der

Stalinismus“ (ebd., S. 73 f., S. 79 f.). Derzufolge basierte die bolschewistische Modernisierung ausschließlich auf Macht, weil ihr die sozioökonomischen Voraussetzungen fehlten (vgl. ebd., S. 56). Die Bürokratisierung aller Institutionen, unter Lenin begonnen, brachte Stalin hervor. Der konsolidierte die Macht des Parteiapparats über die Partei und den Staat, indem er das Dogma der Einheit als organisatorische Waffe gegen politische Gegner nutzte, der plural-oligarchischen Parteiführung ein Ende setzte und so die institutionalisierte Basis seiner „secretarocracy“ schuf (ebd., S. 73 f.). Das bis in die Parteizellen hineinwirkende Einheitsdogma mitsamt der Ideologisierung und Terrorisierung gerann zur „normalen“, d.h. konformitätserzwingenden Handlungsnorm; und der stalinistische Kurs der Industrialisierung und Kollektivierung befestigte die neuen Institutionen (vgl. ebd., S. 79 ff.).

50 Bereits Stalins Macht verdankte sich einerseits primär dem bürokratischen Apparat, den er beherrschte; andererseits stellte dieser Apparat aufgrund seiner Größe und Unverzichtbarkeit eine permanente Bedrohung der „secretarocracy“ dar. Den Terror der 30er Jahre hält Hirszowicz daher (anders als z. B. Kershaw/Lewin [Hg.], *Stalinism and Nazism*, S. 356 f.), weniger für einen Ausdruck von Paranoia, als vielmehr für vollkommen rational: Er beendete Heterogenität zugunsten der Einheit; vgl. Hirszowicz, *The Bureaucratic Leviathan*, S. 83. Dies bezweckte auch der Terror, der nach dem 2. Weltkrieg die potentielle Gegenmacht der Bürokratie erneut brechen sollte.

51 Hirszowicz, *The Bureaucratic Leviathan*, S. 44.

52 Vgl. ebd., S. 44.

53 Ebd., S. 93 f.

54 Ebd., S. 44.

55 Rigby, *The Changing Soviet System*, S. 73 ff., nennt sie „politische Technokraten“; vgl. auch Pakulski, *Bureaucracy and the Soviet System*, S. 18 ff.

56 Vgl. Hirszowicz, *The Bureaucratic Leviathan*, S. 90 ff.

sozialen Ungleichheit, die ihrerseits politisch induziert war und aus der gradualistischen Teilhabe an der Macht folgte.⁵⁷ Aus all diesen Gründen⁵⁸ ist Hirszowicz zuzustimmen, wenn sie vor allem selbstinduzierte Krisen als „agents of social change“ ansieht, sowohl in der Diskontinuität nach Stalins Tod als auch in der Stagnationsphase des real-existierenden Sozialismus. Gerade die Stagnation ist insofern interessant, als sie die Tendenz zur Informalität radikalisierte. Die informellen Beziehungen kompensierten die Dysfunktionen des vermeintlich so rationalen Systems, aber sie förderten zugleich eine Personalisierung und Privatisierung des Öffentlichen. Dienten die Verstöße gegen formale Regeln und Rechtsnormen des Parteistaates zuerst vornehmlich den materialen Zielen der Planerfüllung, unterminierte die Orientierung am persönlichen Vorteil zunehmend (wie immer parteiliches) Recht und Moral und damit die Legitimation des Parteistaates: dem allgemeinen Interesse zu dienen.⁵⁹ Während schon immer Regeln inflationär, aber letztlich nicht bindend gewesen waren, und während sich auf den unteren Ebenen der Hierarchie mit der Dauer der Regime durchaus Züge der Verrechtlichung etabliert hatten, obwohl die Priorität der politischen Ziele stets über dem Recht stand,⁶⁰ heftete sich der Regelverstoß jetzt zunehmend weniger an das Erreichen der Ziele als vielmehr an deren ‚Privatisierung‘. Das leitet zu dem folgenden Abschnitt über.

Exkurs über Charisma und Chaos

Mit den charisma-theoretischen Überlegungen möchte ich zweierlei anregen. Zum einen können sie (weitergeführt) wohl dazu beitragen, den Typus

- 57 Die formale Position in dem zentralisierten und integrierten bürokratischen Gesamtkomplex bestimmt über Macht, Status und Entschädigung. Auch damit entsteht eine Pluralisierungschance: Politik im Sinne des Wettbewerbs um Einfluß sowohl auf Entscheidungen als auch auf ihre Implementation findet statt, wenn auch größtenteils im Verborgenen, entlang formeller und informeller Strukturen; vgl. ebd., S. 90ff, S. 110 ff.
- 58 Hierher gehörten weitere Ausführungen, beispielsweise Linz' jüngstes Post-Totalitarismus-Konzept und der Interessengruppen-Ansatz von Griffith u. a. Außerdem wäre auf die Stagnationsphase des real-existierenden Sozialismus, den Widerspruch zwischen Machterhalt und gesellschaftlicher Umgestaltung einzugehen, der seit den 70er Jahren zugunsten des ersteren gelöst wurde und in Stillstand und „Finalitätskrise“ endete; vgl. Meuschel, Legitimation und Parteiherrschaft.
- 59 Vgl. Hirszowicz, *The Bureaucratic Leviathan*, S. 127ff., S. 145ff. Ihre Behauptung, die Krisensituationen seien politisch induziert gewesen, bedeutet überdies und vor allem, daß die ökonomischen Auswirkungen von Dezentralisierung und die politischen Folgen von Liberalisierung nicht mehr kalkulierbar waren und damit das Dilemma entstand, daß politische Liberalisierung in Situationen ökonomischer Unzufriedenheit den offenen Ausdruck von Protest erleichterte, eine Verschärfung der politischen Herrschaft aber zum gleichen Resultat führen konnte. D. h. die bürokratische Politik, wie sie Hirszowicz beschreibt, generierte selbst explosive Situationen (vgl. ebd., S. 161 ff., S. 166).
- 60 Vgl. Pakulski, *Bureaucracy and the Soviet System*, S. 20f.

des Vernichtungstotalitarismus präziser zu fassen. Da die Totalitarismustheorie – begründet, aber eben nicht hinreichend – auf die Gemeinsamkeiten von Nazismus und Stalinismus verweist, steht die Analyse der Unterschiede noch aus. Zum ändern sollen meine Bemerkungen die Vermutung stützen, daß es wenig sinnvoll ist, Stalinismus und Post-Stalinismus unter ein- und dasselbe Theorem des Totalitarismus zu subsumieren.

Zu Nazismus und Stalinismus: Charisma-theoretische Ansätze können gar nicht anders als die Bedeutung der Ideologie sehr stark zu betonen. Wie viele Autoren hervorheben, traten beide Diktaturen gegen die formale Rationalisierung der Welt an. Sie wollten die Effizienz des formalisierten organisatorischen Handelns durch eine extreme Wertorientierung erreichen.⁶¹ Während der Nationalsozialismus jedoch von Anbeginn auf dem personalen Charisma des „Führers“ beruhte, bildete sich in der Sowjetunion ein ganz anderer Typus heraus: das „Charisma der Vernunft“. Es heftet sich nicht an eine Person, sondern an Ideen und Institutionen.⁶² Der sowjetische Kommunismus erhob einen Machtanspruch für die Institution Partei, die ihre charismatische Wirkungskraft aus der revolutionären Theorie – Sozialismus als Wissenschaft – und der Konzeption der Avantgarde zog. Die emotionale Vergemeinschaftung, die den „reinen“ Typus charakterisiert, ist

61 Gegen die ‚Administration als Beruf‘, die sich mit der Erosion des ‚persönlichen Dienstes‘ im Zuge der formalen Rationalisierung durchsetzte (Stefan Breuer, Bürokratie und Charisma: zur politischen Soziologie Max Webers, Darmstadt 1994, S. 39 ff.), gegen eine Formalisierung, die persönlich-normatives Desengagement verlangt und letztlich – Weber – auch die Normativität der politischen Anleitung zu unterminieren droht, traten Nazismus und Gesellschaften sowjetischen Typs explizit an. Vgl. Ken Jowitt, Soviet Neotraditionalism: The Political Corruption of a Leninist Regime. In: Soviet Studies, vol. 35 (3), 1983: Ein integraler Fundamentalismus griff durch auf die ganze Person.

62 Zum personalen Charisma im Nationalsozialismus vgl. die Arbeiten von Lepsius, Nyomarkay, Broszat oder Kershaw. Der Vernunft-Typus läßt sich mit Breuer, Bürokratie und Charisma, S. 62 ff., beschreiben. Er unterscheidet transepochale und historische Aspekte des Charisma. Im einen Falle handelt es sich um den „reinen“, i. e. personenbezogenen Typus, der in allen Epochen auftreten kann (hier: NS), im anderen (hier: SU) um Veränderungen des Charisma im Prozeß der Rationalisierung der Welt. Im Zuge der Entzauberung, Entpersönlichung und Versachlichung, so das Argument, wird aus dem magischen oder religiösen das „Charisma der Vernunft“. Dessen Genealogie verläuft über jenen historischen Entwicklungspfad der Veralltäglichsung, der zu Institutionen (Amtskirche, Staat) führt. Breuer hebt vor allem die französische Entwicklung (Idee der Staatsräson, der Unteilbarkeit der Souveränität, das intellektuelle Pathos der Allgemeinheit und Einheitlichkeit des rationalen Willens) hervor, da nach seiner Rekonstruktion das Vernunftcharisma zuerst in der französischen Revolution auftrat; ebd., S. 69 ff. Auch Arnason (Totalitarismus und Modernisierung, S. 162), spricht von einem „gleichsam apriori versachlichten“ Charisma. Zu einem verwandten Vergleich NS-SU siehe überdies Linz, Totalitarian and Authoritarian Regimes, S. 235 f.: Die NS-Ideologie war kaum ausformuliert, sondern speiste sich eher aus der irrationalen Betonung „der Tat“ schlechthin. Daraus ergab sich eine spezifische Struktur von Führer und Gefolgschaft, so daß der Nazismus von Hitler und der Endlösung gar nicht getrennt werden kann. Im Kommunismus hingegen bestand aufgrund des rational auslegbaren

hier ersetzt durch eine hyperrationale Konstruktion.⁶³ Anders als im Nazismus entstand eine straff organisierte Partei, die sich über alle anderen Bürokratien stellte und so eine mono-organisatorische Struktur schuf (Rigby), die unmittelbar zielorientiert handelte (Pakulski). Im Unterschied zur Chaotisierung der Strukturen im Nazismus, die auf das personale Charisma – den Führerbefehl, die zahllosen Unterführer, die jeweils für sich den Führerwillen antizipierten, das Einsetzen von Sonderstäben usw. – zurückging und dem System immanent war (Mommsen), trat eine Chaotisierung zwar auch in der Sowjetunion auf, jedoch als eine Erscheinung des Verfalls (Jowitt).

Zu Stalinismus und Post-Stalinismus: Die „Organisation als Held“ – eine Parteiidee, die es im Nationalsozialismus nicht gab – vereinte Gegensätze wie: übergeordnete, nicht persönliche, sondern gerade unpersönliche (wissenschaftliche und organisatorische) Autorität einerseits, persönlichen (kollektiven und individuellen) Heroismus andererseits.⁶⁴ Diese Gegensätze zwischen den charismatisch-heroischen und den modern-unpersönlichen Komponenten in gehorsame Gefolgschaft und zugleich individuelle Verantwortlichkeit zu überführen, darin lagen Aufgabe und Bedeutung der „Kampfaufgabe“.⁶⁵ D.h. die organisatorische Integrität der Partei hing von ihrer Fähigkeit ab, eine charismatische „korrekte Linie“ und ein entsprechendes „Kampfethos“ zu vermitteln. Genau dies gelang aber nicht mehr, sobald die Kontrolle über die Gesellschaft errungen war und weder weitergehende Ziele noch Strategien legitimationskräftig formuliert werden konnten.⁶⁶ Seither konnte die Partei ihre Exklusivität nur dadurch zu bewahren suchen, daß sie gesellschaftliche Interessen berücksichtigte.

Charisma-theoretisch gesprochen eröffneten sich für die Sowjetunion seither zwei Möglichkeiten: Entweder die Veralltäglicdung i. S. der Formalisierung; sie habe ich mit dem Stichwort WTR schon erwähnt.⁶⁷ Oder die

Marxismus eine Chance der ideologischen Weiterentwicklung und des Polyzentrismus, weshalb er mit Stalinismus nicht gleichzusetzen sei.

63 Die Rationalisierungsleistung der Partei, so Breuer (Bürokratie und Charisma, S. 90ff., S. 100ff.), besteht in der Zerstörung von Tradition, dem voluntaristischen Setzen von Normen, der Systematisierung und Zentralisierung der Staats- und sonstigen bürokratischen Maschine. Vgl. dazu oben Arnason (kulturelle Souveränität) oder Lefort (monstrous autonomy of the political).

64 Vgl. Ken Jowitt, *New World Disorder. The Leninist Extinction*, Berkeley 1992, S. 3f.

65 Ebd., S. 17

66 Jowitt meint hier den Post-Stalinismus spätestens seit dem Ende der WTR, also vor allem die Stagnation unter Breshnew; vgl. Jowitt, *Soviet Neotraditionalism*, S. 283ff. Sein Argument kann man mit dem Leforts insofern verbinden, als der XX. Parteitag zwar die ideologische Gewißheit zerstörte, aber (noch) nicht den Mythos der Partei.

67 Dazu vgl. Jowitt, *New World Disorder: Strategien der Inklusion* – wie die Kooptation von gesellschaftlichen Eliten und Aktivisten oder die Konsultation von Experten (Jowitt bezieht sich hier explizit auf Ludz) – sollten einer unkontrollierten Pluralisierung der Interessen vorbeugen und zugleich Professionalität für die Rationalisierung und Effektivierung der Produktion nutzen (vgl. oben: die Verbindung von Expertise und Ideologie). Diese Anstrengungen wurden seit den späten 60er Jahren

Alternative des Neo-Traditionalismus, die Jowitt folgendermaßen beschreibt: Die sich ausbreitenden Mischformen aus öffentlichem und ‚privatem‘ Eigentum (second economy, informelle Netzwerke, Privilegien u. a. m.) korrumpierten die Kader; sie begannen Eigeninteressen zu entwickeln.⁶⁸ Damit siegten die persönlichen und substantiellen Komponenten des Charisma über die modern-abstrakten; der Weg zur Neo-Traditionalisierung war in dem Maße gebahnt, in dem konservative Motive an die Stelle der revolutionären Visionen traten.⁶⁹ Dies konnte nicht nur deshalb geschehen, weil die substantiellen Ziele unglaubwürdig geworden waren, sondern vor allem weil es dem Regime nicht gelungen war, eine „culture of impersonal measured action“⁷⁰ zu stiften. Der anti-formalrationale Affekt hatte nur zerstört und kein funktionales Äquivalent hervorgebracht.

Jowitts Analysen beziehen sich vornehmlich auf die Sowjetunion, sie lassen sich aber auch auf andere Gesellschaften sowjetischen Typs anwenden. In der DDR z. B. wurde die Politik der WTR in den 60er Jahren forciert betrieben. Und wenn in den späteren Jahren die Korruption wohl weniger verbreitet war als in der Sowjetunion, wird man von Patronage-Beziehungen sehr wohl sprechen können. Dafür sprechen nicht nur ältere Analysen von Fred Klinger über die Personalisierung der Ökonomie oder neuere von Wolfgang Engler. Zudem trifft die These der Neo-Traditionalisierung auf den Umgang der SED mit der „Nation DDR“ und auf die symbolische Bedeutung der Sozialpolitik zu.

Versuch eines Resümes

Für die post-stalinistische Phase sehe ich insgesamt weniger Schwierigkeiten als für die stalinistische – und zwar sowohl für den totalitarismus- als auch

zurückgenommen. Denn zwar hatten sie zur post-stalinistischen Konsolidierung beigetragen, jedoch neue Probleme erzeugt: zunehmende gesellschaftliche Heterogenität, andere als marxistisch-leninistische Verwissenschaftlichung etc.

68 Vgl. ebd., S. 287ff, zu privaten vs. öffentlichen Tugenden und zur Dichotomisierung der öffentlichen und privaten Sphäre, die gerade hatte überwunden werden sollen.

69 Vgl. ebd., S. 13; Jowitt, Soviet Neotraditionalism: Korrupte informelle Beziehungen hat es in der Sowjetunion immer gegeben. Sie untergruben jedoch die „organisatorische Integrität“ der Partei, sobald die Partikularinteressen der Kader sich selbstständigigten, weil die Partei kein ideologisch konsistentes und durchsetzbares Allgemeininteresse mehr formulieren konnte. Spätestens nach Chruschtschow verwandelten sich der organisatorische Impersonalismus und der persönliche Heroismus, die das Charisma gestiftet hatte, in neo-traditionalen Personalismus – aus Kadern wurden „patrons“. Da die charismatisch induzierte Verachtung für methodisch-rationales Wirtschaften, für abstrakte Medien wie Markt und Geld fortwirkte, war die Rückkehr zu personaler (konkreter) Reziprozität um so eher möglich.

70 Jowitt, New World Disorder, S. 291.

für den charisma-theoretischen Ansatz. So versucht z. B. Lewin⁷¹ zu zeigen, daß im Stalinismus zwar „the bureaucracy did become the polity“, daß aber die Gesamtbürokratie sich schon damals weder durch Einheitlichkeit noch durch Kohäsion auszeichnete, sondern ganz im Gegenteil durch die Fragmentierung in „vested interests“ und andauerndes „infighting“. ⁷² Denn der Aufbau der sowjetischen Bürokratie verlief parallel zu den politischen Kampagnen, die die Gesellschaft und die Apparate mobilisieren sollten. Deren Effizienz krankte an fehlenden Kompetenzen und Routinen, niederem Bildungsniveau, häufigem Personalwechsel u. a. m. Daher wurden – zusätzlich zu den Kampagnen und den Parallelstrukturen der Partei – zahlreiche Kontrollinstanzen (wie die ABI) eingeführt und zur Erledigung dringender Aufgaben Sonderstäbe gebildet. Sie agierten neben den regulären Apparaten, um deren Langsamkeit und Ineffizienz zu kompensieren. Demnach hätte es nicht nur im Nationalsozialismus, sondern auch im Stalinismus eine „Chaotisierung“ gegeben, zumal auch hier Unterführer („kleine Stalins“) am Werke waren. ⁷³ D.h. die These des Charisma der Vernunft wäre genauso zu relativieren wie die These totalitärer Einheit.

Was lehrt uns das? Wir müssen – mit Arnason zu sprechen⁷⁴ – aus systemischer und historischer Perspektive analysieren; das „Modellbauen“ ist unverzichtbar, birgt aber die Gefahr – ähnlich wie die Selbstdarstellung der Diktaturen – Inkohärenzen zu glätten zugunsten des Bildes eines widerspruchsfreien Ganzen. Die Geschichte des Aufstiegs und Verfalls des Stalinismus und Post-Stalinismus ist zudem „nicht als systeminterner Prozeß zu erklären; zentral ist vielmehr die Frage, inwieweit der geschichtliche Kontext ... zur Neutralisierung oder Verschärfung der systemtranszendenten Konflikte beigetragen hat. Eine solche Perspektive wird dem Wechselspiel von Konstruktion und Kontingenz gerecht, und sie kann auch dazu helfen, die vieldiskutierte Frage der Voraussagbarkeit aufs rechte Maß zurückzustufen“. ⁷⁵

71 Vgl. Moshe Lewin, *Bureaucracy and the Stalinist state*. In: Kershaw/Lewin (Hg.), *Stalinism and Nazism*, S. 67.

72 Ebd., S. 69. So auch Ronald G. Suny, *Stalin and Stalinism: power and authority in the Soviet Union 1930–53*. In: Kershaw/Lewin, (Hg.), *Stalinism and Nazism*, der sich auf die älteren Studien von Fitzpatrick, Getty und Rittersporn stützt.

73 Lewin, *Bureaucracy and the Stalinist state*, S. 56ff. Lewin will – im Rahmen einer vergleichenden Konferenz – zeigen, daß das Chaos, das den Nazismus kennzeichnete, auch im Stalinismus gegeben war. Er spricht von einer Gleichzeitigkeit von *bureaucracy*, *partocracy* und *despoty* (vgl. ebd., S. 72). Im übrigen macht Claude Lefort in seiner Analyse von Solschenizyns Archipel Gulag deutlich, daß der stalinistische Totalitarismus Einheit nur über die charismatische Person des „Egokraten“ stiften konnte; vgl. Claude Lefort, *Un homme en trop*, Paris 1976. Diesen Hinweis verdanke ich Ulrich Rödel.

74 Vgl. Arnason, *Totalitarismus und Modernisierung*, S. 154.

75 Ebd., S. 163.

Totalitäre Elemente in staatssozialistischen Gesellschaften

I. Einführung

Die – bildlich gesprochen – Lebensläufe staatssozialistischer Regime unterliegen Metamorphosen: Anfangsdynamik erstarrt in bürokratischer Sklerose. Terror weicht geschmeidigeren Formen der Kontrolle; an die Stelle brutaler Willkür tritt eine Quasi-Verrechtlichung im Zeichen der „sozialistischen Gesetzlichkeit“. Auf Austerity-Politik als Werkzeug des „sozialistischen Aufbaus“ folgt Konsumkommunismus mit wohlfahrtsstaatlichen Zügen. Eine nahezu pluralistisch anmutende Konkurrenz neuer Eliten substituiert die in ihren Grundfesten zerstörte bürgerliche Gesellschaft. Die Prägekraft der Ideologie läßt nach; sie wird ritualisiert, die Adepten werden zynisch. Die Mobilisierung der Massen nimmt mehr und mehr akklamatorischen Charakter an, die Politisierung des Individuums und die Vereinnahmung des Privaten stoßen auf immer höhere Schranken.¹

Was kann die Totalitarismusforschung zur Beschreibung, vor allem aber zur Erklärung dieser Ablaufbahn hin zu der – manchmal als spät- oder posttotalitär² bezeichneten – Phase der „Aufweichung“ beitragen? Eine Antwort auf diese Frage soll in zwei Schritten versucht werden. Ausgangspunkt ist die Skizze eines Totalitarismusbegriffs. Dieser beansprucht nicht, das „wahre Wesen“ der Sache abzubilden; ein solches essentialistisches Unterfangen wäre im Grundsatz verfehlt.³ Der vorgeschlagene Begriff ist lediglich eine nützliche Konvention – nützlich, weil er nicht nur klassifiziert und etiket-

1 Vgl. Juan Linz' subtil ausgearbeitete Merkmalskonfiguration, in den Dimensionen Organisation und Führung, Ausprägung pluralistischer Strukturen, Prägekraft der Ideologie, Art und Umfang der Mobilisierung: Juan J. Linz/Alfred Stepan, *Problems of democratic transition and consolidation*, Baltimore 1996, vor allem S. 38–54. Zur kritischen Einschätzung: Mark R. Thompson, *Weder totalitär noch autoritär: Post-Totalitarismus in Osteuropa*. In: Achim Siegel (Hg.), *Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus*, Köln 1998, S. 309–339.

2 Posttotalitär in: Linz/Stepan, *Problems of democratic transition*, S. 42ff. Spättotalitär in: Klaus Schroeder, *Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR*, München 1998, S. 643ff.

3 Dies demonstriert meines Erachtens schlüssig Lothar Fritze, *Essentialismus in der Totalitarismusforschung. Über Erscheinungsformen und Wege der Vermeidung*. In: Achim Siegel (Hg.), *Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus*, S. 143–166. Ein von einer Forschergemeinde allgemein akzeptierter Totalitarismusbegriff existiert offensichtlich nicht. Einen Eindruck von der Vielfalt der Ansätze

tiert, sondern sich zu einem Analyserahmen entfalten läßt, der Zusammenhänge erklärt. Die Leistungskraft dieser Konstruktion ist in einem zweiten Abschnitt am historischen Material zu erproben.

II. Totalitarismusbegriff

1. „Totalitär“ soll, in Anlehnung an Drath und Kielmansegg,⁴ eine politisch-ökonomisch-soziale Konfiguration unter den folgenden Voraussetzungen heißen:

a) Fluchtpunkt und Daseinszweck ist das „große Projekt“ einer „perfekten Gesellschaft“. Dieses Projekt materialisiert sich im Spektrum zwischen dem wolkigen Konglomerat ideologischer Versatzstücke und expliziten, möglicherweise in die Form dogmatischer Lehrgebäude gegossenen Gesellschaftsmodellen. Das „große Projekt“ ist nicht nur intellektuelles Konstrukt, sondern immer auch emotionaler Attraktor, möglicherweise angereichert mit utopisch-visionären Elementen.⁵

b) In der Konsequenz des Projekts liegt die Umprägung der grundlegenden Werte der Gesellschaft. Diese grundstürzende Transformation wird mit prinzipiell unlimitierter Ressourcenkontrolle und -verfügung, mit allumfassender, alldurchdringender, zentralistisch-monolithischer Kontrolle und – im Extremfall – terroristischer Formierung der Herrschaftsunterworfenen, immer aber „legibus absolutus“, d. h. ohne Anerkennung individuell-subjektiver Rechte bzw. eines Residualbereichs persönlicher Würde angestrebt. Schrankenlose Gesellschaftsplanung behandelt Individuen als Dispositionen, im schlimmsten Fall als Biomasse. Die Räson totalitärer Regime ist politisch. Der Logik der Macht sind Individuum und Gesellschaft, soziale, ökonomische und politische Ressourcen unter grundsätzlicher Negierung konkurrierender Eigenlogiken unterworfen.

2. Die Dreiheit von „großer“, ja megalomaner Zielsetzung, prinzipiell unbegrenzten Kontrollansprüchen und schrankenloser Ressourcenverfügung konstituiert die notwendigen und hinreichenden Definitionsmerkmale des – von Drath so bezeichneten – „totalitären Primärphänomens“. Diese Kombination grenzt Totalitarismus trennscharf von allen nichttotalitären Konfigu-

vermittelt der einführende Beitrag Klaus-Dietmar Henkes zu diesem Band. Vgl. auch die dort in Anmerkung 1 zitierte Forschungsliteratur.

4 Martin Drath, Totalitarismus in der Volksdemokratie. In: Ernst Richert, Macht ohne Mandat, Köln 1958, S. IX–XXXIV. Peter Graf Kielmansegg, Krise der Totalitarismustheorie? In: Eckhard Jesse (Hg.), Totalitarismus Im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung, Bonn 1996, S. 286–304.

5 Dieser Dimension nähern sich die Beiträge in: Klaus-Dietmar Henke (Hg.), Die Verführungskraft des Totalitären. Saul Friedländer, Hans Maier, Jens Reich und Andrej Szczypiorski auf dem Hannah-Arendt-Forum 1997 in Dresden, Dresden 1997.

rationen, von Autoritarismen wie von bürgerlich-demokratisch-rechtsstaatlich verfaßten Zivilgesellschaften ab. Einzelelemente des Primärphänomens finden sich auch außerhalb totalitärer Konfigurationen: so sind etwa auch bürgerliche Gesellschaften „Werteverwirklichungsgemeinschaften“; allerdings streben sie keine rücksichtslos-amoralische Umwertung aller Werte an. Auch nichttotalitäre Gesellschaften können beschleunigtem, ja grundstürzendem sozialem und ökonomischem Wandel unterliegen; im Unterschied zum Totalitarismus ist dieser jedoch nicht prononciert utopiegeleitet.

3. „Allumfassendheit“, „Alldurchdringung“, Zentralismus und Monolithismus der Kontrolle sind Postulate und Programme – modellhaft-idealtypische Strukturzüge, die im Prinzip bestehende Handlungsspielräume umreißen. Konkrete Totalitarismen – Draths „Sekundärphänomene“ – unterscheiden sich, zum Teil signifikant: nach ideologischen Inhalten, Reichweite und Dynamik der Herrschaftsausübung sowie hinsichtlich ihrer terroristischen Energie.

a) Die Vielgestaltigkeit der Phänotypen dürfte zu einem guten Teil kontingent, d.h. durch die Vorgeschichten, die gesellschaftlichen und ökonomischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, insbesondere auch durch die spezifischen „Grenzen der Diktatur“⁶ verursacht sein: die aus dem internationalen Umfeld erwachsenden Zwänge und Rücksichten, den Mangel an materiellen, emotionalen, ideologischen und Steuerungsressourcen, die Persistenz „alter“ Wertesysteme und Mentalitäten, die „Widerständigkeit“ sozialer Gruppen, überhaupt die – kürzlich etwa von Pollack⁷ noch einmal für die DDR nachdrücklich statuierten – „überlebenden“ oder neu entstehenden vielfältigen Differenzierungen und den Eigen-Sinn von Gesellschaft, wie er sich im Weiterbestehen konkurrierender bzw. in der Einführung neuer Eigenlogiken manifestiert. Diese Grenzen der Beherrschbarkeit laufen dem Willen der Machthaber zuwider; sie sind aus unterschiedlichen Gründen aber nicht zu beseitigen – Konsequenz ist ein sozusagen zähneknirschendes Einlenken angesichts übermächtiger äußerer oder innerer Zwänge.

b) Eine weitere Ursache für die Variationsbreite der Phänotypen liegt in der Vielzahl materieller oder ideeller, den Herrschaftsunterworfenen zugänglicher „kleiner“ Bewegungsspielräume, Freiheiten, Sicherheiten und Besserstellungen. Diese schaffen „Erträglichkeit“ und „kleine Sinnperspektiven“, auch eine gewisse Annehmlichkeit des Alltags. Häufig geht diese „Aufweichung“ mit einer Reformulierung der Leitutopie einher: das Faszinosum des „großen Projekts“ wird in diesem Fall von der Ebene der „Wissen-

6 Vgl. hierzu die Beiträge in Richard Bessel/Ralph Jessen (Hg.), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, insbesondere die Einleitung der Herausgeber, S. 7–23.

7 Vgl. Detlef Pollack, Die konstitutive Widersprüchlichkeit der DDR. Oder: War die DDR-Gesellschaft homogen? In: Geschichte und Gesellschaft, 24 (1997), S. 110–131.

schaft“ oder „Hochreligion“ heruntertransformiert und stärker auf die materiellen und emotionalen Bedürfnisse bzw. den Verständnishorizont des Normalbürgers zugeschnitten. Im Unterschied zu den „Grenzen der Herrschaft“ sind solche Schmeidigungen des Herrschaftsmechanismus von den Machthabern intendiert oder zumindest billigend in Kauf genommen; sie sind Resultat von Lernleistungen. Die Außerkraftsetzung oder „Einhegung“ „harter“ Herrschaftsmechanismen kompensiert die durch harte Mechanismen verursachten Funktions- oder Legitimationsdefizite.

4. Ein idealtypischer „harter“ Totalitarismus wäre über eine längere Zeitspanne nicht aufrechtzuerhalten, ja denkunmöglich.⁸ „Aufweichungen“ begegnen deshalb in jedem Stadium der „Biographie“ totalitärer Regime; sie sind nicht unbedingt Indiz „natürlichen Alterns“ oder Signum des Verfalls. Ungeachtet dessen erscheint die Hypothese plausibel, daß totalitäre Konfigurationen sich, wenn auch innerhalb vergleichsweise enger Grenzen, über den Zeitverlauf hinweg durch zunehmende Implantierung „weicher Elemente“ zu stabilisieren suchen. Im wesentlichen folgen sie damit, ungeachtet aller in Rechnung zu stellender Kontingenzen, einer nachvollziehbaren Ablauflogik – zwar nicht im Sinne strikter Kausalität, aber innerhalb eines Entwicklungskorridors, in dem mehrere Pfade bzw. Pfadvarianten verlaufen.

Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß Freiheitsgrade, Spielräume und Optionen dieser Trajektorie in Richtung „Aufweichung“ von der totalitarismusspezifischen Kombination von großer Vision, unbegrenzter Ressourcenverfügung und Kontrolle in charakteristischer Weise präformiert werden. Dies gilt für den Gesamtverlauf, vom „dynamischen Beginn“ zu der „degenerierten“ Spätphase, zu Implosion und Zerfall. Diese möglicherweise paradox klingende These soll am Beispiel eines zentralen Aspekts der Schmeidigung des Herrschaftsmechanismus verdeutlicht werden: Der Sozial- und Konsumpolitik der DDR.⁹

8 Diese Begrifflichkeit wird vom Verfasser zusammen mit Peter Skyba im Rahmen des von Klaus-Dietmar Henke geleiteten Projekts „Sozial- und Konsumpolitik. Weiche Stabilisatoren totalitärer Herrschaft in der späten DDR“ des Sonderforschungsbereichs 537 der TU Dresden entwickelt. In der ersten Phase des Projekts werden Sozial- und Konsumpolitik in der Vorlaufphase der sechziger Jahre und in der ersten Hälfte der siebziger Jahre quellengestützt rekonstruiert.

9 Wesentliches zur Einordnung der folgenden Ausführungen in den Systemrahmen trägt bei: Sigrid Meuschel, Legitimation und Parteiherrschaft in der DDR, Frankfurt a. M. 1992.

III. Eine exemplarische Analyse

1. „Projekt DDR“ soll der vergleichsweise konsequente Umbau von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nach Maßgabe des sowjetischen Modells in der dynamisch-formativen Phase bis 1961 heißen:¹⁰ Vollsozialisierung, Formierung der neuen Kaderelite, Installierung des demokratischen Zentralismus und Umformung der SED zur „Partei neuen Typs“. Zwar war die DDR bekanntlich vom Monolithismus weit entfernt; ungeachtet aller Kompromiß- und Pazifizierungsstrategien, ungeachtet des Teilrückzugs unter der Parole des „Neuen Kurses“ waren der Primat der Partei, Homogenität und Durchgriff der von ihr angeleiteten Wirtschafts- und Gesellschaftsplanung, eine vergleichsweise strikte Ziel-Mittel-Bindung der Politik und ein hoher Grad formaler Rationalität für den „programmierten Staat“¹¹ und das Ensemble seiner bürokratischen Gesamtapparate auf der Basis einer Weltanschauung mit wissenschaftlichem Anspruch charakteristisch. Dies gilt als Tendenzausgabe und etwa im Kontrast zum Nationalsozialismus.

Die DDR tradierte – selektiv – den in eine Lebensordnung gegossenen Marxismus-Leninismus: ein „wissenschaftliches“ Konstrukt, das ein historisches Ablaufgesetz mit „notwendigem Endzustand“ beinhaltete. Diese Selbstinterpretation bettete die DDR in historische Kontinuitäten ein, formulierte Legitimitätsansprüche und stellte diese symbolisch dar. Sie begründete den Machtanspruch der Arbeiterklasse, verkörpert in der SED. Manifestation der Raison der Macht war die im Politbüro festgelegte „Generallinie“. Der Geltungsbereich des Politischen war – ungeachtet aller faktischen Begrenzungen und Brechungen – prinzipiell unbegrenzt; subsidiäre oder konkurrierende Funktionslogiken – etwa die ökonomische Rationalität – wirkten lediglich „unter der Oberfläche“ oder waren nur von Fall zu Fall, insofern opportun, „zugelassen“.

Die inhärenten Defizite des sowjetischen Modells traten bereits vor dem Ende der formativen Phase zutage:¹² Die zentralistischen und akklamatorischen Entscheidungsstrukturen hatten eine Entdifferenzierung der Institutionen, die tendenzielle Verdrängung ökonomischer Rationalität, Formalismus und Immobilismus sowie die Etablierung eines Netzes sekundärer Macht-

10 Vgl. M. Rainer Lepsius, Die Institutionenordnung als Rahmenbedingung der Sozialgeschichte der DDR. In: Sozialgeschichte der DDR. Hg. von Hartmut Kaelble, Jürgen Kocka und Hartmut Zwahr, Stuttgart 1994, S. 17–30. Die nichtmonolithischen Strukturzüge betont stärker: Martin Kohli, Die DDR als Arbeitsgesellschaft? Arbeit, Lebenslauf und soziale Differenzierung. In: Sozialgeschichte der DDR, S. 31–61.

11 Staatssozialistische Verwaltung strebte z. B. durchaus, ja sogar ganz dezidiert nach formaler Rationalität des Verwaltungshandelns im Weberschen Sinne: Dies kritisch eingewendet gegen Bălint Balla, Kaderverwaltung, Stuttgart 1972. Vgl. hierzu auch Christoph Boyer, Wirtschaftsverwaltung in der Diktatur. Nationalsozialismus und SBZ/Frühe DDR im Vergleich. In: Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte 1997 (im Druck).

12 Vgl. Lepsius, Die Institutionenordnung.

und Austauschverhältnisse in Wirtschaft und Gesellschaft zur Folge. Eigentlich während ihrer gesamten Existenz befand sich die DDR im Zustand einer mindestens latenten Stabilitätskrise.

2. Auf diese reagierte das Regime mit Anpassungsinnovationen – einer Stabilisierung durch Wandel, die den Identitätskern des „Projekts DDR“ zu wahren suchte. Grob schematisierend lassen sich zwei Phasen unterscheiden:

a) die Reformen der sechziger Jahre:¹³ Deren zentrale Elemente waren bekanntlich die Konzentration der Investitionen auf Schlüsselbereiche, die Effektivierung von Leitung und Planung durch die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen und die Stimulierung der materiellen Interessiertheit durch monetäre Lenkungselemente. Das Unternehmen war getragen von der Hoffnung auf die wissenschaftlich-technische Revolution, ein von technokratischem Optimismus gespeistes Vertrauen in Automatisierung und Kybernetik, innovative Prognosetechniken, Operationsforschung und Netzplantechnik.

Kernstück dieser Anpassungsinnovation war auch eine intensiviertere Sozial- und Konsumpolitik.¹⁴ Sozialpolitik in pragmatischer Absicht – etwa zur Bewältigung der Kriegsfolgelasten – war in der SBZ/DDR immer schon betrieben worden. Nun wurde sie konzeptuell allmählich zum eigenständigen Politikbereich aufgewertet.¹⁵ Sozialpolitik umfaßte die „Sorge um den Menschen“, seine Sicherheit und sein Wohlbefinden in allen Lebensbereichen, auch außerhalb der Produktion und jenseits der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Sozialpolitik beinhaltete die Milderung der Folgen von Rationalisierung und Automatisierung, die Verbesserung von Produktions- und Reproduktionsbedingungen durch Gesundheits- und Ar-

13 Vgl. Herbert Wolf/Friederike Sattler, Entwicklung und Struktur der Planwirtschaft der DDR. In: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“. Hg. vom Deutschen Bundestag, Band 11/4, Baden-Baden 1995, S. 2889 ff. Das Erscheinen der Gesamtdarstellung André Steiners steht bevor. Ich danke André Steiner für die Information über seine wesentlichen Forschungsergebnisse in dem Exposé „Kein freies Spiel der Kräfte!“ Die Bemühungen um die Reform des Wirtschaftsmechanismus der DDR in den sechziger Jahren.

14 Die folgenden Aussagen zur Sozial- und Konsumpolitik in den sechziger Jahren – ebenso wie diejenigen zur Amtszeit Honeckers im folgenden Abschnitt – sind hoch aggregiert. Auf Einzelbelege aus den Quellen wurde deshalb verzichtet. Ausgewertet wurde das Schriftgut der zentralen wirtschafts- und sozialpolitischen Akteure aus der Staats- bzw. Parteibürokratie, den Massenorganisationen und den think tanks im Bundesarchiv Berlin und im SAPMO; beispielsweise den Büros Ulbricht, Honecker und Mittag, der ZK-Abteilung Sozialpolitik, der Staatlichen Plankommission und einer Reihe von Ministerien, den Akten des FDGB sowie des Instituts für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED.

15 Dieser veränderte Stellenwert reflektiert sich in der Habilitationsschrift Helga Ulbrichts, Aufgaben der sozialistischen Sozialpolitik bei der Gestaltung der sozialen Sicherheit in der Deutschen Demokratischen Republik, Leipzig 1965.

beitsschutz. „Wissenschaftliche Arbeitsorganisation“, Arbeitsgestaltung bzw. -normierung und berufliche Qualifizierung waren Gegenstand einer interdisziplinären „sozialistischen Arbeitswissenschaft“; diese erforschte das differenzierte System der Motive, Interessen und Bedürfnisse der „Werk-tätigen“ und ihrer Arbeitskollektive sowie den Stellenwert der Arbeitsumwelt für das Wohlbefinden des Arbeiters. Ein weiteres Element der Sozialpolitik war der Ausbau von Infrastrukturen zur „Arbeiterversorgung“ im und rund um den Betrieb: Durch Werkküchen und Betriebsverkaufsstellen, Kinderbetreuungs-, medizinische, soziale, kulturelle und Sporteinrichtungen, durch die Gestaltung von Freizeit, Naherholung und Urlaub, verbesserte kommunale und Verkehrs-, hauswirtschaftliche, Einzelhandels- und Reparaturdienstleistungen.

Sozialpolitik weitete sich somit zu einer umfassenden Politik der Verbesserung von Arbeits- und Lebensverhältnissen: In deren Perspektive lagen die Anhebung von Mindestlöhnen und Renten, die Einführung der Fünftage-woche und die Erhöhung des Grundurlaubs. Lebensstandard sollte durch ein komplexes, in die Volkswirtschaftspläne integriertes System von Kennziffern meßbar und perspektivisch planbar werden. Diese vom „kybernetischen Zeitgeist“ inspirierte Gesellschafts-Gesamtplanung aus einem Guß war intendiert als Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution sowie zur Dämpfung der Konfliktpotentiale der ökonomischen Modernisierung. Lebensstandardpolitik war in den sechziger Jahren primär „ökonomistisch“ orientiert: Sie flankierte, nicht zuletzt durch den Ausbau leistungsorientierter Formen der Entlohnung, die Räder der Wirtschaftsreform. In umgekehrter Richtung profitierte sie von einer Effektivierung der Ökonomie: Produktion und Lebensstandard waren positiv rückgekoppelt.

Nun sollten die Wirtschaftsreformen der sechziger Jahre nicht als Abkehr vom prinzipiellen Macht- und Kontrollanspruch des Regimes interpretiert werden. Bezweckt war nicht eine Änderung der Funktionslogik der DDR im Grundsatz, sondern eine – systemimmanente – Effektivierung der Planung. Diese scheiterte letztlich an den unausgetragenen Widersprüchen zwischen dem System der administrativen Steuerung und den Marktelementen. Wenn das Ende der Reformen auch von kontingenten Ereignissen – dem Machtkampf zwischen Ulbricht und Honecker – nicht abzulösen ist, so waren die wesentlichen Ursachen für das Ende der Reform doch systemischer Natur. Die Grenzen, jenseits derer die politische Steuerung der Wirtschaft durch den Plan unter Anleitung der Partei in Gefahr geriet, wären ohne Selbstpreisgabe des Regimes nicht zu überschreiten gewesen.

b) die siebziger und achtziger Jahre: Die Wirtschaftsreformen mündeten in eine neuerliche Krise, in Proteste gegen wirklichkeitsferne und ausbeuterische Planvorgaben und wachsende Unduldsamkeit mit den Mängeln in Arbeitsorganisation und Materialbereitstellung. Die Versorgung unterlag großen zeitlichen und regionalen Schwankungen; die Disparitäten in der

Einkommensentwicklung zugunsten der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz, zwischen den Erwerbstätigen und der Masse der Altersrentner nahmen zu. Das fatale Vorbild der besucher- und medienimportierten und -eingestandener- oder uneingestandenermaßen – als Referenzgrößen akzeptierten Konsumstandards der westlichen Wohlstandsgesellschaft vergrößerte die Gefahr der Delegitimierung.

Ungeachtet dieser Krisensymptome setzten sich am Ende der Ära Ulbricht zahlreiche Gewerkschaftsleitungen für eine weitere Verbesserung der Versorgung mit Konsumgütern und Dienstleistungen ein – über die vorgesehenen Steigerungsraten hinaus, nötigenfalls durch Ausweitung der Importe. Daß in den Diskussionen die Arbeiter nun häufig Fragen des Lebensstandards von sich aus aufgriffen, darf als Indiz gesteigerten Legitimationsdrucks gewertet werden. In solchen Forderungen kündigte sich bereits die für die Amtszeit Honeckers charakteristische Präponderanz einer von real existierenden Verteilungsspielräumen weitgehend abgekoppelten Sozial- und Konsumpolitik an; Konzepte und Strategien, Optionen und Gestaltungsmöglichkeiten einer solchen Politik waren unter Ulbricht zu einem guten Teil vorgedacht.

Die komplexe, abgestufte Ereignisgeschichte des Gestaltwandels der Sozial- und Konsumpolitik im Kontext des Übergangs von Ulbricht zu Honecker kann hier nicht nachgezeichnet werden. Mit dem Wechsel an der Spitze war ein neues „Stabilisierungsparadigma“ verbunden: die DDR kehrte nun in das starre Gehäuse der Parteiherrschaft zurück; rehabilitiert wurden die „orthodoxe“ zentrale Planwirtschaft und der Primat der Politik über die Wirtschaft. Impliziert war damit die Absage an alle weiterreichenden Reformen. An die Stelle radikaler ökonomischer Modernisierung durch Konzentration der Investitionen trat die Rückkehr zur „proportionalen“ Wirtschaftsentwicklung bei moderaten Wachstumsraten, verbunden mit einer Stärkung des Konsumgütersektors. Für die folgenden Jahre sind zwar noch einzelne Rückgriffe auf Elemente der Ulbrichtschen Reformpolitik zu konstatieren; im wesentlichen aber wurde unter Honecker die deutsche Variante des Breschnjewschen Immobilismus installiert.¹⁶

Flankierend zur Restabilisierung der Planwirtschaft proklamierte die neue Spitze im Juni 1971 auf dem VIII. Parteitag die „Hauptaufgabe“ des neuen Fünfjahrplans. Diese Morgengabe der Führung für ihr Volk stellte die „Bedürfnisse der Menschen“ ins Zentrum eines umfangreichen sozial- und konsumpolitischen Programms.¹⁷ Dieses bezweckte die Kompensation der

16 Vgl. in strenger Auswahl: Herbert Wolf/Friederike Sattler, Entwicklung und Struktur der Planwirtschaft der DDR. In: Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band 11/4, S. 2920–2934. Der Plan als Befehl und Fiktion. Hg. von Theo Pirker, M. Rainer Lepsius, Rainer Weinert und Hans-Hermann Hertle, Opladen 1995.

17 Hintergründe, Abläufe und Auswirkungen der Honeckerschen Sozialpolitik werden in dem in Anmerkung 8 genannten Forschungsprojekt auf der Grundlage der jetzt

inhärenten Defizite des „Modells DDR“ durch verbesserte Konsumgüterversorgung und Subventionierung des Grundbedarfs, durch stabile Preise, Mieten und Nahverkehrstarife. Kernstück war der Wohnungsbau; angekündigt war die Lösung der Wohnungsfrage bis 1990. Ein weiteres Hauptelement dieser Offensive zur nachhaltigen Legitimitätsbeschaffung war die Intensivierung und Bündelung zum Teil bereits existierender Risikovorsorge- und „Lebenslagenpolitiken“: Vollbeschäftigung, Gesundheits-, Jugend-, Frauen- und Altenpolitik.

Sozialpolitik war nach wie vor mit einem konsumpolitischen Programm engstens verkoppelt; beide entsprangen identischen Wurzeln. Übergreifendes Ziel war die Verbesserung der Lebensverhältnisse im Zeichen von Fürsorge, Solidarität und „Geborgenheit“. Zwar galt auch unter Honecker Sozialpolitik weiterhin als Produktivkraft; allerdings trat nun, gegenläufig zu der 1976 kanonisierten „Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik“ die Tendenz zur Entkopplung beider und zur Verstärkung der konsumtiven, distributiven und egalitären Komponente in den Vordergrund. Gewährleistet war die Grundversorgung aller in allen Lebensphasen, losgelöst vom ökonomischen Leistungsprinzip und ohne Rücksicht auf die Folgekosten: Überspannung des Konsums und Förderung eines unökonomischen Wertesystems.

Mit dem Übergang zu Honecker hatte der Staatssozialismus in den Farben der DDR endgültig ein neues, eigentümlich zwischen ökonomischem Immobilismus und gesellschaftspolitischer Innovation changierendes institutionelles Arrangement kreiert. Dieses blieb, ungeachtet aller Umbauten im Detail, Fundament des Systems bis 1989. Der realhistorischen Wende entsprach eine Reformulierung der Doktrin: „von der Transzendenz zum Wohlstandsversprechen“.¹⁸ Die Leistungen des Systems wurden nicht mehr in die kommunistische Überfluggesellschaft in fernerer Zukunft projiziert. Sie sollten vielmehr innerhalb eines überschaubaren Zeithorizonts für breite Kreise der Bevölkerung hier und jetzt zugänglich werden.

Sozial- und Konsumpolitik korrespondierte mit einer zunehmenden, zumindest partiellen „Einhegung“ und Flexibilisierung „harter Repression“ durch Polizei, politische Justiz und Staatssicherheit.¹⁹ Zwar wurde der

zugänglichen archivalischen Quellen rekonstruiert. Die umfassendste auf gedruckten Quellen basierende Darstellung der DDR-Sozialpolitik ist: Johannes Frerich/Martin Frey, Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Band 2. Vgl. dazu Hans Günter Hockerts, Grundlinien und soziale Folgen der Sozialpolitik in der DDR. In: Sozialgeschichte der DDR, S. 519-544.

18 Vgl. Winfried Thaa, Die Wiedergeburt des Politischen. Zivilgesellschaft und Legitimitätskonflikt in den Revolutionen von 1989, Opladen 1996, vor allem S. 103-140.

19 Vgl. u.a. Johannes Raschka, Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers, Dresden 1998. - Ich danke Johannes Raschka für Einsichtnahme in seine kurz vor der Fertigstellung stehende Dissertation mit dem Titel: Justiz als Instrument zur Herrschaftssicherung: Strafrechtspolitik in der DDR in der Amtszeit Honeckers.

Unterdrückungs- und Überwachungsapparat nicht abgebaut, er unterlag jedoch einer charakteristischen Formveränderung und nahm zusehends präventiv-pazifizierende wirtschafts- und sozialplanerische Züge an; physischer und psychischer Druck verschwammen mit „Fürsorge“ und „Überzeugungsarbeit“. In der Kombination dieser – gemessen an den terroristischen Phasen – „aufgeweichten Repression“ mit Sozialpolitik entstand ein Herrschaftsmechanismus eigener Art. Dieser sollte jedoch nicht als Abkehr vom prinzipiellen umfassenden Verfügungsanspruch des Regimes interpretiert werden. Auch Sozial- und Konsumpolitik bestand aus „von oben“ ausgereichten Konzessionen im Interesse des Machterhalts.²⁰

Die einschneidenden längerfristigen Destabilisierungseffekte dieser Politik sind hier lediglich am Rande von Belang. Die Finanzierung der Sozialpolitik überlastete die Planwirtschaft. Konsum beschnitt die Spielräume für produktive Investitionen; dies trieb die DDR in die Falle der Auslandsverschuldung. 1989 stand sie kurz vor dem Staatsbankrott.²¹ Zwangsläufigkeit des Niedergangs zu unterstellen wäre verfehlt: kontingente Umstände – etwa die Energiekrise – spielten für den Verlauf der Finalkrise eine wichtige Rolle. „Zufällig“ waren auch exogene Faktoren, in erster Linie die wachsende Überlegenheit des westlichen Systemgegners, der die Konsumstandards setzte und im Zeichen der dritten industriellen Revolution das „sozialistische Lager“ ökonomisch zunehmend deklassierte.

3. Vom faktographischen Abriß führt der Gang der Argumentation zurück zur Leitfrage: Inwiefern war der Entwicklungspfad der DDR vom totalitären Primärphänomen vorgezeichnet?

a) Das „Projekt DDR“ stand unter dem „Unstern“ überaus hochgespannter, vermutlich unrealistischer Zielvorgaben: Krisenfreie zentral-administrative Steuerung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der weitreichende Transformations- und Lenkungsanspruch war Ursache massiver inhärenter Steuerungsdefizite. Angesichts der vergleichsweise expliziten Modellstrukturen des DDR-Staatssozialismus waren die Dysfunktionen des Sozialismus leicht als Partei- bzw. Staatsversagen zurechenbar und „einklagbar“. Sie delegitierten überaus intensiv.

20 Profitiert habe ich von den Überlegungen Jarauschs über die „Fürsorgediktatur“: Vgl. Konrad H. Jarausch, *Realer Sozialismus als Fürsorgediktatur. Zur begrifflichen Einordnung der DDR*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, B 20 (1998), S. 33–46. Treffend ist Schroeders Begriffsprägung „spättotalitärer Versorgungs- und Überwachungsstaat“: Vgl. Schroeder, *SED-Staat*, S. 643 ff. Jarausch stellt m. E. jedoch die Rason des Machterhalts zu sehr in den Hintergrund. Schroeders Begriffsbildung ist statisch-klassifikatorisch; auf eine prozessuale Ableitung wird verzichtet.

21 Auch in der Verschuldungsfrage ist, bis zur Aufarbeitung des umfangreichen Aktenmaterials, der Forschungsstand ein sehr vorläufiger. Vgl. vorerst Hans-Hermann Hertle, *Staatsbankrott. Der ökonomische Untergang des SED-Staates*. In: *Deutschland Archiv*, 10 (1992), S. 1019–1030. Ders., *Die Diskussion der ökonomischen Krisen in der Führungsspitze der SED*. In: *Plan als Befehl und Fiktion*, S. 309–345.

b) Handlungsspielräume für „restabilisierende Anpassungsinnovationen“ existierten zweifellos. Allerdings war das zur Auswahl stehende Set realistischer Optionen durch die totalitarismusspezifische Konfiguration von „großer Vision“ und allumfassendem Kontrollanspruch im Zeichen des Primats der Politik, bei weitgehender Ausblendung heterogener, konkurrierender Rationalitätskriterien, eng begrenzt. Der Mißerfolg einer Amalgamierung von Plan und Markt war unter diesen Umständen nicht zwangsläufig, aber wahrscheinlich.

c) Das Scheitern der Ulbrichtschen Reformen bei fortgesetzter Tabuisierung totalitarismustypischer Kontrollansprüche und -mittel – Planwirtschaft und Parteiherrschaft – verengte den Handlungsspielraum weiter. Die „weiche“ Kompensation von materiellen und Demokratiedefiziten durch Konsum und soziale Sicherheit war eine der wenigen Restoptionen. Auch die Wahl dieses sozial- und konsumpolitischen Pfads war nicht zwangsläufig. Sie war allerdings naheliegend – näherliegend vermutlich als die Niederhaltung der desillusionierten Untertanenschaft mit der Gewalt der Bajonette oder die Selbstaufgabe der Machtelite. Diese klammerte sich bezeichnenderweise geradezu verzweifelt, auch wider alle ökonomische Vernunft an die „weiche Option“.

IV. Ausblick

1. Diese, in der Reichweite begrenzte, faktographisch wie in den Schlußfolgerungen vorläufige Analyse sollte als Baustein eines umfassenderen Forschungsprogramms aufgefaßt werden. Fluchtpunkt ist eine Theorie des „Bewegungsgesetzes“ totalitärer Regime, welche den Gestaltwandel von „hart“ zu „weich“ aus der inhärent problematischen Kombination von „großer“ Zielsetzung, prinzipiell unbegrenzten Kontrollansprüchen und schrankenloser Ressourcenverfügung systematisch herleitet und so das statisch-klassifikatorische Totalitarismuskonzept zur erklärenden Theorie einer bestimmten Klasse makropolitischen bzw. -sozialer Transformationen entfaltet. Sie dürfte Kontingenzen nicht ausblenden, müßte sich andererseits vor teleologischen Unterstellungen hüten.

Diese dynamisierte Theorie ist nicht herrschaftsfixiert; die Interdependenz von Politik und Gesellschaft gerät nicht aus dem Blick.²² Der Begriff „totalitär“ wurde nicht als klassifikatorisches Instrument der Herrschaftsformenlehre, sondern als Bezeichnung für eine Konfiguration von Herrschaft, Gesellschaft und Ideologie eingeführt. Zentral ist deshalb die Kategorie der Legitimität: „weiche Herrschaftstechniken“ sind eine Antwort auf Legitimi-

22 Dieser Ansatz käme der nur allzu berechtigten Forderung Kraushaars nach einer Totalitarismustheorie als interdisziplinärer Gesellschaftsgeschichte entgegen: Vgl. Wolfgang Kraushaar, *Sich aufs Eis wagen. Plädoyer für eine Auseinandersetzung mit der Totalitarismustheorie*. In: Jesse (Hg.), *Totalitarismus*, S. 453–470.

tätsprobleme, auf Probleme der Machthaber mit „ihrer“ Gesellschaft. Zentral ist die Kategorie der Responsivität: „Weiche Herrschaftstechniken“ antworten, wenn auch im Interesse des Machterhalts, auf Bedürfnisse der Herrschaftsunterworfenen.

2. Empirische Probleme: Inwieweit setzte sich die sozial- und konsumpolitische Option im ehernen Gehäuse der Macht auch anderer staatssozialistischer Regime durch? Wirtschaftsreformen oder Anläufe hierzu fanden, mit mehr oder weniger großen zeitlichen Verschiebungen, in den meisten Ländern des Ostblocks statt. Anfang der siebziger Jahre formulierten viele kommunistischen Parteien vergleichbare, auf die Hebung des „Volkswohls“ gerichtete „Hauptaufgaben“. Vermutlich liegt eine blockweite Stabilisierungsstrategie vor. Entwicklungspfade und Pfadvarianten wären in komparativer Perspektive, im Anschluß an Juan Linz' Unterscheidung²³ von reifen und erstarrten Totalitarismen – Polen und Ungarn bzw. DDR und ČSSR – zu untersuchen. Instruktiv erscheint vor allem der Vergleich der DDR mit der Tschechoslowakei. Die auf das abgebrochene Reformprojekt von 1968 folgende „Normalisierung“ bestand wesentlich aus einem prononciert egalitären sozial- und konsumpolitischen Programm, das mangels materieller Ressourcen allerdings früher als in der DDR an seine Grenzen stieß.²⁴

3. Das analytische Potential einer solchen dynamischen Totalitarismustheorie ist begrenzt. Es müßte durch Anleihen aus anderen Theoriefamilien ergänzt werden:

a) die Theorie könnte, ausgehend von einer bestimmten Anfangskonstellation, lediglich Korridore plausibler Entwicklung spezifizieren. Die dort stattfindende Sukzession der Systemzustände ist dem analytischen Repertoire der Totalitarismustheorie dann nicht mehr zugänglich. Hier läge der Rückgriff auf die Theorie der Institutionalität nahe, welche sozialen Wandel im Zusammenspiel der organisatorischen und der symbolisch repräsentierten Elemente eines institutionellen Arrangements konzeptualisiert.²⁵ Möglich wäre auch der Rekurs auf elaborierte Systemtheorien, welche dynamische Stabilität, d. h. die paradox anmutende Verbindung von Stabilität und Dynamik, von Kontroll- und Wandlungsfähigkeit unter dem „höheren“

23 Vgl. zu dieser Unterscheidung Thompson, Weder totalitär noch autoritär, S. 334.

24 Vgl. Jaroslav Krejčí/Pavel Machonin, *Czechoslovakia, 1918-1992. A Laboratory for Social Change*, Oxford 1996, S. 192 ff.; Alice Teichova, *Wirtschaftsgeschichte der Tschechoslowakei, 1918-1980*, Wien 1988, S. 122 ff.

25 Eine komprimierte Darstellung des Ansatzes findet sich in: Sonderforschungsbereich 537, „Institutionalität und Geschichtlichkeit“, hg. vom Sprecher, Dresden 1997. Zentral aus der neueren Forschung: Gerhard Göhler, *Grundfragen der Theorie politischer Institutionen*, Opladen 1987; Ders. (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, Baden-Baden 1994; Ders. (Hg.), *Institutionenwandel*, Opladen 1997; Gerd Melville (Hg.), *Institutionen und Geschichte*, Köln 1992.

Gesichtspunkt einer langfristig wirksamen – oder auch nicht wirksamen – Adaptibilität konzeptualisieren. Die Grenzen der klassischen Kontrolltheorie, die negative Rückkopplung, Zielerreichung und Kontrolle identisch setzt, müssen hier überschritten werden.²⁶ Metaphern aus Physik, Medizin und Biologie – „Erschlaffung“ oder „Ermüdung“, als „Entropie“ oder „Atrophie“ – sind in sozialwissenschaftliche Terminologie zu übersetzen.

b) Die Entwicklungspfade folgen funktionalen Notwendigkeiten. Gewissermaßen die „invisible hand“ eines Dämons geleitet das Regime durch seinen Korridor – eine Erklärung ex post und vom Hochsitz des Weltgeistes aus. Die systemische Logik spiegelt sich nicht unbedingt, oft nur bruchstückhaft in den Intentionen und im Bewußtsein der Akteure. Die beiden Ebenen müßten im Zuge der Rekonstruktion von Entscheidungsprozessen vermittelt werden.

26 Einen analytischen Rahmen stellt bereit: Walter L. Bühl, Sozialer Wandel im Ungleichgewicht. Zyklen, Fluktuationen, Katastrophen, Stuttgart 1990. Vgl. zum analytischen Ertrag der Komplexitätstheorie den Beitrag von Ludolf Herbst in diesem Heft.

Die Autoren

Dr. Christoph Boyer ist Mitarbeiter des Hannah-Arendt-Institutes und Privatdozent für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Technischen Universität Dresden.

Dr. Philippe Burrin ist Universitätsprofessor für Neuere Geschichte am Institut Universitaire de Hautes Études Internationales in Genf.

Dr. Klaus-Dietmar Henke ist Direktor des Hannah-Arendt-Institutes und Universitätsprofessor an der Technischen Universität Dresden.

Dr. Ludolf Herbst ist Universitätsprofessor für Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Dr. Sigrid Meuschel ist Universitätsprofessorin für politische Wissenschaft an der Universität Leipzig.

Dr. Clemens Vollnhals ist Stellvertretender Direktor des Hannah-Arendt-Institutes an der Technischen Universität Dresden.

Hannah-Arendt-Institut

für Totalitarismusforschung e. V. an der
Technischen Universität Dresden



Schriften des Hannah-Arendt-Instituts

Nr. 1: Die politische „Wende“ 1989/90 in Sachsen. Rückblick und Zwischenbilanz. Hg. von Alexander Fischer (†) und Günther Heydemann, 1995

Nr. 2: Die Ost-CDU. Beiträge zu ihrer Entstehung und Entwicklung. Hg. von Michael Richter und Martin Reißmann, 1995

Nr. 3: Stefan Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ, 1996

Nr. 4: Michael Richter: Die Staatssicherheit im letzten Jahr der DDR, 1996

Nr. 5: Die Tragödie der Gefangenschaft in Deutschland und in der Sowjetunion 1941–1956. Hg. von Klaus-Dieter Müller, Konstantin Nikischkin und Günther Wagenlehner, 1998

Nr. 6: Lothar Fritze: Täter mit gutem Gewissen. Über menschliches Versagen im diktatorischen Sozialismus, 1998

Nr. 7: Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus. Hg. von Achim Siegel, 1998

Nr. 8: Bernd Schäfer: Staat und katholische Kirche in der DDR, 1998

Nr. 9: Widerstand und Opposition in der DDR. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, Peter Steinbach und Johannes Tuchel, 1999

Nr. 10: Peter Skyba: Vom Hoffnungsträger zum Sicherheitsrisiko. Jugend in der DDR und Jugendpolitik der SED 1949–1961, 2000

Nr. 11: Heidi Roth: Der 17. Juni 1953 in Sachsen. Mit einem einleitenden Kapitel von Karl Wilhelm Fricke, 1999

Nr. 12: Michael Richter, Erich Sobeslavsky: Die Gruppe der 20. Gesellschaftlicher Aufbruch und politische Opposition in Dresden 1989/90, 1999

Böhlau Verlag Köln Weimar

Berichte und Studien

Nr. 1: Gerhard Barkleit, Heinz Hartlepp: Zur Geschichte der Luftfahrtindustrie in der DDR 1952–1961, 1995

Nr. 2: Michael Richter: Die Revolution in Deutschland 1989/90. Anmerkungen zum Charakter der „Wende“, 1995

Nr. 3: Jörg Osterloh: Sowjetische Kriegsgefangene 1941–1945 im Spiegel nationaler und internationaler Untersuchungen. Forschungsüberblick und Bibliographie, 1995

Nr. 4: Klaus-Dieter Müller, Jörg Osterloh: Die Andere DDR. Eine studentische Widerstandsgruppe und ihr Schicksal im Spiegel persönlicher Erinnerungen und sowjetischer NKWD-Dokumente, 1995

Nr. 5: Gerhard Barkleit: Die Rolle des MfS beim Aufbau der Luftfahrtindustrie der DDR, 1996

Nr. 6: Christoph Boyer: „Die Kader entscheiden alles ...“ Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwaltung der SBZ und der frühen DDR (1945–1952), 1996

Nr. 7: Horst Haun: Der Geschichtsbeschuß der SED 1955. Programmdokument für die „volle Durchsetzung des Marxismus-Leninismus“ in der DDR-Geschichtswissenschaft, 1996

Nr. 8: Erich Sobeslavsky, Nikolaus Joachim Lehmann: Zur Geschichte von Rechentechnik und Datenverarbeitung in der DDR 1946–1968, 1996

Nr. 9: Manfred Zeidler: Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme, 1996

Nr. 10: Eckhard Hampe: Zur Geschichte der Kerntechnik in der DDR 1955–1962. Die Politik der Staatspartei zur Nutzung der Kernenergie, 1996

Nr. 11: Johannes Raschka: „Für kleine Delikte ist kein Platz in der Kriminalitätsstatistik.“ Zur Zahl der politischen Häftlinge während der Amtszeit Honeckers, 1997

Nr. 12: Die Verführungskraft des Totalitären. Saul Friedländer, Hans Maier, Jens Reich und Andrzej Szczypiorski auf dem Hannah-Arendt-Forum 1997 in Dresden. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, 1997

Nr. 13: Michael C. Schneider: Bildung für neue Eliten. Die Gründung der Arbeiter- und Bauern-Fakultäten in der SBZ/DDR, 1998

Nr. 14: Johannes Raschka: Einschüchterung, Ausgrenzung, Verfolgung. Zur politischen Repression in der Amtszeit Honeckers, 1998

Nr. 15: Gerhard Barkleit, Anette Dunsch: Anfällige Aufsteiger. Inoffizielle Mitarbeiter des MfS in Betrieben der Hochtechnologie, 1998

Nr. 16: Manfred Zeidler: Das Sondergericht Freiberg. Zu Justiz und Repression in Sachsen 1933–1940, 1998

Nr. 17: Über den Totalitarismus. Texte Hannah Arendts aus den Jahren 1951 und 1953. Aus dem Englischen übertragen von Ursula Ludz. Kommentar von Ingeborg Nordmann, 1998

Nr. 18: Totalitarismus. Sechs Vorträge über Gehalt und Reichweite eines klassischen Konzepts der Diktaturforschung. Hg. von Klaus-Dietmar Henke, 1999

Einzelveröffentlichungen

Nr. 1: Lothar Fritze: Innenansicht eines Ruins. Gedanken zum Untergang der DDR, München 1993 (Olzog)

Nr. 2: Lothar Fritze: Panoptikum DDR-Wirtschaft. Machtverhältnisse. Organisationsstrukturen, Funktionsmechanismen, München 1993 (Olzog)

Nr. 3: Lothar Fritze: Die Gegenwart des Vergangenen. Über das Weiterleben der

DDR nach ihrem Ende, Köln 1997 (Böhlau)

Nr. 4: Jörg Osterloh: Ein ganz normales Lager. Das Kriegsgefangenen-Mannschaftsstammlager 304 (IV H) Zeithain bei Riesa/Sa. 1941–1945, Leipzig 1997 (Kiepenheuer)

Nr. 5: Manfred Zeidler: Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße 1944/45, München 1996 (Oldenbourg)

Nr. 6: Michael Richter, Mike Schmeitzner: „Einer von beiden muß so bald wie möglich entfernt werden“. Der Tod des sächsischen Ministerpräsidenten Rudolf Friedrichs vor dem Hintergrund des Konflikts mit Innenminister Kurt Fischer 1947, Leipzig 1999 (Kiepenheuer)

Nr. 7: Johannes Bähr: Der Goldhandel der Dresdner Bank im Zweiten Weltkrieg. Unter Mitarbeit von Michael C. Schneider. Ein Bericht des Hannah-Arendt-Instituts, Leipzig 1999 (Kiepenheuer)

Bestelladresse für „Berichte und Studien“:

Hannah-Arendt-Institut
für Totalitarismusforschung e.V.
an der Technischen Universität Dresden
01062 Dresden

Telefon: 0351 / 463 32802

Telefax: 0351 / 463 36079

E-Mail: hait@mail.zih.urz.tu-dresden.de

Homepage: www.hait.tu-dresden.de